

Dialog Erziehungshilfe

AFET-Stellungnahme
Kinderrechte in die Verfassung

Cornelie Bauer
Positionierung zum Referentenentwurf BMJ

Dirk Nüsken / Andreas Polutta
Wirkungsorientierte Jugendhilfe

Christian Schrapper
Ehemalige Heimkinder

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2–2007

Autorenverzeichnis	5
Aus der Arbeit des AFET	
AFET-Stellungnahme	
Kinderrecht in die Verfassung	6
Cornelie Bauer	
Positionierung aus der AFET-Geschäftsstelle zum Referentenentwurf des BMJ	9
Ina Stanulla	
Warum sind so wenig Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Erziehungshilfen	14
Ina Stanulla	
Soziale Frühwarnsysteme Chancen und Risiken	19
Ina Stanulla/Franz-Jürgen Blumenberg	
Freiheitsentziehende Maßnahmen	25
Personalien	
Abschied von Dr. Karl-Wilhelm Jans	28
Erziehungshilfe in der Diskussion	
Dirk Nüsken/Andreas Polutta	
Wirkungsorientierte Jugendhilfe	30
Max Kreuzer	
Entwicklung des Video-Home-Trainings (VHT) in den Niederlanden	35
Konzepte Modelle Projekte	
Helga Mittag	
Von den Flexiblen Erziehungshilfen zur Fallpauschale	43
Klaus Stiller	
Neue Wege in der Jugendhilfe im Schnittstellenbereich zur Justiz	51
Kordula Marzinzik/Sabine Kluwe/Georg Schäfer	
Evaluation des Elternprogramms STEP	52
Themen	56
Rezensionen	65
Impressum	73
Verlautbarungen	68
Tagungen	72
Titel	74

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieser Dialog Erziehungshilfe informiert Sie mit zwei Beiträgen von Ina Stanulla und dem Kooperationsbeitrag Stanulla/Blumenberg über einige Fachthemen, mit denen sich der AFET zurzeit befasst.

Im letzten Dialog Erziehungshilfe informierten wir Sie über die AFET-Empfehlung zur Kooperation von **Jugendhilfe und Justiz im Rahmen des Jugendstrafvollzugs**. Damit Resozialisierung von Jugendlichen gelingen kann, hat diese Kooperation eine besondere Bedeutung. Deshalb hat sich der AFET auch weiterhin mit diesem Thema befasst und der Politik seine Beratung angeboten. Dieses Angebot wurde ausgesprochen gut angenommen:

- zunächst von PolitikerInnen unterschiedlicher Parteien und unterschiedlicher Bundesländer, die an einem AFET-Fachgespräch teilnahmen,
- darüber hinaus von sechs Justizministerien der Bundesländer, die den AFET um Stellungnahme zu ihren Gesetzentwürfen baten.

Nun bleibt die Verabschiedung der Gesetze abzuwarten, was in einigen Bundesländern noch vor der Sommerpause geschehen soll.

In der Folge wird sich der AFET mit diesen Gesetzen befassen und sich beratend zur Verfügung stellen, wenn es darum geht, die Kooperation fallbezogen und fallübergreifend auf Praxisebene zu konkretisieren.

Auch das Thema „**Kinderrechte in die Verfassung**“, über das wir Sie im vorangegangenen Dialog Erziehungshilfe 1/2007 informierten und zu dem der AFET eine erste Positionierung abgegeben hat, ist weiterhin in der Beratung. Zurzeit wird hierzu ein Gesetzentwurf durch das Bundesministerium der Justiz erarbeitet.

Unterstützend hat der AFET-Vorstand auf seiner Sitzung vom 14./15.06.07 eine weitere Empfehlung an die Adresse der Politik gerichtet, mit der er die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung abermals empfiehlt (vgl. S. 6 ff).

Besonderes Gewicht erhält die Diskussion zu Kinderrechten noch einmal durch den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum **Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen**.

Dieser Referentenentwurf, zu dem wir aus dem AFET ebenfalls Stellung bezogen haben (vgl. S. 9-13), beinhaltet die nachfolgenden – für den Bereich der Erziehungshilfe zentralen – Änderungen im BGB und FGG:

- Zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen werden die Voraussetzungen des „elterlichen Erziehungsversagens“ in der Generalnorm des § 1666 Abs. 1 BGB gestrichen.
- Durch Änderung des § 1631 BGB werden die Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen für Jugendliche präzisiert.
- § 1666 BGB soll es Familiengerichten ermöglichen, bei drohender Kindeswohlgefährdung gegenüber den Eltern das Gebot auszusprechen, Hilfe zur Erziehung anzunehmen.
- Der neu eingefügten § 50e FGG gebietet, Verfahren im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung vorrangig und beschleunigt zu behandeln.
- Durch den neu eingefügten § 50f FGG soll das Familiengericht in Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB mit den Eltern unter Hinzuziehung des Jugendamts die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erörtern.

Diese Aspekte dieses Referentenentwurfs konkretisieren und unterstützen das staatliche Wächteramt in seiner begrenzenden Wirkung gegenüber den Elternrechten bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Eine weitere Stärkung würde der diesem Referentenentwurf zugrunde liegende Schutzgedanke erfahren, indem durch die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung die Subjektstellung des Kindes und damit seine besonderen Schutz- und Förderrechte betont werden.

Zu wünschen wäre, dass sowohl die Gesetzesvorhaben zur „Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen“ als auch „Kinderrechte in die Verfassung“ zügig verabschiedet werden.

Vor diesem Hintergrund wird die

**AFET-Fachtagung
vom 16. – 17. April 2008
in Hannover**

dieses Thema aufgreifen.

Dr. Carsten Wippermann von der Sinus Sociovision GmbH, Heidelberg, wird uns einleitend zu dieser Fachtagung anhand der von Sinus Sociovision entwickelten Milieustudien Einblicke in ihre Forschungsergebnisse zum soziokulturellen Wandel geben.

Prof. Dr. Klaus Wolf wird als zweiter Hauptredner daran anschließend zu milieuspezifischer Erziehung, Milieuzugang und Empowerment von Betroffenen sowie über Bedeutung und Auswirkungen von Machtstrukturen auf die Erziehungshilfe / in der Erziehungshilfe referieren, bevor das Thema in Foren zu unterschiedlichen Aspekten weiterbearbeitet wird.

Beide Referenten sind neben ihrer hohen fachlichen Kompetenz ausgesprochen eloquent, so dass es eine Freude sein wird, sie zu hören!

Merken Sie sich diesen Termin auf jeden Fall jetzt schon vor, es wird sicher eine spannende Tagung, insbesondere wenn voraussichtlich die beiden Gesetzesvorhaben umgesetzt sind.

Ich wünsche Ihnen eine schöne und sonnige Sommerzeit

Ihre



Cornelia Bauer
AFET-Geschäftsführerin

Vorankündigung AFET-Fachtagung 2008

Themenschwerpunkt

"Eltern stützen – Kinder schützen"

16./17. April 2008 in Hannover

Bitte merken Sie sich den Termin vor. Nähere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe.

Autorenverzeichnis

Bauer, Cornelia
AFET-Geschäftsführerin

Blumenberg, Dr. Franz-Jürgen
Rosenau 4
79104 Freiburg

Glaum, Joachim
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover

Kluwe, Sabine
Universität Bielefeld
Fakultät für Gesundheitswissenschaften
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

Kreuzer, Prof. Dr. Max
Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101
41065 Mönchengladbach

Marzinzik, Dr. Kordula
Universität Bielefeld
Fakultät für Gesundheitswissenschaften
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

Mittag, Helga
Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH
Berlin Brandenburg
Siegfriedstr. 204c
10365 Berlin

Nüsken, Dirk
Institut für soziale Arbeit (ISA)
Stadtstr. 20
48149 Münster

Polutta, Andreas
Universität Bielefeld
Fakultät für Pädagogik
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld

Saubier, Helmut
Montanusstr. 20
51429 Bergisch Gladbach

Schäfer, Georg
Jugend- und Sozialamt
Helmuth-Hörstmann-Weg 3
29221 Celle

Scholz, Rüdiger
Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der
Diakonie Freistatt
v.- Lepelstrasse 27
27259 Freistatt

Stanulla, Ina
AFET-Geschäftsstelle

Stiller, Klaus
CJD Zentrale
Teckstr. 23
73061 Ebersbach

AFET-Stellungnahme Kinderrechte in die Verfassung

Der AFET – als Vertreter von freien und öffentlichen Trägern und Diensten der Erziehungshilfe – spricht sich mit Nachdruck für die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz aus. Zwar besteht Einigkeit darüber, dass Kinder bereits heute als Grundrechtsträger mit eigener Würde anzusehen sind; die gesellschaftliche Wirklichkeit trägt dem aber nicht hinreichend Rechnung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, "alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte" zu ergreifen. Deshalb ist die Ergänzung des Grundgesetzes als völkerrechtliche Staatenverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Einige europäische Staaten sind der völkerrechtlichen Staatenverpflichtung bereits gefolgt und haben Kinderrechte in ihre Verfassungen aufgenommen, wie beispielsweise Belgien, Finnland und Slowenien. Auch einige deutsche Bundesländer haben unter dem Eindruck, dass die gesellschaftliche Entwicklung hinter dem an sich verfassungsgerichtlich festgestellten Gehalt des Grundgesetzes zurück bleibt, konkretisierende Regelungen in ihre Verfassungen aufgenommen, wie z.B. Nordrhein-Westfalen und Brandenburg.

Die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz ist ein bedeutsamer Schritt, um durch die prägende Kraft der Verfassung auf die praktische Verwirklichung der Kinderrechte hinzuwirken. Eine solche Konkretisierung hat eine besondere Bedeutung für die Förderung und den Schutz von benachteiligten Kindern und Jugendlichen und für die Stärkung ihrer Eltern.

Im Einzelnen:

1. Die Rechtsstellung des Kindes nach dem Grundgesetz

Die im Grundgesetz garantierten Grundrechte gelten auch für Kinder, sie sind damit originäre Rechtssubjekte des Grundgesetzes. Sie fallen unter den Begriff „jeder“ in Artikel 2 GG¹; explizit werden Kinder lediglich in Artikel 6 erwähnt – nur wird dort die Subjektstellung des Kindes, das heißt, die Anerkennung des Kindes als eigenständige Persönlichkeit, nicht deutlich: Kinder werden im Zusammenhang mit dem elterlichen Erziehungsrecht genannt, wonach „Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ ist. Noch in der Begründung zur Kindschaftsrechtsreform konnte die Bundesregierung daher missverständlich vom Kind als „Objekt“ elterlicher Erziehung sprechen. Die Subjektstellung des Kindes nach dem Grundgesetz bedarf daher unbedingter Klarstellung – ebenso die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes vor dem Hintergrund seiner Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – auch wenn dies den objektiven Gehalt der Verfassung nicht verändert, sondern „nur“ deklaratorisch wirkt. Der AFET ist der Meinung, dass dieser „deklaratorische“ Charakter nicht unterschätzt werden darf. Das Grundgesetz ist die in allen politischen Debatten höchste Berufungsinstanz und hat auch für die breite Öffentlichkeit verhaltensnormierende Kraft. Daher spricht sich der AFET dafür aus, den Kinderschutz in Artikel 6 Grundgesetz aufzunehmen (z.B. in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 3 UN-Kinderrechtskonvention und/oder des Artikel 24 EU-Grundrechtecharta²).

2. Kinderrecht versus Elternrecht?

Eltern besitzen ein verfassungsrechtlich garantiertes Elternrecht. Derartig klare eigene Rechte haben Kinder in der Verfassung nicht.

Der Staat kann nicht einseitig festlegen, was dem Kindeswohl entspricht; den Eltern gebührt „zuvörderst“ ein Bestimmungsrecht. In diesem Sinne ist auch Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen, wenn dort besonders betont wird, dass die Vertragsstaaten „die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern (...) achten“. Entscheidend ist, dass es

stets das Kindeswohl ist, an dem sich das Handeln von Staat und Eltern auszurichten hat. Demzufolge erweist sich die geäußerte Kritik, Kinderrechte würden das Elternrecht einschränken als gegenstandslos: Sowohl elterliche Verantwortung als auch staatliches Wächteramt haben das gleiche Ziel, nämlich die Durchsetzung der Rechte des Kindes als Ausdruck des Kindeswohls; Eltern und staatliche Gemeinschaft sind gleichermaßen berufen, das Kindeswohl zu verwirklichen. In diesem Sinne würde bei der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung besonders hervorgehoben, dass der Kindeswohlgedanke leitend für das Elternrecht ist, das diesen „treuhänderisch“ umsetzt.

Die Verdeutlichung des Vorrangs des Kindeswohls bekräftigt ebenfalls das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Anlagen und Begabungen. Haben Kinder verfassungsrechtlich gesicherte Ansprüche auf bestmögliche Bildung und Förderung, so ist es nicht mehr möglich, dass einzelne Elterninteressen dem entgegengesetzt werden können wie es noch vor 25 Jahren der Fall war. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1982, 1 BvR 188/80 (BverfGE 60, 79, 94) steht, dass Kinder keinen Anspruch auf Erforschung und Entwicklung ihrer Anlagen und Begabungen haben, wenn ihre Eltern desinteressiert daran sind; Eltern müssen nur die Förderung leisten, die ihren Lebensverhältnissen entspricht.

Dieser damalige Begründungszusammenhang ist (heute) obsolet. Ein Ausdruck dessen sind beispielsweise die derzeit geförderten, auf dem Präventionsgedanken basierenden, Modelle Sozialer Frühwarnsysteme, die neben dem Ziel, akute Kindeswohlgefährdung abzuwenden, frühe Bildung und Förderung apostrophieren. Dieser Gedanke der Entwicklung und Entfaltung der Anlagen des Kindes sollte aus Sicht des AFET auch seinen Niederschlag in der Verfassung finden – und zwar über die Betonung hinaus, dass Kinder im Sinne des Artikels 2 GG bei dem Recht auf „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ eingeschlossen sind. Formulierungen könnten etwa entsprechend des Artikel 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang (...) die Entwicklung des Kindes“ und /oder Artikel 29 Abs. 1a UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss (...) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“ gewählt werden.

Dieser Aspekt berührt in der Folge auch die besonderen Entwicklungsbedürfnisse des Kindes sowie die Partizipation von Kindern. Kinder benötigen auf Grund der „Entwicklungstatsache“ besonderen Schutz, besondere Förderung und eine besondere Beteiligung. Kinder sind gleichwertig auf der Basis gleicher Grundrechte, aber keine kleinen Erwachsenen. Dieses „advokatorische Dilemma“ bedeutet, dass altersangemessene Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder geschaffen werden müssen, die nicht rein an den Gewohnheiten der Erwachsenen orientiert sind wie beispielsweise verbale und kognitiv orientierte Verfahren. Partizipation von Kindern heißt, die Grundhaltung zu verinnerlichen, schon die Äußerungen des ganz kleinen Kindes wahrzunehmen.

3. Kinderrechte, staatliches Wächteramt und staatliche Gemeinschaft

Das in Artikel 6 GG hervorgehobene Wächteramt des Staates hat seit Bestehen der Bundesrepublik einen Bedeutungswandel erfahren. Ehedem konnte man das Wächteramt als bloßes Aufsichtsrecht über und Eingriffsrecht in das Erziehungsverhalten der Eltern interpretieren. Nunmehr hat sich der Blick auf das Wächteramt insofern verändert, als deutlich wurde, dass der Staat durch die Gestaltung der erzieherischen Umwelt – namentlich durch das Baurecht, das Verkehrswesen und das Medienrecht – so entscheidend auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einwirkt, dass Eltern allein immer weniger in der Lage sind, das erzieherisch Notwendige zu leisten, zumal die vom Staat geschaffenen Rahmenbedingungen dem oftmals geradezu entgegengesetzt sind.

Ohne für eine kindgerechte Umwelt verantwortlich zu sein, würde zwischen dem Wächteramt und dem eigenen Verhalten des Staates eine Kluft entstehen, die das Wächteramt selbst aushöhlen würde. Die Rechte des Kindes schließen unter diesem Gesichtspunkt die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft ein, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.

Artikel 6 Abs. 3 GG formuliert die Eingriffsnotwendigkeiten des Staates, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Diese Gefährdungs-, bzw. Verwahrlosungsgrenze ist jedoch sehr weit gefasst. Das Kindeswohl kann unter Umständen bereits viel früher bedroht sein, obwohl man noch nicht von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls sprechen kann. Insoweit enthält das Grundgesetz keine verfassungsrechtliche Sicherung des Kindeswohls.

Der oben genannten Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft trägt der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ Rechnung, indem er vorsieht, das Vorliegen eines „elterlichen Erziehungsversagens“ in der Generalnorm des § 1666 Abs. 1 BGB zu streichen. Dies manifestiert neben

dem Effekt der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen auch die Einsicht, dass Eltern nicht zwangsläufig voraussetzungslos allein diejenigen sind, die das Wohl ihrer Kinder gewährleisten können und müssen, sondern eben auch die staatliche Gemeinschaft.

Bei einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines „Kindergrundrechts“ werden Jugendämter und Familiengerichte in ihrer Verantwortung gestärkt; dem staatlichen Wächteramt entsprechend können sie sowohl die „schutzrechtlichen“ als auch die strafrechtlichen Rahmenbedingungen adäquat ausschöpfen. Nicht zuletzt die Verdeutlichung des Kinderschutzes in dem neu ins SGB VIII aufgenommenen § 8a trägt diesem Denken bereits Rechnung. Daher wäre es konsequent, den Kinderschutz, der in einigen Leistungsgesetzen bereits verankert ist, auch auf Verfassungsebene festzuschreiben.

4. Folgerungen

Der Vorrang des Kindeswohls aus Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention gilt als unmittelbar anzuwendendes Recht. In diesem Sinne bedürfte es keines eigenen Umsetzungsgesetzes und keiner eigenen Festlegung in der Verfassung, weil dieses grundlegende Recht unmittelbar anzuwenden ist. Da diesem Recht in der Realität aber nicht entsprochen wird, plädiert der AFET für die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung und befürwortet die Verfassungsergänzung um folgende Kernpunkte:

- Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit
- sein Recht auf Entwicklung und Entfaltung
- sein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung
- die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen und
- die Konkretisierung des Kindeswohlvorrangs im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta.

Anmerkungen

¹ Artikel 2 GG [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

² Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“

Der AFET-Vorstand
Berlin, 15. Juni 2007

Cornelie Bauer

Positionierung aus der AFET-Geschäftsstelle zum Referentenentwurf des BMJ Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf zu o.g. Gesetz erarbeitet und den Fachverbänden zur Stellungnahme zugesandt.

Hintergrund des Referentenentwurfs sind die sich in letzter Zeit häufenden Berichte über Kindeswohlgefährdung durch Eltern sowie eine Reihe von Fällen wiederholter und erheblicher Kinder- und Jugenddelinquenz.

Eine von der Bundesministerin der Justiz im März 2006 eingesetzte Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ stellte fest, dass Familiengerichte in der Praxis häufig zu spät und überwiegend mit dem Ziel einer vollständigen oder teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge angerufen werden.

Der Referentenentwurf hat das Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder durch Prävention zu verbessern. Durch eine entsprechende Ausgestaltung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Vorschriften zum familiengerichtlichen Kindesschutzverfahren soll dazu beigetragen werden, dass Hilfen die Familie erreichen, solange sie im konkreten Fall noch zur Gefahrabwehr geeignet sind. Insbesondere sollen durch eine frühzeitige Anrufung des Familiengerichts und ein frühes, aber ggf. niedrigschwelliges Eingreifen durch das Gericht Möglichkeiten geschaffen werden, frühzeitiger und stärker auf die Eltern einzuwirken, um diese anzuhalten, notwendige öffentliche Hilfen zur Wiederherstellung ihrer Elternkompetenz in Anspruch zu nehmen. Dies setzt aber auch voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und das Bewusstsein für die jeweiligen Rollen schärfen.

Im Folgenden wird nur auf einige zentrale Änderungen des Referentenentwurfs eingegangen. Den gesamten Referentenentwurf mit ausführlicher Begründung finden Sie auf der Homepage des BMJ unter http://www.bmj.bund.de/files/-/2093/07-04-18_RefE_Erleichterung%20famger%20%20Maßn.pdf

Aufgrund der Fristsetzung zur Stellungnahme der Verbände war eine Abstimmung zum Referentenentwurf im AFET-Vorstand nicht möglich. Aus diesem Grund gab ich in meiner Funktion als AFET-Geschäftsführerin dem Ministerium meine Einschätzung wieder.

Insgesamt ist aus meiner Sicht der vorliegende Gesetzentwurf, mit familiengerichtlichen Maßnahmen der Gefährdung des Kindeswohls flankierend zu begegnen, sehr zu begrüßen.

Durch die Möglichkeit, frühzeitig Familiengerichte einschalten zu können, kann es gelingen, einen schnelleren Zugang zu den Familien zu erhalten, zu denen dies ansonsten schwierig ist.

Auch die geplante gerichtliche Vorrangigkeit in Verbindung mit der Ausweitung der familiengerichtlichen Möglichkeit, im Erziehungsgespräch die Gefährdung zu erörtern, ist ausgesprochen gut geeignet, das Kindeswohl zu sichern. Von zentraler Bedeutung scheint mir dabei zu sein, dass hierdurch ein differenzierteres Vorgehen an der Schwelle vor dem Sorgerechtsentzug möglich ist. Durch diese frühzeitige, kooperative Intervention von Jugendamt und Familiengericht wird eine höhere Verbindlichkeit der Hilfe hergestellt, indem die Erziehungsverantwortung bei den Erziehungsberechtigten verbleibt.

Zu dem sehr begrüßenswerten Referentenentwurf gab ich nachfolgende Anregungen zu aus meiner Sicht wünschenswerten Änderungen.

1. Zu den – für den Bereich der Erziehungshilfe – relevanten Änderungen im BGB

§ 1631 Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs

§ 1631b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig“ durch die Wörter „bedarf der Genehmigung des Familiengerichts“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Anmerkungen / Änderungsvorschlag aus dem AFET zu § 1631b

Der eingefügte neue Satz scheint m. E. nicht ausreichend klar in Bezug auf die Definition „Wohl des Kindes“ und „erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung“.

- Freiheitsentzug wird von Kindern / Jugendlichen als erheblicher Eingriff in ihr Leben empfunden. Problematische Konfliktsituationen bis hin zu Traumatisierung können Folgeerscheinungen des Freiheitsentzugs sein, die sich über die Ursprungsproblematik legen. Diesem Problem folgt der Referentenentwurf mit der Formulierung *der Gefahr* (der nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen begegnet werden kann).
- Der Begriff „Wohl des Kindes“ ist im Sinne des SGB VIII eine wesentlich offenere und allgemeinere Formulierung als „Kindeswohlgefährdung“. Die Situation der Gefahr geht über die Hilfe „zum Wohl des Kindes“ (§§ 27 ff SGB VIII) hinaus. Da Freiheitsentzug gegen Kinder/Jugendliche nur als letztes Mittel angewandt werden darf (Art. 37 KRK), sollte er nur bei *Gefahr* des Kindeswohls erfolgen.
- Auch die Formulierung der „erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung“ und die der Voraussetzung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, nämlich dass „der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen begegnet werden kann“, legt nahe, dass es sich um den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung handelt.

Um Rechtssicherheit herzustellen, Kindern/Jugendlichen Schutz zu gewähren und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren (Intensität des Eingriffs) sollte m. E. deshalb die Formulierung „Wohl des Kindes“ durch die Formulierung „Kindeswohlgefährdung“ ersetzt werden.

Damit wäre auch eine erste Präzisierung geleistet, was mit „erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung“ gemeint ist.

Darüber hinaus sollte jedoch auch diese „erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung“ genauer präzisiert werden. Die gesellschaftliche und fachliche Einschätzung, wie erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung zu definieren ist, wird sich immer wieder ändern. In diesem sensiblen Bereich der Freiheitsentziehung muss jedoch gesetzlich präzisiert werden, dass es einer gründlichen fachlichen Prüfung bedarf, um die „erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung“ zu diagnostizieren. Aus meiner Sicht wäre eine Formulierung zu wählen in Anlehnung an die Formulierungen des § 35a SGB VIII zu seelischer Gesundheit(sgefährdung), die m.E. relativ gut präzisiert und für die Praxis praktikabel ist. Eine mögliche Formulierung wäre:

„Eine erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung ist dann gegeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit langfristige und erhebliche seelische, körperliche oder geistige Schäden zu erwarten sind und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht ...“.

Die Koppelung beider Präzisierungen – der zur Kindeswohlgefährdung und der zur erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung – käme der besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Hintergrund der Intensität des Eingriffs nach.

In Anpassung daran sollte im letzten Satz des § 1631b „Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert“, ebenfalls ersetzt werden.

Darüber hinaus erfordert die Schwere des Eingriffs (Art. 37 KRK "Freiheitsentziehung darf bei einem Kind *im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden*") eine Fristsetzung zur Überprüfung der richterlichen Genehmigung. Dies stünde auch in Einklang mit der Änderung des § 1696 Abs. (3) neu. Eine mögliche Formulierung wäre:

"Das Gericht soll seine Entscheidung im angemessenen Zeitabstand, der maximal 3 Monate sein soll, überprüfen. Das Gericht hat die Genehmigung zurück zu nehmen, wenn die erhebliche Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht oder wenn erkennbar ist, dass eine Abwendung der Gefahr mit der Maßnahme nicht Erfolg versprechend scheint".

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs

§ 1666 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

Anmerkungen / Änderungsvorschlag aus dem AFET zu § 1666, Abs. (3)

Die unter Satz 1) genannte neu einzufügende Formulierung, dass Eltern angewiesen werden können, „Gebote, [...] wie zum Beispiel Leistungen der Jugendhilfe [...] anzunehmen“ ist sehr begrüßenswert.

Die Erfahrungen mit der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz im Rahmen des JGG zeigen jedoch, dass es immer wieder zu Irritationen darüber kommt, an wen die Weisung geht (Eltern oder Jugendamt). Derartige Irritationen (die auch aufseiten der Justiz auftraten) sollten im Rahmen dieses Gesetzes vermieden werden.

Die Formulierung „Leistungen der Jugendhilfe annehmen“ kann zu der irrtümlichen Interpretation führen, damit sei implizit eine Weisung an das Jugendamt verbunden, Leistungen anzubieten. Jenseits der Notwendigkeit von Hilfen könnte eine solche implizite Weisung eine Schwächung des Jugendamts und einer Aushöhlung des partizipativen Leistungsprinzips des SGB VIII befördern.

Auf die Problematik der Anordnungscompetenz des Familiengerichts verweist auch Wiesner (§ 8a, RN 55, 56)¹.

Demgegenüber kann eine gelingende Verzahnung von Jugendamt und Familiengericht eine gute, Hilfe einleitende Funktion haben.

Zu empfehlen ist deshalb die Konkretisierung in Abs. (3), Satz 1 „Gebote an die Eltern, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Jugendhilfe [...] verpflichtend *in Anspruch zu nehmen*“.

§ 1696 Abs. (3) Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs

Dem § 1696 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.“

Anmerkungen / Änderungsvorschlag aus dem AFET zu § 1696, Abs. (3)

Diese Änderung scheint sinnvoll, deshalb erfolgte kein weiterer Vorschlag aus dem AFET.

§ 1712 Abs. (1) Beistandschaft des Jugendamts; Aufgaben

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs

In § 1712 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Ansprüche auf eine anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung“ gestrichen.

2. Zu den – für den Bereich der Erziehungshilfe besonders relevanten – Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs: Nach § 50d werden folgende §§ 50e und 50f eingefügt:

§ 50e Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

§ 50f Erörterung der Kindeswohlgefährdung

(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gericht soll das Jugendamt zu dem Termin laden.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen.

Anmerkungen / Änderungsvorschlag aus dem AFET zu § 50f Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Im Rahmen der Erörterung des Kindeswohls gab es in der Vergangenheit erhebliche Unstimmigkeiten bezüglich der Bestellung eines Verfahrenspflegers/einer Verfahrenspflegerin für das Kind/den Jugendlichen. In einigen Fällen wurde dem Kind/Jugendlichen kein Verfahrenspfleger bestellt, häufig wurde die Funktion der Verfahrenspflege dem Jugendamt übergeben. Dem Jugendamt ist jedoch in Fällen, in denen vorhergehende Hilfen nicht erfolgreich verlaufene sind, eine Verfahrenspflege nur schwer möglich. Dies insbesondere in der Bewertung gemäß § 1631b, wenn es darum geht, zu entscheiden, dass „der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“ (1631b, Satz 2 neu).

Auch Wiesner weist auf die Bedeutung des Verfahrenspflegers hin (Wiesner, § 27, Rn. 9)².

Die Einsetzung eines unabhängigen (pädagogisch, nicht juristisch ausgebildeten) Verfahrenspflegers würde darüber hinaus das Jugendamt in seiner fachlichen Entscheidung stärken und da entlasten, wo die Gefahr besteht, dass fachliche Entscheidungen (durch Kämmerer) kommunalen fiskalischen Begründungen untergeordnet werden.

Aus diesem Grund empfehle ich, in § 50f die Bestellung eines in Fragen der Erziehungshilfe erfahrenen, pädagogisch/psychologisch qualifizierten, unabhängigen Verfahrenspflegers für das Kind/den Jugendlichen als Soll-Vorschrift aufzunehmen.

§ 70e Abs. (1)

Änderungsvorschlag des Referententwurfs

§ 70e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Der Sachverständige soll“ durch die Wörter „In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.“

Anmerkungen / Änderungsvorschlag aus dem AFET zu § 70e

Zu b) Zur Hinzuziehung des Sachverständigen ist die Öffnung zu Sachverständigen außerhalb des medizinischen Bereichs sehr zu begrüßen.

In Fällen, in denen eine Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe angedacht wird, scheint eine sozialpädagogische Diagnostik durch eine in der Jugendhilfe erfahrene Fachkraft angezeigt. Hierdurch könnte

1. die Wechselwirkung innerhalb des Familiensystems Beachtung finden
2. die Überprüfung des Tatbestands gemäß § 1631b) neuer Satz 2 „[...] und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“ sicherer gewährleistet werden.

Durch ein sozialpädagogisches/psychologisches Sachverständigengutachten könnte darüber hinaus einer Fokussierung auf das Kind mit der Gefahr einer verkürzten Schlussfolgerung deutlicher begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Öffnung keine Prioritätensetzung zwischen ärztlichem und sozialpädagogischem/psychologischem Gutachter vornehmen.

Darüber hinaus sollte sich § 70e nicht ausschließlich auf die Berufsgruppen der Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen beschränken. Im Rahmen der Heimerziehung gibt es ein weit gefächertes Feld an qualifizierten Fachkräften wie Erziehungswissenschaftler, Heilpädagogen, Soziologen, Erzieher mit therapeutischer Zusatzausbildung usw.

Des Weiteren sollte der Begriff Heimerziehung durch den weiter gefassten Begriff Erziehungshilfe ersetzt werden. Die fundierte Kenntnis des gesamten Erziehungshilfebereichs ermöglicht ein qualifiziertes Gutachten.

Zu empfehlen wäre deshalb eine weitergehende Öffnung, wenn eine Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe infrage kommt. Eine Formulierung, die die Öffnung auf fachlich qualifizierte Sachverständige ermöglicht, wäre „die in Fragen der Erziehungshilfe ausgewiesene, pädagogisch/psychologisch qualifizierte Fachkraft [mit entsprechendem(Fach)hochschulstudium]“.

Fußnoten

¹ Wiesner, R.: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 3. Auflage. München 2006

² Wiesner, R. aaO

Hannover, 5. Juni 1007

Cornelie Bauer
AFET-Geschäftsführerin

Warum sind so wenig Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Erziehungshilfen?

Die Integration von Menschen aus anderen Kulturen und mit Migrationshintergrund in der Erziehungshilfe

Fachgespräch des AFET-Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ am 20.03.2007 in Berlin

Der AFET Fachausschuss „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ führte ein internes Fachgespräch über die Herausforderungen für die Erziehungshilfe, die sich aus dem Anspruch einer besseren Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Familien ergeben.

Um die damit verbundenen Fragen zu diskutieren waren Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, der Wissenschaft und der Politik eingeladen. Vom Verband der „Landsmannschaft der Deutschen aus Russland“ nahm die stellvertretende Vorsitzende des Bundesverbandes, Lilli Bischoff, teil; als Verbandsvertreter des türkischstämmigen Kulturkreises kam Dr. Mehmet Alpkek als Vertreter der Türkischen Gemeinde Deutschlands e.V. und als wissenschaftlicher Experte war Dr. Cengiz Deniz, Professor an der evangelischen Fachhochschule Berlin, eingeladen. Der Vertreter der politischen Ebene (aus dem Büro des Integrationsbeauftragten des Landes Berlin) musste leider kurzfristig absagen.

Hintergrund

In naher Zukunft werden in Deutschland zu einem erheblichen Teil Kinder in Migrationsfamilien aufwachsen und dort überproportional in den sogenannten benachteiligten Stadtteilen. Darauf muss sich auch die Kinder- und Jugendhilfe einstellen, will sie einen relevanten Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung leisten (vgl. Bundesjugendkuratorium, S. 1, vgl. auch 10. und 11. Kinder- und Jugendbericht).

Kinder- und Jugendliche mit Migrationshintergrund leben insgesamt unter belastenderen Umständen als der Durchschnitt der Bevölkerung und müssten daher – übertrüge man die Erfahrungen unseres Kulturkreises – überproportional Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

Leider existieren aktuell keine verlässlichen Daten über die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung durch die Personengruppe mit Migrationshintergrund.¹ Insgesamt kann aber anhand der Statistik und der Realität festgestellt werden, dass die Inanspruchnahme von ambulanten und Familien unterstützenden Leistungen weit unter dem Durchschnitt der Inanspruchnahmen liegt und die Abbruchquote von Hilfsangeboten überdurchschnittlich hoch ist. Familien und ihre Angehörigen mit Migrationshintergrund sind mit insgesamt 9,3% in den erzieherischen Hilfen und mit 7% in der Erziehungsberatung, mit 12,6% in der sozialpädagogischen Familienhilfe und mit ca. 8,6% in Heimen unterrepräsentiert (vgl. Stüwe 2004, S. 254).

Während die Anzahl der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in allen Hilfearten mit präventivem Ansatz vergleichsweise gering ist, ist sie in den „Endbereichen“ der sozialen Dienste wie Jugendgerichtshilfe, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, in Einrichtungen wie Frauenhäusern und Psychiatrien sowie Maßnahmen der Inobhutnahme in Jugendheimen relativ hoch (Gaitanides 2004, 2005).

So waren denn die grundsätzlichen Fragen in dem dreistündigen Fachgespräch: Warum sind „so wenig“ Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in den Angeboten der Erziehungshilfe zu finden; sind die Hilfen nicht bedarfsgerecht? Und wenn sie es nicht sind, welches wären Hilfen, die die Integrationsleistung unterstützen können?

Ist das Jugendamt bekannt?

Eine der zentralen Aussagen des Gesprächs war, dass die Hilfeangebote der Erziehungshilfe bzw. Jugendhilfe insgesamt nicht bekannt sind. Selbst die Personen, die in der Migrationsberatung tätig sind, finden sich in der – im Vergleich zur ihrer Herkunftskultur – gänzlich anderen Hilfestruktur in Deutschland nicht einfach zurecht. Sowohl in der türkischen als auch der russlanddeutschen Herkunftskultur spielt die Schule in ihrer Erziehungsfunktion eine viel größere Rolle als in Deutschland. Daher wird auch in Deutschland zuallererst in der Schule Hilfe bei Problemen mit Kindern und Jugendlichen gesucht und erwartet. So sind viele Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund sehr verwundert, wenn sie auf die verbreitete Feststellung der deutschen Lehrerschaft treffen, sie seien nur für die Wissensvermittlung und nicht für die Erziehung zuständig.

Insofern erübrigte sich die im Vorweg überlegte noch sehr viel konkretere Frage nach der Wahrnehmung des Jugendamts im Besonderen, da dieses in

dem Sinne gar nicht bekannt ist; es gibt weder im türkischsprachigen, noch im russischsprachigen Raum vergleichbare Einrichtungen. Grundsätzlich ist es aber in beiden Kulturen so, dass Amtsstrukturen und „Behördengänge“ eher Angst einflößen und so sicher eine noch höhere Hemmschwelle für Familien mit Migrationshintergrund besteht, in einem Amt Hilfe nachzufragen als für deutsche Familien, denen es ja nicht grundsätzlich anders geht, obwohl sie in dem Denken geübt sind, dass sie gewisse „Leistungsansprüche“ besitzen und diese offensiv einfordern können und müssen, um die Leistungen zu erhalten, insofern ist diese Hemmschwelle von Familien mit Migrationshintergrund unmittelbar nachzuvollziehen.

Wenn überhaupt ein Begriff vom Jugendamt besteht, dann eher dieser, dass dieses „das Amt ist, das den Eltern die Kinder wegnimmt“. Da sowohl in der türkischen als auch in der russlanddeutschen Herkunftskultur die Familie quasi heilig ist und grundsätzlich versucht wird, alle entstehenden Schwierigkeiten in der Familie aufzufangen und zu regeln, kommt ein Gang zum Jugendamt dem Verlust der familialen Integrität gleich.

Ist interkulturelle Arbeit richtig zugeschnitten?

Bezüglich der Frage nach dem richtigen Zuschnitt der interkulturellen Arbeit hinsichtlich der „Komm- bzw. Gehstruktur“ wurden die vom Fachausschuss getroffenen Vorannahmen bestätigt, dass eine „Kommstruktur“ – auch vor dem Hintergrund der bereits genannten Argumente – sicher nicht zu der freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen führen wird, da diese in der Herkunftskultur nicht anschlussfähig sei; neben den bereits genannten Aspekten ist es weder im türkischen noch im russischen Sprach- und Kulturraum üblich, von sich aus an Behör-

den oder Einrichtungen heranzutreten und Dinge zu fordern. Insgesamt ist daher die Vermittlung ernsthafter Integrationsbestrebungen besser durch aufsuchende Ansätze zu verwirklichen. Dabei wirke an erste Besuche und Unterstützungen anknüpfende Mundpropaganda oft Wunder. Vor allem erreiche man mit Methoden der aufsuchenden Sozialarbeit die Mütter und Väter, deren Mithilfe es unbedingt braucht, um Kindern und Jugendlichen zu helfen, sich in das fremde Gesellschaftssystem zu integrieren – insbesondere, so lange in Deutschland die Halbtagschule die „Normalschule“ ist. Vor dem Hintergrund von gelingender Integration wird so von den Experten die Bedeutung der Schaffung von Ganztagschulen und ebenso von Schulsozialarbeit hervorgehoben.

Was ist mit den Angeboten der Sprachförderung?

Hinsichtlich der Programme zur Sprachförderung wurde im Laufe des Gesprächs deutlich, dass auch dort, wo Programme angeboten und wahrgenommen werden, die Qualität eine ganz unterschiedliche ist. Die Richtwerte an eine Gruppengröße, bei der das notwendige intensive Lernen der neuen Fremdsprache durch die Möglichkeit des Praktizierens gegeben ist, wird häufig entschieden überschritten.

Ein besonderes Problem mit dem Sprachen lernen entsteht auch dort, wo z.B. Aus- oder Übersiedler im Alter von 16/17 Jahren nach Deutschland kommen und von keiner Schule mehr aufgenommen werden. Dieser für die Integration und das Sprachenlernen nachgewiesene wichtige Ort bleibt so verschlossen. So kann es sein, dass eine 15jährige noch von einer Schule aufgenommen wird, ein 16jähriger dagegen nicht mehr, mit dem Effekt, dass die 15jährige nach wenigen Monaten fließend deutsch spricht, wohingegen der 16jährige, der an einem Sprach-

kurs teilnimmt, im gleichen Zeitrahmen nur sehr rudimentäres Deutsch lernt. Natürlich liegt es immer auch an der individuellen Motivation und Fähigkeit, wer wie schnell etwas lernt, aber trotzdem sind in diesem Beispiel strukturelle Probleme zu erkennen.

Insgesamt wäre es natürlich stark vereinfacht, viele Probleme und Missverständnisse allein an Sprachproblemen festzumachen. Denn die in den verschiedenen (deutschen, türkischen, russlanddeutschen, etc.) Kulturen sehr unterschiedlichen Deutungsmuster bedingen ein großes Maß und Potenzial an vermeintlichen oder realen Missverständnissen, Irritationen und Konflikten in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen wie auch den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und Erziehungshilfe. Dieser Aspekt leitet über zu einem anderen Schwerpunkt, quasi der „Gretchenfrage“ der Diskussion.

Wie steht es mit der Wertschätzung und Anerkennung der „fremden“ Kulturen in Deutschland?

Eine Frage im Rahmen des sehr angeregten und im übrigen sehr humorvollen Gesprächs betraf die Wahrnehmung und Empfindung der Anerkennung und Wertschätzung der jeweiligen Herkunftskultur in Deutschland und der damit verbundenen Frage, ob eine mindere Wertschätzung ein starkes Festhalten an der Herkunftskultur innerhalb der neuen Kultur begünstigt. (Antwort: ganz klar „Ja!“).

Wie vermutet entsteht hier ein großes Problem, das vielfach auf der Indifferenz der Kulturen untereinander beruht. Man meint zu wissen, wie der andere „tickt“ und hat kein wirkliches Interesse, die kulturspezifischen Eigenheiten zu befragen und zu diskutieren. So entstehen zum Teil kleinere und größere Missverständnisse, die sich zu „stabilen“ Vorurteilen ausweiten. Das kann im Übrigen sowohl negative als

auch positive Vorurteile betreffen.

Insgesamt war in dem Gespräch Konsens, dass in Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. in Kindertageseinrichtungen, die Erzieherinnen und Erzieher (also in dem Fall die Vertreter der deutschen Kultur) die Regeln der deutschen Kultur (durch)setzen sollen, auch wenn dies nicht immer ohne Konflikte funktioniert.

Eine gängige Erfahrung von deutschen Erzieherinnen mit Kindern und Jugendlichen aus dem türkischen Kulturkreis, die ihre Autorität vermeintlich oder real nicht akzeptieren, hat u.U. weniger mit dem „Frausein“ zu tun – auch in türkischen Schulen sind Lehrerinnen keine Ausnahme sondern Normalität – denn mit dem anderen Begriff von Autorität durchsetzung.

Selbstverständlich gibt es zahlreiche Unterschiede zwischen den Kulturen und auch Bereiche, die tatsächlich ein reales Befremden auf beiden Seiten und der ernsthaften Auseinandersetzung bedürfen.

Abschließend: Was kann der AFET tun, um die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern?

Auf die Frage, was der AFET tun könne, um Integration weiter zu fördern, wurde von den Eingeladenen zunächst sehr begrüßt, dass dieses Treffen überhaupt initiiert wurde und die Verbandsvertreter der Türkischen Ge-

meinde sowie der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland sowie Wissenschaft und Politik angesprochen wurden. Es wurde von den Teilnehmenden klar als Symbol verstanden, sich tiefergehend mit Integration beschäftigen zu wollen.

Die anwesenden Experten haben zugesagt, mit den Gremien des AFET in Kontakt zu bleiben und sich über Möglichkeiten der Kooperation von Seiten ihrer Verbände bzw. Institutionen zu informieren. Konkret sollen die geschaffenen Verbindungen dazu dienen, direkt Informationen aus relevanten Bereichen interkultureller Arbeit, z.B. über Vorträge, Broschüren, Fachartikel und Fachveranstaltungen/Fortbildungen für Praktikerinnen und Praktiker, weiter zu verbreiten.²

Der AFET wird die Arbeit mit dem Thema fortsetzen und die vorhandenen Kontakte weiter ausbauen. So nahm z.B. die Geschäftsführerin des AFET, Cornelia Bauer, an einem Fachkräfteaustausch zwischen deutschen und türkischen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, organisiert vom IJAB e.v., teil; der erste Teil dieser Veranstaltung fand bereits im Mai 2007 in Deutschland statt, der zweite Teil des Austausches wird im Herbst diesen Jahres in Istanbul stattfinden.

Anmerkungen

¹ Nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 gab es in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine

Aufschlüsselung der Alterskohorten mehr. Daher unterscheidet sich die Statistik von der zuvor geführten und die Vergleichbarkeit ist nicht mehr gewährleistet (vgl. Süzen 2006, S. 14).

² Siehe dazu den Artikel über die türkisch-deutschen (und auch die deutschen) Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung von Gisela Steppke-Bruhn in der Rubrik "Themen" auf S. 61-62.

Literatur

Bundesjugendkuratorium (BJK): Die Zukunft der Städte ist multiethnisch und interkulturell. Stellungnahme, Bonn, Februar 2005.

Diaby, K.: Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Was muss von der Jugendhilfe getan werden? In: Jugendhilfe 2/2006, S. 80-85.

Gaitanides, S.: Stolpersteine auf dem Weg zur interkulturellen Öffnung sozialer Dienste. In: Sozialmagazin 9/2005, S. 22-26.

Gaitanides, S.: Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste. In: Sozialextra 5/2004, S. 34-36.

Stüwe, G.: Migranten in der Jugendhilfe. In: Treichler, A./Cyrus, N. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft. Frankfurt am Main 2004, S. 253-268.

Süzen, T.: Migrantenkinder in den erzieherischen Hilfen – eine erste Einordnung. In: FORUM Jugendhilfe 2/2006, S. 14-18.

Ina Stanulla
AFET-Geschäftsstelle

AFET-Veröffentlichung

Mathias Bänfer

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe
AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007

Ein Exemplar liegt für Mitglieder des AFET dem Dialog Erziehungshilfe 1/2007 bei. Weitere Exemplare der Broschüre können im 5er-Set beim AFET bestellt werden.

Für AFET-Mitglieder (jew. incl. Porto):

- mit einem Mitgliedsbeitrag bis 100,- Euro je 5er-Sets: 8.- Euro
- mit einem Mitgliedsbeitrag zw. 101 - 200.- Euro zwei 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)
- mit einem Mitgliedsbeitrag zw. 201 - 400.- Euro drei 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)
- mit einem Mitgliedsbeitrag über 400.- Euro vier 5er-Sets kostenfrei (weitere 5er Pack: 8.- Euro)

Für Nicht-Mitglieder:

Je 5er-Set 12.- Euro (incl. Porto)

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: paeth@afet-ev.de

Mathias Bänfer

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

AFET-Arbeitshilfe Nr. 1/2007

Ich bestelle 5er-Sets Arbeitshilfe kostenfrei zur Mitglieds-Nr.

Ich bestelle 5er-Sets Arbeitshilfe 8,- Euro incl. Porto für Mitglieder zur Mitglieds-Nr.

Ich bestelle 5er-Sets 12,- Euro für **Nichtmitglieder und Abonnenten** incl. Porto

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Tel./Email

Datum/Unterschrift

AFET-Veröffentlichung

100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe Zukunft in öffentlicher Verantwortung Herausforderungen für die Praxis Anforderungen an den Verband Perspektiven für junge Menschen Band II – Nr. 67/2007

Der jetzt erschienene zweite Band der Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des AFET enthält die facettenreichen Beiträge der verschiedenen Fachveranstaltungen, die im Rahmen des 100jährigen Bestehens des AFET im Mai 2006 stattfanden. Christian Schrappers Beitrag reflektiert das "Sorgen und Erziehen im öffentlichen Auftrag" unter Rückgriff in die "Traditionskiste" des AFET und stellt die Herausforderungen und Perspektiven der öffentlichen Erziehung der Zukunft dar.

Karin Priester analysiert die gesellschaftspolitische Bedeutung von Verbänden in einer demokratischen Gesellschaft, indem sie die unterschiedlichen Bezüge des "Helfens im 21. Jahrhundert" in seinen Herausforderungen für die sozialpolitische Einmischung von Verbänden darstellt.

Daneben gibt es eine Fülle praxisnaher Beiträge von Christian Pfeiffer, Herbert Colla, Gerald Hüther, Maria Kurz-Adam, Kurt Hekele, Martina Rudolph und Christian von Wolfersdorff, die sich mit den streitbaren Positionen der Erziehungshilfe auseinandersetzen. Themen sind unter anderem: Lernprozesse von jungen Menschen aus pädagogischer und aus neurobiologischer Sicht, Jugendhilfe und Psychiatrie – Kooperation oder Konkurrenz, Kooperation im Sozialraum, Mediennutzung, Schulerfolg und die Leistungskrise junger Menschen und die Bedarfsermittlung und Qualitätsstandards in der Hilfe zur Erziehung.

AFET • Osterstr. 27 • 30159 Hannover • Fax: 0511/35 39 91 50 • Email: rheinlaender@afet-ev.de

100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe Band II – Nr. 67/2007

Ich bestelle Exemplar(e) Band II – Nr. 67/2007

10,--Euro für Mitglieder zzgl. Porto **Mitglieds-Nr.**

14,-- Euro für Nicht-Mitglieder und Abonnenten zzgl. Porto

Ich bestelle Band I- Nr. 66/2006 und Band II – Nr. 67/2007 als Sammelbestellung mit 20% Rabatt auf den Gesamtpreis zzgl. Porto

Mitglied (Sammelbestellpreis 24,-- Euro) **Mitglieds-Nr.** Nicht-Mitglied (Sammelbestellpreis 31,-- Euro)

Name oder Name der Einrichtung/des Dienstes

Straße, PLZ, Ort

Email

Datum/Unterschrift

Soziale Frühwarnsysteme – Chancen und Risiken¹

Die seit den letzten beiden Jahren vermehrt öffentlich gewordenen dramatischen Fälle von Kindesmisshandlungen und -tötungen haben dazu geführt, dass die Entwicklung von Systemen Sozialer Frühwarnsysteme stärker als in den Jahren zuvor forciert wird, da solche Systeme suggerieren, solche Fälle zukünftig – wenn nicht zu verhindern – so doch drastisch zu minimieren.

Die Diskussion um Soziale Frühwarnsysteme ist insgesamt auf Grund dieser Tatsache in der Fachwelt, der Politik und der sensibilisierten Öffentlichkeit stark aufgeladen, was die „neutrale“ sach- und fachgerechte Auseinandersetzung ohne Verkürzungen und das Hinterfragen einiger Prinzipien der Ansätze erschwert.

Im Rahmen dieses Beitrags wird versucht, in den grundsätzlich positiven Tenor über die Notwendigkeit, kindeswohlschützende Angebote zu entwickeln, einige Anmerkungen einzubinden, die sich auf solche verkürzten Sichtweisen beziehen. Darüber hinaus wird ein Vorschlag gemacht, wie Systeme früher Hilfen u. U. nachhaltiger in das bestehende System von Hilfen, insbesondere sozialraumorientierten Hilfen, eingebunden werden können.

1 Zur Definition von Sozialen Frühwarnsystemen allgemein

Die Grundidee Sozialer Frühwarnsysteme ist geprägt von präventivem Handeln und damit dem frühzeitigen Wahrnehmen und Erkennen von risikanten Entwicklungen bei Kindern und ihren Familien, um rechtzeitig Unterstützung und Hilfe anzubieten, bevor sich Problemlagen verfestigt haben (vgl. u.a. Wagenblaus 2005, Hensen 2005).

Organisatorisch basieren Soziale Frühwarnsysteme auf verbindlichen Kooperationen und der – interdisziplinären – Vernetzung von Dienste, Einrichtungen und Ressourcen im Gemeinwesen, die mit der jeweiligen Zielgruppe befasst sind sowie auf systematisierten Informationen zur objektiven Bewertung.

Die Implementierung eines Sozialen Frühwarnsystems in einem Gemeinwesen ist in der Regel – neben den genannten Aspekten – durch die Herausarbeitung des Kooperationsnutzens für die Beteiligten sowie die Bestimmung einer übergeordneten Steuerungsfunktion (häufig die oder eine beteiligte Kommune) charakterisiert.

In einer in den Konzepten angestrebten ganzheitlichen Sicht sollen die Stärken der sozialen Frühwarnsysteme darin liegen, dass sie im regionalen Kontext gegebene Ressourcen – und zwar die professioneller Natur als auch die der ehrenamtlichen Kräfte zusammenführen (vgl. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW 2005, S. 8ff).

Insgesamt ist es schwierig, von „den“ Sozialen Frühwarnsystemen zu sprechen, denn unter dem Begriff „Soziale Frühwarnsysteme“ firmieren ganz unterschiedliche Modelle in heterogener Trägerschaft und mit eben solchen Zielgruppen und Vernetzungskonzepten. Bereits in den Jahren 2001-2004 wurden modellhaft unterschiedliche Systeme Sozialer Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen erprobt. Aktuell hat sich der Schwerpunkt geförderter Modelle Sozialer Frühwarnsysteme auf die Schnittstelle von Familien mit Kindern unter drei Jahren, der Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem gelegt.²

Dieser Zuschnitt bezieht sich auf den Koalitionsvertrag vom 11.11.2005, in

dem festgelegt wurde, „dass Projekte zur frühen Förderung gefährdeter Kinder (Soziale Frühwarnsysteme) entwickelt werden sollen. Ziel ist es, den Schutz von Kindern aus besonders belasteten Familien („Risikofamilien“) vor Vernachlässigung und Misshandlung insbesondere durch die Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern und durch die Einleitung früher Hilfen zu verbessern. Diese Verbesserung des Kinderschutzes durch ein Soziales Frühwarnsystem und durch frühe Hilfen stellt eine explizite Herausforderung für die interdisziplinäre Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitssystem dar“ (vgl. Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005, Rz. 4789-4831).

Vor dem Hintergrund der Idee, mit dem Fokus des „Lebensalters“ frühe Hilfen anzubieten, ist dieser Zuschnitt folgerichtig. Denn in der Altersgruppe der bis Dreijährigen gibt es keine verbindlichen institutionellen Einrichtungen wie später die Schule, in denen „vernachlässigte“ Kinder auffallen müssten, so dass gerade in dieser Altersgruppe Kindesmisshandlungen noch häufiger unentdeckt bleiben; es ist jedoch zu bedenken, dass der Fokus auf diese Zielgruppe nicht dazu führen darf, alle anderen Hilfesysteme und Personengruppen aus dem Blick zu verlieren (auch hinsichtlich ihrer Finanzierung).

2 Chancen und Risiken von Sozialen Frühwarnsystemen

Soziale Frühwarnsysteme richten mit ihrem „Basiselement“ der interdisziplinären Zusammenarbeit den Blick auf die Herstellung notwendiger Kooperationsformen über die Jugendhilfe hinaus (insbesondere zum Gesundheitswesen hin). Der Ruf nach solchen

Vernetzungsformen als solcher ist nicht neu und auch nicht unversucht, aber auf Grund des aktuellen Interesses und der politischen Prioritätensetzung verspricht das Anliegen unter Umständen einen größeren Erfolg als bisher möglich gewesen wäre. So gibt es viele sowohl fachliche als auch politische Gründe, die verstärkte Auseinandersetzung mit und die Förderung von Sozialen Frühwarnsystemen zu begrüßen.

Allerdings gibt es auch einige Kritikpunkte, z.B. hinsichtlich der sich vermehrt durchsetzenden Blickrichtung, „mehr Kontrolle“ grundsätzlich opportun erscheinen zu lassen, die unbedingt reflektiert werden sollten.

Auch legt – gerade in der „politischen“ Lesart – der Begriff der Sozialen Frühwarnsysteme simplifizierend nahe, dass es in der „Bekämpfung“ von Kindeswohlgefährdung via Frühwarnsystemen kausale Handlungszusammenhänge und Reaktionsketten gäbe: „Risikofamilien“ sollen und können durch frühe Hilfesysteme stabilisiert und dadurch spätere Intervention verhindert werden. Der inhaltliche Zusammenhang ist natürlich gegeben, aber dadurch, dass viele „Größen“ in dem Geschehen nicht hinreichend bekannt oder aber berücksichtigt sind, lässt sich die angenommene Kausalität – und das wissen wir aus zahlreichen Studien aus ganz unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe – in pädagogischen Zusammenhängen nicht ohne weiteres in Maßnahmen umsetzen.

Überdies wäre es hinsichtlich des Begriffs „Soziale Frühwarnsysteme“ zu begrüßen, einen nicht gleichermaßen stigmatisierenden Begriff zu benutzen (z.B. den Begriff „Frühe Hilfen“ oder Ähnliches) und die Hilfen ausnahmslos allen Familien zur Verfügung zu stellen und nicht nur „Risikofamilien“³, was in einem Teil des die Programmatik von Sozialen Frühwarnsystemen beschreibenden Aktionsprogramms des Bundesministeri-

ums bereits festgehalten ist: „(...) Zu bevorzugen ist dabei ein breit angelegtes Programm, das allen Kleinkindern zu Gute kommt, das Diskriminierungen vermeidet und dadurch den Zugang zu Familien in belasteten Lebenslagen erleichtert“ (BMFSFJ 2006, S. 7).

Dieser Zuschnitt, Hilfen für alle Familien anzubieten, ist sehr zu begrüßen und zu unterstützen.

Anknüpfend an dieses Zitat möchte ich auf einige Aspekte aufmerksam machen, die meines Erachtens noch stärker als bisher berücksichtigt werden sollten. Dazu gehört der Umgang mit dem Begriff der „Familie“ und der Einbezug der strukturellen Komponente, in dem oben genannten Zitat mit „belasteter Lebenslage“ bezeichnet. Darüber hinaus werden im Folgenden einige Anmerkungen zur Ausgestaltung der geforderten und notwendigen Kooperationsbeziehungen und zur Qualifizierung von Fachkräften getroffen.

2.1 Das Familienbild

Familienleben hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Nicht nur die zunehmende Anzahl an Alleinerziehenden und Patchwork-Familien in unterschiedlichen Konstellationen macht dies deutlich. Nicht Anschluss gehalten an diese Veränderungen hat jedoch das Bild dessen, was gemeinhin mit „funktionierender“ Familie assoziiert wird. Interessanterweise hat das SGB VIII in § 16 unter dem Stichwort „Familienbildung“ – entgegen der „landläufigen“ Assoziationen – einen sehr weitgehenden Begriff von Familie aufgenommen, der der Veränderung der Lebenswelt bereits Rechnung trägt. In § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ ist von der Zielgruppe „Mütter“ und „Väter“, einschließlich „Väter nichtehelich geborener Kinder“ und „Adoptiveltern“, „andere Erziehungsberechtigte“ wie

nichteheliche Lebenspartner oder Stiefeltern sowie „junge Menschen“, also Personen im Alter von 0 bis unter 27 Jahren, die Rede. Die ihnen anzubietenden Leistungen sollen dazu beitragen, dass sie „ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können“. Die Angebote werden an keinerlei Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. So ist offensichtlich, dass Familien generell in ihrer Funktion als Erziehungsinstanz gestärkt werden sollen – also unabhängig von der Familienform, der gesellschaftlichen Stellung, dem Vorhandensein einer Problemlage oder eines erzieherischen Bedarfs. Soweit die Intention des Gesetzgebers. Da aber die weitläufige Meinung sich noch an überkommenen Familienmodellen orientiert, werden die veränderten familialen Lebensformen (derer, die staatliche Hilfe beanspruchen und auch anderer) häufig unter dem Aspekt der Defizitorientierung betrachtet. Nicht wahrgenommen wird, dass vor dem Hintergrund der Individualisierung und Pluralisierung familialer Lebenswelten weder die Rede von der „Risikofamilie“ noch die von der „Normalfamilie“ mehr zutreffend ist – zumindest ohne vorherige Definition des Bedeutungskontextes.

Betrachtet man den Alltag der „real existierenden“ Familien, wird begründbar deutlich, dass durch diese Veränderungsprozesse familialer Lebensformen, im Prinzip viele Familien – mangels Vorbildern – einen erhöhten Bedarf an Unterstützung und Information besitzen.

Durch die Dynamik, die in den vergangenen Jahrzehnten durch die Pluralisierung in den Familien und anderen gesellschaftlichen Bereichen entstanden ist, betrifft die Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung und Erziehung von Kinder alle Familien und Familienformen – ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung und der Existenz beschreibbarer „Risiken“. Schon in der Deutschen Shell Studie

von 2000 gab ca. die Hälfte der befragten Eltern an, dass Sie nicht wüssten, woran sie sich in der Erziehung ihrer Kinder orientieren sollten. Auch eine Studie des Staatsinstituts für Familienbildung an der Universität Bamberg stellte fest, dass die meisten Eltern einen Informationsbedarf haben, insbesondere über allgemeine Fragen zur Erziehung und zu verschiedenen Lebensphasen – auch über das Säuglings- und Kleinkindalter hinaus – wie beispielsweise der Pubertät. Allerdings möchten die Eltern selbst entscheiden, wann, wie und worüber sie Informationen erhalten und nicht gleich als „Problemfamilie“ adressiert werden (vgl. Rupp 2006, S. 14). Wichtig wäre es also im Umgang mit Familien, die Unterstützung in den Mittelpunkt zu stellen und keinesfalls nur die „Verhaltensauffälligkeit“ des Kindes oder die einer „Risikofamilie“. Im Grunde genommen ginge es genau darum, die Implikationen aus dem § 16 des SGB VIII – wie weiter oben beschrieben – umzusetzen, da dieser Paragraph ein prinzipiell gutes Instrumentarium zur Durchsetzung von „frühen Hilfen“ für Familien bietet. Dies zeigen unter anderem die verschiedenen Konzepte von Elternkursen (z.B. „Starke Eltern – starke Kinder, Triple P, Eltern AG's). Alle diese Konzepte basieren auf einer freiwilligen Teilnahme der Personensorgeberechtigten und dem Wunsch der Teilnehmenden, sich über „Erziehungsformen“ auszutauschen. Insofern möchte ich dafür plädieren, die bereits entwickelten und gegebenen Formen früher Hilfen als solche wahrzunehmen und einzubeziehen und dafür einzustehen, dass nicht alles auf die „Folie“ des Begriffs „Soziale Frühwarnsysteme“ eingeschworen werden muss.

3 Belastete Lebenslagen

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Veränderung familialer

Lebenswelten hinaus wäre es allerdings auch zu kurz gegriffen, die Ursachen für Vernachlässigung, Entwicklungsauffälligkeiten und mangelnde Bildungsförderung allein in dem Mikrokosmos „Familie“ zu suchen. Die gravierenden strukturellen Bedingungen wie z.B. Armut und Arbeitslosigkeit, Übersiedlung und Leben in einer fremden Kultur müssen weitaus deutlicher in den Blick genommen werden.

Dies ist auch eine zentrale Aussage der Stellungnahme der Jugendministerkonferenz vom November 2006, die als eine wesentliche Ursache für das „eklatante Fehlverhalten“ von Eltern soziale und ökonomische Hintergründe benennt und fordert, diese stärker in die Bewertung mit einzubeziehen. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt fest, dass Paare mit Kindern doppelt so häufig von Armut betroffen sind wie kinderlose Paare. Besonders betroffen von Armut sind nach wie vor Alleinerziehende, von denen knapp 40 % unterhalb der Grenze relativer Einkommensarmut leben (2005, S. 83).

Durch die gesellschaftlichen Individualisierungserscheinungen ist es denn auch keineswegs so, dass ein gestiegenes Maß an Solidarität Familien in „harten Zeiten“ zusammenschweißt, gemeinsam für bessere Bedingungen z.B. in der Kinderbetreuung und damit für die Entlastung von Familien zu „kämpfen“. Familien, die in irgendeiner Weise nicht den gesellschaftlich an sie gestellten Anforderungen gewachsen sind, empfinden häufig darüber allein ein individuelles Versagen. Der vorwiegend in den alten Bundesländern zu konstatierende Mangel an öffentlichen Betreuungsinstitutionen für Kinder und damit Unterstützungssystemen für Familien wird so für ganz verschiedene Gruppen von Eltern eine Belastung: für die in Einkommensarmut und Arbeitslosigkeit lebenden ebenso wie für die

erwerbstätigen Eltern. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen prägte in diesem Zusammenhang den Begriff der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ Familien gegenüber (a.a.O.).

3.1 Exkurs: Soziale Frühwarnsysteme und Sozialraumorientierung

In der Auseinandersetzung mit ganz ähnlichen Problemen stehen auch Modelle sozialraumorientierter Arbeit, die mit verschiedenen Konzepten und aus unterschiedlichen Gründen in vielen Städten und Kommunen umgesetzt wurden und werden. Wie bei Modellen Sozialer Frühwarnsysteme ist hier der Ansatz, möglichst früh sehr niedrigschwellige Angebote zu machen; diese Ansätze beziehen allerdings ausdrücklich strukturelle Bedingungsfaktoren mit ein und gehen von einem ressourcenorientierten und eigenverantwortlichen Menschenbild aus. Damit sind sie stärker als die meisten der bisher geschaffenen Modelle von Sozialen Frühwarnsystemen von der partizipativen aktiven Gestaltung von Lebenswelt geprägt, die „Betroffene“ als aktive Subjekte begreift (vgl. beispielhaft Hinte 2006). Gesetzt, dass dieses Menschenbild ein aus pädagogischen und „schlicht“ humanistischen Gründen zu förderndes und zu forderndes ist, kann es sinnvoll sein, Soziale Frühwarnsysteme in sozialraumorientierte Arbeitsweisen einzubinden und die beschriebene Haltung auf diese Modelle so weit es möglich ist – ohne das Kindeswohl zu gefährden – zu übertragen.

Im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 selbst heißt es im Zusammenhang mit Sozialen Frühwarnsystemen auch, dass die Hilfen für Kinder mit sozialen und gesundheitlichen Risiken und ihre Familien, verlässlich und vernetzt „in der Lebenswelt bzw. dem Stadtteil verankert werden (müssen)“. Auch der kürzlich erschienene Abschlussbericht zur Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen (BMFSFJ 2006c) be-

schreibt, dass die Reichweite und der Erfolg einzelner Maßnahmen deutlich vom Grad der Einbindung in ein sozialräumliches Kooperationsnetzwerk abhängt (S.79), so dass die Einbindung in Sozialräume auch aus in der Praxis bewiesenen Effekten gestützt wird.

Sozialraumorientierung bedeutet einen Zugang an Hilfen, der nicht von bereits zugespitzten individuellen Problemlagen ausgeht. Ausgangspunkt sind vielmehr die Schwierigkeiten, die sich unter den infrastrukturellen Bedingungen eines Gemeinwesens für das soziale (und interkulturelle) Zusammenleben ergeben.

Im Vergleich dazu erscheint ein Soziales „Frühwarnsystem“ aus dieser Perspektive im Grunde als ein Soziales „Spätwarnsystem“ (Hekele 2006). Durch das den Ansätzen Sozialer Frühwarnsysteme „gemeinsame Ziel, Missstände aufzudecken, besteht die Gefahr, dass Schäden durch Fehleinschätzungen, (...), Ausgrenzung, Stigmatisierung, nachbarschaftliche Intrige und fachlich methodische Unzulänglichkeiten entstehen. Misstrauen gegenüber öffentlichen Hilfen, Rückzug und Abschottung und damit eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials, könnte die Folge sein“ (a.a.O.). Eine „sozialraummotivierte“ Alternative wäre, zu versuchen, über „positive Förderung“ das Entstehen von Missständen zu vermeiden. Sozialraumarbeit ist prinzipiell damit betraut, ein „funktionierendes“ Gemeinwesen zu erhalten, bzw. zu schaffen, in der alle Unterstützung bekommen, die sich situativ oder dauerhaft mit einzelnen oder mehreren Lebensaufgaben überfordert fühlen oder es real sind. Gerade die dezentrale niedrigschwellige Verankerung sozialer Hilfen im Lebensumfeld können dazu führen, dass Kindeswohlgefährdungen aufgespürt werden und unter Einbezug des Wissens um das Lebensumfeld professionelle und ehrenamtliche Hilfen geleistet werden kann. Die zunächst unspezifisch gewonnenen Kenntnisse

sozialräumlicher Arbeit über „Alltagskontakte“ bieten einen anderen Zugang als die zielgruppenspezifisch definierten Lebenslagen orientiert an Risikofaktoren, die einerseits Gefahr laufen, „global“ auszusondern und zu stigmatisieren und andererseits Problemlagen außerhalb der Problemdefinitionen unberücksichtigt zu lassen (vgl. Hekele 2006).

Das Konzept der „Sozialraumorientierung“ bietet daher gute Voraussetzungen, aus einem positiven zwischenmenschlichen Bezug heraus entstehende Kontakte zu schaffen, die es Familien ermöglichen, Hilfen anzunehmen, ohne diese per se als Eingriff zu erleben (a.a.O.).

Damit solche Kontakte zustande kommen, benötigt es qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die durch sie installierte Form der Vernetzung mit anderen relevanten Bereichen.

4 Interdisziplinäre Vernetzung und die Qualifizierung (sozialpädagogischer) Fachkräfte

Hinsichtlich des Erfordernisses von verbindlichen Kooperationen und Vernetzung zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Diensten der unterschiedlichen Fachdisziplinen in Sozialen Frühwarnsystem sollte und muss nicht negiert werden, dass durch die interdisziplinäre Vernetzung unterschiedlicher Bereiche erhöhte Anforderungen an Kooperationen entstehen z.B. durch die verschiedenen „Fachsprachen“ und unterschiedlichen Definitionen von Potentialen und Gefährdungen. In dieser Hinsicht kann es sinnvoll sein, in der Kooperation zwischen den Disziplinen einen „Netzwerkkordinator“ einzusetzen, der für die Transformation der verschiedenen Fachsprachen und das gleichberechtigte Kommunizieren der verschiedenen Fachpersonen sorgt. Die Entwicklung unterschiedlicher

Formen der Informationsvermittlung, die auf die verschiedenen kooperierenden Fachkräfte (z.B. Ärzteschaft, Hebammen) der unterschiedlichen Fachdisziplinen abgestimmt sind, muss ebenso berücksichtigt werden wie die Organisationskulturen der Einrichtungen und Dienste.⁴

Die Verständigung ist in Hinsicht auf die interdisziplinäre Kooperation ein komplexes Unterfangen. Es wird das Bewusstsein benötigt, dass Verständigung Zeit braucht und auch nicht per se jede Irritation in der Kommunikation, bzw. Verständigung überwindbar ist, dies gilt für Differenzen zwischen den Professionen ebenso wie für Irritationen, die durch die Unterschiedlichkeit von Kulturen und Ethnien bedingt sind. Das bedeutet konkret, dass es Konsens sein sollte, dass es auch unterschiedliche Interessen und auch Konkurrenzen gibt und geben darf, solange die Existenz dieser offengelegt und nicht geleugnet wird. Auch bestehen Grenzen der Vernetzung und Kooperation. Zuständigkeiten sollten dort, wo sie nicht allen Beteiligten deutlich sind zu Beginn der Aufnahme von Kooperationsbeziehungen klar geregelt werden. All diese Aspekte sind bei einer „Operationalisierung“ von Kooperationsbeziehungen früher Hilfesysteme sorgfältig anzugehen, damit die Kooperation nicht unvermittelt „ins Stocken“ gerät.

Letztlich führt aber kein Weg daran vorbei, die Grenzen zwischen der Jugendhilfe und anderen Institutionen und Bereichen, die mit der gleichen Klientel betraut sind, durchlässiger zu machen, damit Ressourcen der Jugendhilfe und der anderer Disziplinen wie z.B. der Medizin frühzeitig genutzt werden können.

Grundsätzlich sind die Indikatoren für mangelnde Entwicklungschancen und Benachteiligung in den verschiedenen Fachdisziplinen bekannt und werden in der Praxis der Fachkräfte berücksichtigt. Dennoch stößt die professionelle Kompetenz der beteiligten Fach-

kräfte nicht selten an Grenzen, was zu Unsicherheiten im Umgang mit besonderen Risiko- und Gefährdungssituationen und zu Fehleinschätzungen der rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung des Kindeswohls (auch im Verhältnis zum Elternrecht) führt. Dieses geschieht unter anderem auch an den Schnittstellen zu anderen Zuständigkeitsbereichen, daher ist die oben genannte Klärung der verbindlichen Zuständigkeit so wichtig.

In Einzelfällen fehlt zudem die Evaluation nicht zufriedenstellend abgelaufener Prozesse und die Analyse der dahinter stehenden strukturellen Mängel (vgl. Jugendministerkonferenz 2006c). Im Rahmen der Qualifizierung von Fachkräften sollte es daher unbedingt regelmäßige, „handlungssichernde“ Fortbildungsveranstaltungen geben, die z.B. Themen wie Diagnosefähigkeit (also: „beobachten, deuten, bewerten“, vgl. auch AFET-Fachausschuss Organisations- und Personalentwicklung 2004) behandeln, daneben auch Punkte wie zielorientiertes Arbeiten, Evaluation und Dokumentation sowie Konfliktbewältigung, Gesprächsführung, Umgang mit Sucht, etc. Auch wäre es ratsam, die neueren Forschungsergebnisse z.B. über protektive Faktoren, die im Rahmen der Resilienzforschung erkannt wurden oder Kenntnisse über die Bindungstheorie, zu vermitteln. Die Vermittlung solchen „Wissens“ kann die Fachkräfte der unterschiedlichen Disziplinen dabei unterstützen, die eigene fachliche Meinung zu reflektieren, zu überprüfen und um neue Sichtweisen zu ergänzen.

5 Fazit

Der Bedarf an frühen Hilfen und Vernetzung ist zweifelsohne vorhanden und es ist ein wichtiges Signal, dass dieser Bedarf auch von einer breiteren Öffentlichkeit als der Fachöffentlichkeit wahrgenommen wird und über

die Schaffung von Maßnahmen, die dem Bedarf Rechnung tragen, Konsens herrscht. Es ergibt sich die Chance, in diesem aktuell herrschenden Bewusstsein und der Bereitschaft, Dinge – über den Jugendhilfebereich – anzustossen und umzusetzen, zu partizipieren. So sind alle in der Jugendhilfe und angrenzenden Bereichen Tätigen dazu aufgerufen, diesen Prozess aktiv mitzugestalten und sich dafür mitverantwortlich zu zeigen, dass die neu installierten Programme und Projekte inhaltlich und fachlich weiterentwickelt und mit bestehenden Konzepten zur Familienbildung und mit Sozialraumorientierten Modellen „kurzgeschlossen“ werden. Dieses Zusammenfügen neuer Projektideen mit vorhandenen bereits etablierten Hilfeformen bietet auch eine größere Chance auf „finanzielle Nachhaltigkeit“. Denn das ist das spezifische „Risiko“ der meisten Modellprojekte: über die Laufzeit der Projekte hinaus nicht nachhaltig genug in die bestehenden regionalen Hilfe- und Finanzierungsstrukturen eingebettet zu sein und damit nicht dauerhaft implementiert zu werden. Zu einer dauerhaften Implementierung gehören natürlich auch das Können und die Bereitschaft der Fachkräfte aus Praxis und Wissenschaft (und Fachverbänden), Entwicklungen kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren – und das gelingt meines Erachtens. manchmal besser, wenn Modellprojekte aus ihrer finanziellen „Förderungsdauerphase“ entlassen sind.

Anmerkungen

¹ Dieser Artikel basiert u.a. auf der Arbeit des Fachausschusses „Theorie und Praxis der Erziehungshilfe“ zu diesem Thema.

² Eines der vom BMFSFJ geförderten, neueren Projekte ist das Präventionsprojekt: „Guter Start ins Kinderleben“. Das länderübergreifende Modellprojekt zur frühen Förderung elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen in

prekären Lebenslagen und Risikosituationen insbesondere zur Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im frühen Lebensalter ist ein Gemeinschaftsprojekt der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen, die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Universität Ulm (Prof. Dr. Jörg M. Fegert, PD Dr. Ute Ziegenhain).

Ziel ist die Entwicklung eines Modells interdisziplinärer Vernetzung für die Unterstützung und Versorgung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Zwei Grundgedanken bilden die Projektbasis: 1. Frühe Förderung und Stärkung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern ist wirksame Prävention von Vernachlässigung und vor Kindeswohlgefährdung und 2. benötigt wirksamer Kinderschutz klar geregelte Verfahrenswege und Zuständigkeiten. Zentrale Grundlage der Länderabstimmung ist es, interdisziplinäre Kooperationsformen zu erproben und Vernetzungsstrukturen zu entwickeln, die auf bestehenden Regelstrukturen aufbauen und die in bestehende Regelstrukturen implementiert werden sollen.

Auch das Projekt „Pro Kind“ gehört zu den vom BMFSFJ geförderten Projekten (Prof. Dr. Pfeiffer, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen) und basiert auf dem in den USA bereits erfolgreich praktizierten und evaluierten Programm NFP (Nurse – family – partnership), das im Rahmen des Projekts nun auch in Deutschland implementiert und wissenschaftlich begleitet wird. Innerhalb dieses Projektes sollen Schwangere bis zum dritten Lebensjahr ihres ersten Kindes kontinuierlich über Hebammen und Familienhelferinnen betreut werden. Das Projekt wird durchgeführt in den niedersächsischen Städten Hannover, Celle, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg.

³ Dazu weiter unten im Text. Zudem wird ein „Risiko“ immer bleiben: auch durch „gute“ Frühwarnsysteme lassen sich nicht alle Gefährdungen /Risiken „aus-

räumen". In diesem Zusammenhang ist es ein „Achtsamkeitsgebot“ Sozialer Arbeit, keine Allmachtsphantasien aufzubauen, hinsichtlich des Möglichen und der alleinigen Verantwortung für den „Erfolg“ solcher Systeme (vgl. Müller 1991). Speziell zum Thema „Einführung einer Untersuchungspflicht“, das im letzten Jahr stark forciert wurde – teile ich die Meinung des Bundesministeriums, dass durch solche Untersuchungen zwar die Chance steigt, manifeste Kindesmisshandlungen zu erkennen, jedoch dieses Instrumentarium in seiner jetzigen Form nicht geeignet ist, um die Sicherheit in dieser Sache zu produzieren, wie die Öffentlichkeit allgemein annimmt, bzw. es sich erhofft (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls, Drucksache 864/06, Bonn 2006, S. 3ff).

⁴ Für eine solche Vermittlungsleistung könnte Sozialarbeit sich als besonders geeignet erweisen, da ihre Profession quer zu allen anderen Wissenschaftsdisziplinen liegt (Kleve 2000) und insofern eine Brückenfunktion zwischen den „anerkannten“ Wissenschaften Psychologie, Pädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Medizin, Rechtswissenschaft wahrnehmen kann.

Literatur

- AFET-Fachausschuss Organisations- und Personalentwicklung: Qualifikationsanforderungen an sozialpädagogische Fachkräfte im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. In: Mitglieder-Rundbrief 1-2/2004, S. 4-15.
- Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Frühe Förderung gefährdeter Kinder. Besserer Schutz von Kindern im Vorschulalter. Stellungnahme der AGJ. Bielefeld, 21. Juni 2006.
- Beck, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt 1986.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme – Aktionsprogramm des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von Kleinkindern, zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen und zur Implementierung effektiver Systeme. Bonn 2006a.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Alle(s) unter einem Dach. Das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser. Berlin 2006b.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Deutsches Jugendinstitut: Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. Abschlussbericht. München 2006c.
- Bundesrat: Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates für eine höhere Verbindlichkeit der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls, Drucksache 864/06, Bonn 2006.
- Hensen, G.: Soziale Frühwarnsysteme in NRW – Frühe Hilfen durch verbindliche Formen der Kooperation. In: IZKK-Nachrichten 1-2/2005: Gewalt gegen Kinder, S. 5-8.
- Hekele, K.: Sozialraumorientierung und Frühwarnsystem. Unveröffentlichtes Manuskript 2006.
- Hinte, W.: Sozialraumorientierung. Stand und Perspektiven. In: Kalter, B./Schrapper, C.: Was leistet Sozialraumorientierung? Konzepte und Effekte wirksamer Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2006, S. 21-53.
- Jugendministerkonferenz: Familien stärken – Kinder schützen. Hamburg am 18./19. Mai 2006a.
- Jugendministerkonferenz: Die Erweiterung des Kinderschutzauftrags im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe – Stärkung der Verantwortung der Kinder und Jugendhilfe. Hamburg am 18./19. Mai 2006b.
- Jugendministerkonferenz: Kinderschutz stärken, Familien fördern. 24. November 2006c.
- Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung von CDU und SPD vom 11.11.2005.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (Hrsg.): Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfen zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Münster 2005.
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme in NRW – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojekts. Münster 2005.
- Müller, B.: Die Last der großen Hoffnungen. Weinheim und München 1991, 2. Auflage.
- Rupp, M.: Familienentwicklung und die Anforderungen an die Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Pädagogischer Rundbrief, 56. Jg., Juli/August/September 2006, S. 2-15.
- Salgo, L.: „Helfen mit Risikominimierung“ für das Kind. In: Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle, Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e. V. (Hrsg.), München 2001.
- Schlevogt, V.: Verhinderung von Armutfolgen bei Kindern – Das Modellprojekt Mo.Ki. In: Dialog Erziehungshilfe 3/2005, S. 29-37.
- Wagenblass, S.: Soziale Frühwarnsysteme – Frühe Hilfen für Kinder und Familien. In: Deegener G., Körner W. (Hrsg.) Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen 2005, S. 770-781.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen. Beziehungsklima und Erziehungsleistungen in der Familie als Problem und Aufgabe. Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Weinheim und München 2005.
- Ziegenhain, U., Fegert, J.M. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München 2007.
- Ziegenhain, U./Fries, M./Bütow, B./Derksen, B.: Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzept für die Jugendhilfe. Weinheim: 2005.

Ina Stanulla
AFET-Geschäftsstelle

Freiheitsentziehende Maßnahmen – Rahmenbedingungen, Erfahrungen, offene Fragen

Über „die neue Unübersichtlichkeit ...“

AFET-Fachgespräch am 24.04.2007 in Fulda

Auf der sehr gut besuchten Fachveranstaltung wurde die immer wiederkehrende Frage nach der Notwendigkeit oder Unnötigkeit von Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Erziehungshilfe thematisiert.

Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Forschung sowie öffentlicher und freier Träger stellten ihre Entscheidungskriterien zur Einleitung und Durchführung von Maßnahmen für hochbelastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle von Freiheitsentziehenden Maßnahmen und ihren Alternativen zur Diskussion.

Einleitend stellte Christian Schrapper von der Universität Koblenz Landau die Debatte um Geschlossene Unterbringung und Freiheitsentziehende Maßnahmen der vergangenen Jahrzehnte vor und thematisierte dabei auch ganz generell Aufgaben und Ziele von Erziehung. Karl Späth vom Diakonischen Werk führte in die rechtlichen Rahmenbedingungen – auch vor dem Hintergrund aktueller Gesetzesänderungen – ein und erörterte zudem die sogenannten „Grauzonen“ Freiheitsentziehender Maßnahmen. Hanna Permien vom Deutschen Jugendinstitut stellte die Ergebnisse der ganz aktuellen Follow-up Studie zu dem im Jahr 2006 erschienenen Forschungsbericht („Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“) vor. Der Focus ihres Beitrages lag auf dem Aspekt der Beziehungsgestaltung zwischen Betreuenden und Betreuten in geschlossenen Settings. Am Nachmittag kamen Praxis-

vertreter aus unterschiedlichen Bereichen zu Wort. Markus Enser als Vertreter der Geschlossene Unterbringung durchführenden Rummelsberger Anstalten stellte anhand des Fallbeispiels eines männlichen Jugendlichen dar, wie ein Verlauf einer solchen Unterbringung aussehen kann und betonte dabei die Bedeutung von Bindungstheoretischen Annahmen. Anschließend an diesen Vortrag stellten Hans Scholten und Björn Hoff vom Raphaelshaus in Dormagen die Arbeit in einer „Kick-off-Gruppe“ vor. Diese arbeitet mit einem ähnlichen Klientel wie die geschlossenen Gruppen der Rummelsberger Anstalten, aber in „offenen“, stark erlebnispädagogisch orientierten Gruppen. Abschließend erhielt der öffentliche Träger, vertreten durch Klaus Völlmecke vom Fachbereich für Jugend und Familie der Stadt Köln das Wort und stellte die Entscheidungswege vor, die zu einer geschlossenen oder einer offenen Unterbringung führen, bzw. genauer: den Entscheidungsweg zu einer geeigneten Maßnahme.

In dem Einführungsvortrag des Fachgesprächs spricht der wissenschaftliche Experte Christian Schrapper von einer „neuen Unübersichtlichkeit“ in der Debatte um Freiheitsentziehende Maßnahmen und Geschlossene Unterbringung; früher habe man noch gewusst, „wer dafür und wer dagegen war“, inzwischen aber haben sich diese klaren Positionen sehr ausdifferenziert.

Es stelle sich die Frage, woher diese neue Unübersichtlichkeit rühre: Machen neue Erkenntnisse über den „Ge-

genstand“ völlig neue Bewertungen notwendig, haben sich die Bewertungsmaßstäbe unter dem Einfluss gesellschaftlicher Rahmenbedingungen verändert, oder sind die Experten selbst der kontroversen Debatten – provokant formuliert – vielleicht überdrüssig geworden?

Neue, bahnbrechende Erkenntnisse sind wohl kaum für die „neue Unübersichtlichkeit“ verantwortlich. Denn dem Eingangszitat von Christian Schrapper ist uneingeschränkt zuzustimmen: „Eigentlich ist alles schon gesagt, nur eben noch nicht von jedem.“

Auch der Beitrag zu den Erkenntnissen des aktuellen DJI-Projekts von Hanna Permien „Wie gelingt ein Beziehungsaufbau in einem geschlossenen Setting“ bestätigt zunächst weitgehend die „alte Debatte“ um die prinzipiellen Gegenläufigkeiten zwischen Geschlossener Unterbringung einerseits und den pädagogischen Grundmaximen andererseits, die nach dem SGB VIII die Beteiligungs- und Förderungsrechte von jungen Menschen und das Auswahl- und Auswahlhandlungsprinzip passender Hilfen in den Vordergrund stellen. Darüber können die sehr ernsthaften und nachdrücklichen Bemühungen der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen der Geschlossenen Unterbringung, verlässliche Beziehungen zu den Jugendlichen aufzubauen und zu gestalten, nicht hinwegtäuschen.

Eine umfassende Würdigung der strengen rechtlichen Vorkehrungen, unter denen Freiheitsentziehende

Maßnahmen überhaupt nur durchgeführt werden dürfen, wird in diesem Fachgespräch von Karl Späth vorgekommen. Hier deuten sich viele Hürden an, die in der Durchführung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Praxis nur bedingt bekannt und geläufig zu sein scheinen.

Der Vertreter des Großstadtjugendamts, Klaus Völlmecke, macht in seinem Vortrag deutlich, dass sein Ausgangspunkt in der „Vermittlung“ von schwierigen Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ganz klar von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und der fachlichen Einschätzung der Sozialpädagogen und anderen Experten ausgehe und nicht von den Sanktionsvorstellungen der Allgemeinheit oder allein der potenziellen Möglichkeit, geschlossen unterzubringen (nach dem Motto „Gelegenheit macht...“)

Ausdifferenzierung der Maßnahmen

Die Veränderungen des Gegenstandes der Debatte, im Sinne von Ausdifferenzierungen von Freiheitsentziehenden Maßnahmen wie z.B. von „fakultativ“ geschlossener Unterbringung, der unterschiedlichen Nutzungspraxis von Time-Out-Räumen zwischen zeitlich begrenztem Isolieren von Kindern und Jugendlichen unter Anwesenheit von Betreuenden bis hin zur Nutzung der betreffenden Räume zum „Austoben“, haben zwar die Grenzen zwischen dem, was unter „geschlossen“ bzw. „offen“ verstanden wird, fließend gemacht. Allerdings haben sie die unterschiedlichen Welten von Beziehungsarbeit einerseits und Abschließung andererseits nicht versöhnen können und damit prinzipiell auch keinen Anlass für eine wirklich „neue Unübersichtlichkeit“ der Debatte gegeben.

Denn das Paradigma des Zwanges und der Unfreiwilligkeit als Gegenpol von

Vereinbarung und Beteiligung, die Einschränkung der Eigenverantwortung des Kindes, bzw. Jugendlichen durch die ersetzende Übernahme der Verantwortung seitens der Erwachsenen als Kernargument der Notwendigkeit von Freiheitsentziehung und Geschlossenheit ist geblieben und ebenso die offene Frage, „ob sich Erziehung erzwingen lässt“ und mit welchen Nebenwirkungen dabei zu rechnen ist. Die physische Anwesenheit des Jugendlichen allein ist zwar eine der Voraussetzungen, aber noch lange keine hinreichende Voraussetzung für Erziehung, wie wir alle wissen.

Unfreiwilligkeit und Zwang bilden damit zweifelsfrei eine schwere Hypothek für die Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII), die als Dressur eben nicht gelingen kann. Daraus folgt dann konsequenterweise in der aktuellen DJI-Studie, die von Hanna Permien eingebrachte Fragestellung, ob die Bemühungen der Fachkräfte um gelingende Beziehungen zu den jungen Menschen die Negativ-Effekte von Freiheitsentziehenden Maßnahmen kompensieren können.

Hat ein Jugendlicher die Verpflichtung, sich erneut dem Zwang von u. U. misslingenden Beziehungen auszusetzen, die seine gesamte negative „Beziehungserfahrung“ in Zwangskontexten duplizieren oder müsste er nicht viel mehr, wie es die Grundsätze der Traumatherapie und der Neurobiologie belegen, für neue Beziehungen gewonnen werden, wie es sehr plausibel im Rahmen des AFET-Fachgesprächs anhand der „Kick-Off-Gruppen“ des Raphaelhauses von Hans Scholten und Björn Hoff dargestellt wurde? Dieses waren einige der zentralen Fragen, um die sich die an die jeweiligen Vorträge anschließende rege Diskussion im Fachforum drehte.

Das kann sicher nur dann gelingen, wenn die Umstände der Geschlossen-

heit umgehend durch intensive Bemühungen der Beziehungsaufnahme und -gestaltung begleitet und abgelöst werden, wie auch Markus Enser als Vertreter einer geschlossenen Einrichtung bestätigte. Die These wurde von ihm sogar insoweit verstärkt, als er betonte, die Geschlossenheit spiele im Gegensatz zu den ernsthaften Bemühungen eines Beziehungsaufbaus u.U. nur eine marginale Rolle. Nur: um den Beziehungsaufbau mit den Kindern und Jugendlichen zu versuchen, braucht es enorm kompetente und qualifizierte sozialpädagogische Fachkräfte, die bereit sind, sich „ganzheitlich“ einzubringen. Und diese Fachkräfte sind nicht leicht zu finden, wie Hans Scholten vom Raphaelshaus betont. Allein der in offene Einrichtungen übertragene „Personalschlüssel“ von geschlossenen Einrichtungen reiche nicht hin, um eine den Kindern und Jugendlichen angemessene Erziehung zu gewährleisten.

Trotzdem bestand zwischen den Expertinnen und Experten des Fachgesprächs kein Zweifel daran, dass es durchaus Sinn mache, es mit der Suche nach geeignetem Personal und der Personalstärke und der Ausstattung Geschlossener Unterbringung „ohne Abschließung“ zu probieren, wie es bereits in der Studie des DJI von 1990 zur Debatte über Geschlossene Unterbringung in Heimen¹ gesagt wurde.

Als Resümee kann deshalb aus diesem AFET-Expertengespräch gefolgert werden:

Die Unterbringung junger Menschen in geschlossener Unterbringung, bzw. Freiheitsentziehenden Maßnahmen ist nach wie vor mit vielen Widersprüchen und belastenden Nebenwirkungen verbunden, auch wenn die Diskussion darum – im Vergleich zu früheren Jahren „pragmatischer“ und auch getragen von einem grundsätzlichen gegenseitigen Respekt vor der

Arbeit der in den jeweiligen Einrichtungen Tätigen geführt wird.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass dringend zu fordern ist, dass alle rechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Durchsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der jungen Menschen und ihrer Sorgeberechtigten eingehalten werden und darüber hinaus die rechtlich noch nicht hinreichend geregelten Bereiche der eindeutigen Klärung bedürfen, wie sowohl Karl Späth in seinem Vortrag verdeutlichte, als auch Hanna Permien in der DJI-Studie feststellte.

In jedem Fall muss den rein aus politischen Opportunitätsbestrebungen entstandenen Nachfragen nach Ge-

schlossener Unterbindung, die in Freiheitsentziehende Maßnahmen eine ausbaubedürftige Patentlösung zur Lösung anstehender Probleme mit jungen Menschen sehen, deutlich gemacht werden, dass diese Sicht zu vereinfacht ist und der Komplexität der Probleme und Personen nicht gerecht wird.

Bemühungen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der erzieherischen Hilfen müssen sich darauf konzentrieren, die Entstehungsbedingungen von so genannter „Nichterziehbarkeit“ im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten von Geburt an zu „bekämpfen“ und entsprechende Angebotslücken präventiv zu schließen.

Die Beiträge dieses Fachgesprächs werden voraussichtlich im letzten Dialog Erziehungshilfe des Jahres 2007 nachzulesen sein.

Anmerkungen

¹ Wolffersdorff, v. C. et al.: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München 1990.

Ina Stanulla
AFET-Geschäftsstelle
Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Rosenau 4
79104 Freiburg

DJI Reader "Chancen für Schulmüde"

Der von Elke Schreiber Ende 2006 herausgegebene Reader enthält Fachbeiträge, die auf der gleichnamigen Abschlussstagung 2005 in Leipzig vorgetragen wurden. Des Weiteren kommen Fachkräfte aus Schulen, aus Projekten der Jugendhilfe und aus Ministerien zu Wort, die über ihre Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Schulmüdigkeit – Schulverweigerung berichten. Kurze Projektpräsentationen vermitteln einen Eindruck über die vielfältigen Strategien und Methoden „guter Praxis“ der im Netzwerk engagierten Projekte. Ihre Unterstützungsangebote sind darauf gerichtet, Schulmüdigkeit und Schulverweigerung frühzeitig zu begegnen und schulferne und tatsächlich oder vermeintlich nicht mehr beschulbare Kinder und Jugendliche bei der schulischen und sozialen Reintegration zu unterstützen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse von Untersuchungen des DJI in Schulen und Projekten der Jugendsozialarbeit aus dem DJI-Übergangspanel vorgestellt.

Bezug über: Deutsches Jugendinstitut e. V., Außenstelle Halle, Franckeplatz 1, Haus 12/13, 06110 Halle/Saale oder als Download über <http://www.dji.de>

Bausteine gelingender Hilfeplanung

Auf CD-ROM liegen nun die Ergebnisse aus dem vom BMFSFJ initiierten und vom DJI durchgeführten Modellprogramm "Fortentwicklung des Hilfeplanverfahrens" vor, in dem insbesondere der Frage nachgegangen wurde, wie die Hilfeplanung in der Zusammenarbeit freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe qualifiziert werden kann. Die CD bietet Bausteine für die tägliche soziale Arbeit, wie z.B. Empfehlungen, Anregungen und Materialien, wie Hilfe nach § 36 SGB VIII gut und effizient geplant und realisiert werden kann.

Kontakt: DJI Bundesmodellprogramm "Fortentwicklung der Hilfeplanverfahrens", Nockherstr. 2, 81541 München
Tel. 089/6 23 06-315, <http://www.dji.de/hpv>

Abschied von Dr. Karl-Wilhelm Jans

Am 21. April 2007 ist Herr Landesrat a. D. Dr. Jans im gesegneten Alter von 96 Jahren in Krefeld verstorben. Für den AFET wie für die gesamte Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland war Dr. Jans über viele Jahrzehnte eine herausragende Persönlichkeit, ein ständiger Mahner und Kämpfer um Qualität und Fachlichkeit der Arbeit und Sorge für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien.

Nach dem Kriegsdienst und Jurastudium begann der Niederrheiner Dr. Jans seine berufliche Laufbahn bei der Kreisverwaltung in Moers, wo er bald Dezernent für Jugend- und Sozialhilfe wurde. Mit der Wahl zum Landesrat und Leiter des kommunal verfassten Landesjugendamts Rheinland 1955 (bis 1974) verließ Dr. Jans die örtliche Ebene der Jugendhilfe und wurde dann schon sehr bald wegen der erfolgreichen und beispielhaften Arbeit in guter Partnerschaft zwischen den freien und den öffentlichen Trägern in der rheinischen Jugendhilfe auch auf der Bundesebene zu einer einflussreichen und immer wieder zu Rat gezogenen Autorität für das Recht der Jugendhilfe und deren Modernisierung im Wiederaufbau der Bundesrepublik.

Durch den Vorsitz in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von 1955 bis 1974 konnte er starken Einfluss nehmen auf die Gestaltung überörtlicher Jugendhilfe mit den damals noch umfangreicheren Zuständigkeiten, insbesondere in der Heimerziehung, deren Qualifizierung ihm ebenso am Herzen lag wie ein zügiger Ausbau der offenen und familienergänzenden Hilfen und der Erziehungsberatung.

Der AFET und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sicherten sich schnell die aktive Mitarbeit von Dr. Jans durch Berufung in ihre Vorstände und zum Vorsitzenden wichtiger Fachausschüsse.

Dem Vorstand des AFET gehörte Dr. Jans von 1959 bis 1984 an und hat manche Diskussion durch seine konstruktiven Beiträge auf den richtigen Weg gelenkt. Als Dr. Jans 1984 aus Altersgründen seine aktive Mitarbeit im Vorstand des AFET beendete, wurde er einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt, wie der Deutsche Verein ihn beim Ausscheiden mit der Ehrenplakette des DV auszeichnete. Für seine Verdienste in der überörtlichen Jugendhilfe und seinen anschließenden ehrenamtlichen Einsatz beim Deutschen Roten Kreuz erhielt Dr. Jans das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse.

Für mich war es immer wieder beeindruckend, Dr. Jans als Vorsitzenden eines Jugendhilfegremiums zu erleben, wo er präzise, ohne Weitschweifigkeiten zu dulden, und ergebnisorientiert die Beratungen leitete und mit exakten Zwischenfragen auf den Punkt brachte. So war sein fachlicher und menschlicher Rat allorts gefragt, was sich auch in der großen Zahl seiner ehrenamtlichen Funktionen in Fachgremien ausdrückte und bis zuletzt Fragen nach ihm und seinem Wohlergehen bewirkt hat.

Auch durch seine zahlreichen Veröffentlichungen zu Fachthemen machte Dr. Jans sich einen Namen, insbesondere aber durch den gemeinsam mit seinem früheren Mitarbeiter und späteren Kollegen als westfälischer Landesjugendamtsleiter, Dr. Günter Happe, verfassten und herausgegebenen Kommentar zum Jugendhilferecht. Zunächst erschien dieser in der 1. Auflage zum neuen JWG als Festband, später in 2. Auflage bereits in Loseblattform, um aktuell mit den zahlreichen Gesetzesnovellierungen Schritt halten und die jeweils neue Rechtsprechung und Literatur berücksichtigen zu können. Auch die 3. Auflage, nun zum KJHG, trägt weiterhin seinen Namen.

Bis in die letzten Tage seines langen Lebens hat Dr. Jans die aktuellen Fragen und Probleme der Jugendhilfe weiterhin wachsam verfolgt und bei vielen Gesprächen immer wieder neue Entwicklungen kritisch hinterfragt. Dabei galt sein Interesse auch häufig den Strömungen im AFET. Noch anlässlich seines Geburtstages am 9. April dieses Jahres, als er 96 wurde, also 12 Tage vor seinem Tod, waren Angelegenheiten der Erziehung und Bildung der Jugend unser Thema im Gespräch.

Vor 2 Jahren hatte Dr. Jans seine Wohnung in Köln aufgegeben und sich mit seiner Ehefrau wieder näher seiner niederrheinischen Heimat in ein betreutes Appartement in Krefeld begeben; dort ist er an den Folgen einer Lungenentzündung, für deren Bewältigung seine Kraft nicht mehr ausreichte, am 21. April ruhig entschlafen.

Der Verfasser dieser Abschiedsgrüße für seinen geschätzten Amtsvorgänger dankt ihm für viele Hinweise, Hilfen und Unterstützungen, betont gerne, sehr viel von Dr. Jans gelernt zu haben, und würde sich freuen, wenn auch der AFET seinem verdienten Ehrenmitglied Dr. Jans das ihm zustehende dankerfüllte Gedenken widmen würde.

Helmut Saurbier
AFET-Ehrenmitglied

Erziehungshilfe in der Diskussion

Dirk Nüsken / Andreas Polutta

Wirkungsorientierte Jugendhilfe

Einblicke in das Bundesmodellprogramm

Dieser Beitrag stellt zunächst kurz die Ausgangssituation und die Anlage des Bundesmodellprogramms dar, um anschließend über wesentliche Aspekte der bisherigen Umsetzung zu berichten. Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter der Regiestelle (Dirk Nüsken) und des Evaluationsträgers (Andreas Polutta).¹

Hintergründe und Zielstellungen

Zum 01.01.1999 wurde die Leistungserbringung, die Weiterentwicklung der Qualität und die Finanzierung der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung des SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe) mit der Einführung der §§ 78a–g auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Vor dem Hintergrund eines steigenden Legitimationsdrucks und steigender Kosten, insbesondere bei den stationären Hilfen zur Erziehung, wurde auf Initiative der kommunalen Spitzenverbände eine Abkehr vom bis dahin üblichen Finanzierungsprinzip der selbstkostendeckenden Pflegesätze vorgenommen und in die genannten gesetzlichen Regelungen aufgenommen. Abgelöst wurde diese Finanzierungspraxis durch prospektive, transparente und an begründeten Qualitätskriterien orientierte Leistungsentgelte. Ziel der Einsetzung der neuen Entgeltregelungen war es, die Kostenentwicklung insbesondere in den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung zu dämpfen, eine stärkere Transparenz

von Kosten und Leistungen zu erzielen und die Effizienz der eingesetzten Mittel zu verbessern (BT-Dr. 13/10330, 16). Leistungsträger (Jugendämter) und Leistungserbringer (Träger der Jugendhilfe) sind seitdem aufgefordert, Vereinbarungen abzuschließen mittels derer sie sich verbindlich über

- Leistungen,
- Entgelte
- und die Qualitätsentwicklung

der entsprechenden erzieherischen Hilfen verständigen.

Untersuchungen dieser Vereinbarungen² zeigen, dass es in der Praxis aussagekräftige und praktikable Entgelt- und zumeist auch Leistungsvereinbarungen gibt, jedoch erhebliche Schwierigkeiten bei der Entwicklung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bestehen. Mit Blick auf die Qualität von Hilfen zur Erziehung und das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) kommt jedoch auch der Ergebnisqualität und somit den Wirkungen von Hilfen zur Erziehung eine hohe Bedeutung zu.

- Wie aber lassen sich Hilfen zur Erziehung wirkungsorientiert qualifizieren?
- Was sind ausweisbare Wirkungen und ggf. auch „Nebenwirkungen“ von erzieherischen Hilfen?

- Wie lassen sich diese transparent darstellen?
- Von wem und wie können Wirkungen erfasst werden?
- Auf welchem Weg lassen sich Ergebnisse solcher Hilfen in Finanzierungselementen abbilden?

Diese und zahlreiche weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. An 11 Modellstandorten wird hier modellhaft das System der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach den §§ 78a ff SGB VIII weiter entwickelt und qualifiziert.

Aufgabe der 11 Modellstandorte ist es, beispielhafte Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu entwickeln und zu erproben. Sie sollen sich – so die Anlage durch das Bundesministerium – „konsequent auf die Realisierung der intendierten Wirkung der Hilfe konzentrieren.“³ Im Sinne des Programms soll der Hilfeprozess im Hinblick auf die intendierte Wirkung optimiert werden. Die Zielsetzung des Modellprogramms ist es weiter, Finanzierungsformen zu erproben, die stärker als bislang üblich mit pädagogischem Auftrag und pädagogischen Zielen der Hilfen korrespondieren. Dies kann die Erprobung von Anreizen und ergebnisorientierten Finanzierungselementen einschließen.

Die Vereinbarungspartner, so genannte „Tandems“ aus öffentlichem Jugendhilfeträger als Leistungsträger einerseits sowie Träger von Einrichtungen als Leistungsanbieter andererseits, erhalten im Rahmen des Modellprogramms eine qualifizierte Beratung und Moderation ihres Entwicklungs-, Aushandlungs- und Erprobungsprozesses. Standortübergreifend wird die praktische Umsetzung der Vereinbarungen im Hinblick auf empirisch nachweisbare Wirkungen und Effekte evaluiert.

In der ersten Programmphase (01.01.2006 – 30.06.2006) standen die Etablierung der Programmstrukturen und die Qualifizierung der teilnehmenden Tandems (öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe) hinsichtlich des Wirkungsverständnisses und der Messbarkeit bzw. Bewertbarkeit der Wirkungen von erzieherischen Hilfen im Mittelpunkt. Im Fokus der zweiten Programmphase (01.07.2006 – 31.12.2006) stand anschließend die Unterstützung und Beratung der teilnehmenden Tandems bei der Einigung auf die Auswahl lokaler Wirkungsindikatoren, bei der Vertragsgestaltung und der Erörterung möglicher Anreizsysteme. Die nun laufende dritte Programmphase (01.01.2007– 31.12.2008) dient der Implementation und der Erprobung der wirkungsorientierten Vereinbarungen in der Praxis der Hilfen zur Erziehung.

Einblicke

Bei Betrachtung der bisherigen Entwicklungen an den Modellstandorten fällt auf, dass unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Entwicklungsansätze der Modellstandorte stets im Zusammenhang mit den jeweiligen lokalen Voraussetzungen zu sehen sind. So zeigt sich, dass Tandems mit einem qualifizierten Hilfeplanverfahren und einer ausgepräg-

ten Kooperationskultur von Leistungsträger und Leistungserbringer gewissermaßen über einen know-how- und Vertrauensvorsprung zur wirkungsorientierten Qualifizierung erzieherischer Hilfen verfügen. In anderen Tandems musste hingegen zunächst an einer grundsätzlichen Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens gearbeitet werden, um auch eine weitergehende wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung einleiten zu können. Auch stabile Organisationsstrukturen und ein Mindestmaß personaler Kontinuität zeigten sich als förderlich für Qualifizierungsprozesse von erzieherischen Hilfen. Wechselnde Ansprechpartner (Projekt promotoren) oder Leistungserbringer in existenzbedrohten Phasen gefährden hingegen die wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung und die Aushandlung von LE und Q-Vereinbarungen. In die Ausgestaltung der Modellvereinbarungen sind diese Voraussetzungen sowie erkennbar auch inhaltliche Schwerpunktsetzungen und fachliche Positionierungen zur Wirkungsorientierung eingeflossen.

Im Zuge der Auseinandersetzung mit bisherigen Studien zu Wirkungen von erzieherischen Hilfen und der Bestimmung von Indikatoren zur Wirkungsmessung zeigte sich, dass es mithin keine „objektiven Indikatoren“ zur Wirkungsüberprüfung, sondern „nur“ fachlich begründete und intersubjektive geteilte Einschätzungen zum „Erfolg“ einer Hilfe und zur „Qualität“ der Intervention gibt. Aufgabe der Tandems war es deshalb zunächst, eine Verständigung über einen Wirkungsbegriff zu erzielen. Die in den Vereinbarungen deutlich werdenden Wirkungsbegriffe weisen insgesamt ein differenziertes Verständnis der Wirkmächtigkeit von Hilfen zur Erziehung auf. Herausgestellt wird in diesem Zuge mehrfach die Abhängigkeit der Wirksamkeit einer erzieherischen Hilfe von zuverlässigen Strukturen

und der Qualität der Hilfevorbereitung (Diagnose und Aushandlung von Hilfezielen und Hilfeformen) sowie die unabdingbare Beteiligung der Adressaten. Um ein Beispiel zu geben: Konkret werden Wirkungen von den Modellpartnern an einem Standort beschrieben „als intendierte Zustandsänderungen, die beschreibbar, beobachtbar, und kommunizierbar sind und nach begründeten, plausiblen und hypothesengeleiteten Annahmen über begründete Zusammenhänge nachgewiesen werden“.

Beteiligung der Leistungsträger, der Leistungserbringer und der Adressaten begründen für eine Reihe von Tandems aber nicht nur das Ko-Produktionsverhältnis in Bezug auf die Wirkungen von Hilfen zur Erziehung, sondern diese werden gleichermaßen auch in der Messung bzw. Bewertung dieser Wirkungen einbezogen.

Das zentrale Steuerungsmedium für die wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung ist für die allermeisten Tandems der Hilfeplanungsprozess. Hohe Aufmerksamkeit wurde deshalb im ersten Jahr des Modellprogramms den Verfahren der Bedarfsfeststellung, der Sicherung der Beteiligung der Adressaten, der konsequenten Zielorientierung und der aussagekräftigen Bewertung von Hilfeprozessen gewidmet. Dass sich – bei aller durch das Modellprogramm angestrebten Orientierung auf Wirkungen bei den Adressaten der Hilfe – dennoch zahlreiche Vereinbarungsinhalte und neue Verfahren auf die Sicherung und Entwicklung von Struktur- und Prozessqualität beziehen, steht mit dem hohen Stellenwert, den die Beteiligten der Hilfeplanung beimessen im Zusammenhang. Darüber hinaus entwickelten die Tandems Arrangements zum Qualitätsdiskurs zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer und Modelle zur Verknüpfung der Wirkungsbewertung von Hilfen zur Erziehung mit impliziten oder expliziten Anzeielementen.

Nach dem Einblick in den bisherigen Programmverlauf und einigen grundsätzlichen Betrachtungen der Entwicklungsprozesse sollen im zweiten Teil dieses Beitrages wesentliche gemeinsame Merkmale der von den Tandems abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgestellt werden.

Gemeinsame Merkmale der neuen Vereinbarungen

Über alle Modellstandorte hinweg lassen sich gemeinsame Merkmale der Vereinbarungen und Gemeinsamkeiten in der Ausgestaltung des Modellprogrammrahmens identifizieren. Auch wenn im Detail noch kleinere Modifikationen und Veränderungen an der Umsetzung erfolgen werden, können die nachfolgend beschriebenen sieben Punkte – die zum jetzigen Zeitpunkt eine zunächst unvollständige Aufzählung sind – Aufschluss über die wichtigsten Innovationen und Neuerungen geben. Bei der näheren Betrachtung wird hier innerhalb dieser gemeinsamen Merkmale das Spektrum unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen durch die Modellpartner erkennbar.

1. Formulierung und Präzisierung von Wirkungszielen

Alle Modellstandorte haben auf der Grundlage ihres Verständigungsprozesses Wirkungsziele benannt. Diese Ziele sind in aller Regel aus den neuen Vereinbarungen gut ersichtlich, allerdings ist es hilfreich, hier begrifflich und inhaltlich zwischen verschiedenen Ebenen zu unterscheiden, auf die die Wirkungsziele gerichtet sind.

Einige der benannten Zielsetzungen sind als *organisationsbezogene Ziele* zu bezeichnen. Beispielsweise beziehen sich solche Ziele darauf, verlässliche Strukturen zu etablieren, die Begleitung in bestimmten Hilfen zu fördern oder geeignete Pflegeeltern für

Kinder mit Migrationshintergrund zu akquirieren.

Als *prozessbezogene Ziele* können Absichten gefasst werden, die auf die Transparenz während des Hilfeverlaufs, auf die Zufriedenheit mit der Hilfe oder auf die Perspektivenkongruenz, d.h. die möglichst geteilte Einschätzung zur Hilfe seitens der Fachkräfte, Eltern und Kindern/Jugendlichen abstellen.

Mit der Formulierung *adressatenbezogener Ziele* ist die wesentliche Intention des Bundesmodellprogramms angesprochen. Es wurde deutlich, dass es durchaus eine besondere Herausforderung für die beteiligten Akteure darstellte, Wirkungsziele in Bezug auf Ergebnisse der Hilfen bei Adressaten zu formulieren und zu präzisieren. In allen Anfang des Jahres 2007 abgeschlossenen Vereinbarungen finden sich Aspekte dieser Zieldimension. Unter dem zweiten Merkmal (Indikatoren) werden einige der vereinbarten Ziele näher erläutert. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bereich der adressatenbezogenen Wirkungsziele wiederum einerseits mit Blick auf Kinder und Jugendliche, andererseits auf Eltern bzw. Familien aufgeteilt ist – eine Differenzierung, die in der Ausrichtung verschiedener Hilfearten und der fachlichen Positionierung der Akteure begründet ist.

Diese Aufgliederung in unterschiedliche Ebenen, auf die sich Wirkungsziele richten, ist keine „akademische Begriffsbestimmung“, sondern eine notwendige Klärung, damit sich alle Beteiligten bewusst machen können, was denn unter „Wirkungen“ verhandelt wird. Diese notwendigen Differenzierungen werden auch in anderen Arbeiten im Zusammenhang mit wirkungsorientierter Steuerung und Wirkungsevaluation in der Fachliteratur⁴ hervorgehoben. Für die weitere Arbeit im Bundesmodellprogramm wird es eine wichtige Aufgabe sein, den letztgenannten Bereich der adressatenbezogenen Wirkungen noch stärker he-

rauszuarbeiten. Das muss nicht bedeuten, dass die organisations- und prozessbezogenen Zielsetzungen obsolet werden. Vielmehr wird es hilfreich und klärend sein, die Ebenen klar benennen zu können. Besonderes Augemerkt wird dabei manchen derzeit noch eher diffusen „Querschnittszielen“ gelten, wie die Beispiele „Nachhaltigkeit“ und „Zufriedenheit“ zeigen: Bei letzterem finden sich sowohl Hinweise darauf, dass „Zufriedenheit“ einerseits in Bezug auf die eigene Lebenssituation nach Inanspruchnahme der Hilfe verstanden wird und andererseits Zufriedenheit mit der Hilfeart, mit den zuständigen Fachkräften oder mit der Durchführung von Hilfeplangesprächen benannt wird. Gleiches gilt für den Aspekt der „Nachhaltigkeit“, was in der Operationalisierung einer Wiederaufnahmequote zwar ein organisationsbezogenes Ziel darstellt (z.B. kein erneuter Leistungsbezug nach SGB VIII), womit jedoch alleine noch nichts über die nachhaltige Verbesserung und Stabilisierung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Phase nach Abschluss einer Hilfe gesagt wäre.

2. Benennung von zentralen Indikatoren für Wirkung

Wie aus dem Beispielen schon erkennbar ist, steht der zweite Aspekt in direktem Zusammenhang mit der Formulierung von Wirkungszielen: An allen Modellstandorten werden Indikatoren für Wirkungen benannt. Die Frage: Woran erkennt man, dass eine Wirkung eingetreten ist, wird damit auf ein Maß an handhabbaren Erkennungsmerkmalen reduziert. Mit der Auswahl der Indikatoren sind daher eine Fokussierung und in der Regel auch ein spezifischer Blick auf die Hilfe verbunden. Am Beispiel adressatenbezogener Wirkungsindikatoren kann das verdeutlicht werden:

Einige Indikatorensysteme richten sich vorrangig auf die Gesamtent-

wicklung des jungen Menschen, und umfassen die wichtigsten Lebensbereiche wie unter anderem Wohnen, Gesundheit, Schule/Ausbildung und Soziale Kontakte.

Andere Ansätze erachten die Erreichung von Hilfeplanziele zu Indikatoren für Wirkung. Hilfeplanziele stehen dabei zwar normalerweise nicht im Widerspruch mit der Gesamtentwicklung, sind jedoch eine Auswahl und je ein nach Hilfe individuelles Indikatorensystem.

Wieder andere gewählte Indikatoren sind stark beeinflusst von speziellen Leitzielen, die als besonders wichtig erachtet werden. Beispiele dafür sind „Re-Integration“ in die Herkunftsfamilie, Verselbständigung oder „Aussöhnung“ mit den Eltern.

Selbstverständlich finden sich zahlreiche Modelle, bei denen Indikatoren aus den drei genannten Bereichen genutzt werden.

Die standortübergreifende Evaluation des Modellprogramms hat auf der Grundlage der lokalen Indikatorensysteme sowohl solche Indikatoren mit einbezogen, die die Gesamtentwicklung, die Kompetenzen und Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen einbeziehen, aber auch solche Indikatoren aufgenommen, die auf die Hilfeplanung und die häufigsten Leitziele abstellen. Welche der gewählten Indikatorensysteme sich als aussagekräftig und praktikabel erweisen, wird der weitere Verlauf des Modellprogramms zeigen.

3. Lokale Verfahren zur (Selbst-)Evaluation

An allen Modellstandorten kommen im Zuge der wirkungsorientierten Qualifizierung lokale Verfahren zur Dokumentation, zum Controlling und zur Selbstevaluation zum Einsatz. Dabei wird sowohl auf im Bereich der Hilfen zur Erziehung etablierte Verfahren zurückgegriffen als auch die Selbstentwicklung geeigneter Verfahren verfolgt. Es finden sich Beispiele

für die Nutzung von Checklisten und Diagnoseinstrumenten wie auch für Verfahren, die auf Befragungen von Adressaten aufbauen. Als weiteres Evaluationsverfahren gibt es den Ansatz gegenseitiger Begehungen zwischen Jugendamt und freiem Träger. Auch in diesen Verfahren spiegeln sich die verschiedenen Wirkungsziele wieder.

Die Modellpartner verwenden erheblichen Aufwand in den Auf- und Ausbau lokaler Evaluationsverfahren, bzw. von Controlling- und Monitoringsystemen. Sowohl Mitarbeiter/innen der lokalen Tandems wie auch Leistungsberechtigte und Hilfeempfänger sind mit neuen Fragebögen, Interviews und Erfassungssystemen konfrontiert. Insbesondere die Praktikabilität dieser Verfahren gilt es weiter zu erproben.

4. Standardisierte Instrumente zur Wirkungsmessung

Eng an die lokalen Evaluations- und Dokumentationsverfahren gekoppelt sind die Instrumente zur Wirkungsmessung. Gemeinsames Merkmal ist hier, dass sie einen gewissen Grad der Standardisierung erkennen lassen. Dieser Grad der Standardisierung variiert zwischen Instrumenten eines „Wirkungsdialogs“ über standardisierte Wirkungsberichte zwischen freien und öffentlichen Trägern hin zu Zielkatalogen, die dem pragmatischen Prinzip S.M.A.R.T⁵ folgen. Die mehr oder weniger „harte“ Wirkungsmessung mittels dieser Instrumente richtet sich dabei auch wieder einerseits auf Individuen, etwa dort wo ein „Ressourcenindex“ Aufschluss über die individuelle Situation eines Jugendlichen geben soll. Andererseits zielen manche Instrumente zur Wirkungsmessung nicht auf Individuen sondern auf Aggregate ab. Zusammenfassungen auf Einrichtungs-, Sozialraum-, oder Teamebene sind dabei an den Modellstandorten ebenso vertreten wie die Wirkungsmessung in-

nerhalb einer Hilfeart. Beispiele für aggregierte Wirkungsmessung sind die Berechnung von „Halteraten“ (Verhältnis regulärer Beendigungen zu Hilfeabbrüchen), von „Wiederaufnahmequoten“ (Anzahl von Hilfeempfängern mit erneutem Hilfebezug) oder die Durchführung von „Trägerrankings“ (Vergleichsraster bzw. Rangliste lokaler freier Träger) auf der Grundlage von jeweils erzielten Wirkungen.

5. Aufbau von Anreizsystemen

Einen intensiv diskutierten Bereich stellen Anreizsysteme dar, die weitgehend an Verfahren der lokalen Wirkungsmessung gekoppelt sind. Dabei ist festzustellen, dass sich alle Modellstandorte mit Möglichkeiten und Grenzen von Anreizsystemen auseinander gesetzt haben. Differenziert wurde hier in monetäre und nicht-monetäre Anreize. Neben finanziellen Anreizsystemen, bei denen die verschiedenen, in der Fachöffentlichkeit diskutierten Modelle wie etwa modularisierte Entgeltsysteme, degressive Entgeltsätze sowie erfolgsbezogene Bonuszahlungen auch in Modellvereinbarungen eingegangen sind, wurde auch über Anreize diskutiert, die nicht in Form von Entgelten ihren Ausdruck finden. Ein Beispiel für einen nicht monetären Anreiz ist etwa die gemeinsame regelmäßige Fortbildung bei Teilnahme an Verfahren der wirkungsorientierten Jugendhilfe. Der Stellenwert von Bonus-Malus-Regelungen variiert dabei erheblich. Neben geringfügigen, gewissermaßen symbolischen oder zunächst als „virtuell“ vereinbarten finanziellen Anreizen gibt es auch Anreizsysteme, die sowohl auf Seiten der Jugendämter als auch für die freien Träger einen deutlichen „Ernstcharakter“ haben. Die Mehrzahl der Anreizsysteme richtet sich auf die freien Träger, wobei auch bei manchen Modellen Jugendämter in die Anreizsysteme einbezogen werden. Von den Anreizen sind

die einzelnen Mitarbeiter in unterschiedlicher Weise direkt in der Hilfepraxis betroffen: Einige Modelle sehen vor, dass Bonus und Malusregelungen die Einrichtung betreffen, in anderen Fällen sind die Anreize auf bestimmte Abteilungen oder Teams gerichtet.

Über die bislang diskutierten Anreizsysteme verfolgten zwei Modelle zunächst, auch Leistungsberechtigte (Eltern sowie Kinder/Jugendliche) selbst zum Empfänger von (geldwerten, aber nicht monetären) Anreizen zu machen. Schon rechtlich bieten sich aber hier nur begrenzte Umsetzungsmöglichkeiten, da die Mitwirkungsbereitschaft ohnehin als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung angesehen werden muss. Auch hier wird weiter zu verfolgen sein, ob und wie diese Diskussion in Zukunft weiter geführt wird.

6. Qualifizierung der Hilfeplanung

Wie eingangs bereits erwähnt, steht als weiteres durchgängiges Merkmal der Programmgestaltung und der Vereinbarungen die Qualifizierung, Weiterentwicklung und Standardisierung von Schlüsselprozessen im Mittelpunkt. Darunter fallen insbesondere die Phasen am Beginn und zum Abschluss der Hilfeprozesse.

Zahlreiche Innovationen zielen auf die Diagnose- Eingangs- und Clearingphase ab. Neuerungen wie die Vorgabe, Hauptziele zu benennen und die Formulierung von Hilfeplanziele zu verbessern, sind Bestandteile der Vereinbarungen. Ebenso richtet sich die weitere Qualifizierung vielfach auf die Beendigungsphase, bei der beispielsweise eine obligatorische Berücksichtigung der Nachhaltigkeit vereinbart wird, oder bei der flexible Formen wie etwa ein „Ausfädelungsprozess“ zum Hilfeende hin erprobt werden.

Bezogen auf Hilfeplangespräche sind Aspekte der Weiterentwicklung etwa

die stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen oder die adressatengerechte Vor- und Nachbereitung der Gespräche.

Es kann festgestellt werden, dass hinsichtlich der Hilfeplanung an manchen Modellstandorten die Qualifizierung eine grundlegende, auf Wirkungsorientierung hin ausgerichtete Entwicklungsarbeit darstellt, während bei anderen Tandems innovative Verfahren wie etwa der „Verwandtschaftsrat“ erprobt werden. Ein häufig erkennbarer Entwicklungsbereich ist die Elternarbeit, die mehrfach in den neu abgeschlossenen Vereinbarungen dezidiert geregelt ist.

7. Qualitätsdiskurs

Teilweise formell in den Vereinbarungen festgehalten, teilweise aber auch durch die lokale Umsetzung bedingt befinden sich alle Tandems in einem intensiven Qualitätsdiskurs. Dieser erstreckt sich nicht allein auf die Tandemstruktur, sondern auch darüber hinaus auf den Kreis der freien Träger am Ort, der AG nach § 78 SGB VIII, der benachbarten Jugendämter wie auch der regionalen Fachöffentlichkeit. Dieser Aspekt ist nicht zu vernachlässigen, da Austausch und Diskussion durchaus zusätzlich arbeitsintensiv sind und auch einschließen, dass kontroverse Meinungen ausgetauscht werden, dass Befürchtungen und Ängste thematisiert werden oder auch vage Vermutungen über die neuen Vereinbarungen durch Kommunikation und Transparenz aufgeklärt werden müssen. Zum Aspekt des Qualitätsdiskurses im weiteren Sinne ist aber auch einrichtungsintern der aufwändige Prozess der Umsetzung zu sehen. Es bedarf der Kommunikation, der Schulung und des Transfers, um von einer schriftlichen Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu einer veränderten Praxis der Hilfeerbringung zu gelangen, bei dem alle Akteure mit „im Boot“ sind. Diese Implementations-

prozesse bestimmen in den Monaten nach dem formellen Vertragsabschluss die Situation an den Modellstandorten und sind selbst Teil der Qualitätsentwicklung, die die Modellpartner mit beachtlichem Engagement betreiben.

Ein Modellprogramm – verschiedene Formen der Ausgestaltung

Das Modellprogramm kann einerseits mit den gemeinsamen Merkmalen aus der Distanz heraus als „Ganzes“ beschrieben werden. Bei näherer Betrachtung werden die Schwerpunktsetzungen erkennbar. Die verschiedenen Innovationen sind zum jetzigen Zeitpunkt viel versprechende, aber eben auch noch nicht „bewährte“ Ansätze, die es einerseits praktisch zu erproben und zu vergleichen gilt und die andererseits hinsichtlich der empirisch feststellbaren Wirkungen zu evaluieren sind. Im weiteren Verlauf des Bundesmodellprogramms wird die praktische Umsetzung zeigen, was sich vor Ort realisieren lässt, und wo sich durch die Verfahren neue Spielräume, ergeben, aber auch wo die Durchführung (zu) aufwändig wird. Die Evaluation wird es ermöglichen, auf empirischer Basis die Wirkungen fachlich zu beurteilen und auch einschätzen zu können, welche Potentiale von den Modellen ausgehen, wo aber auch Risiken einer möglichen Übertragung auf andere Orte zu berücksichtigen sein werden. Die derzeit intensiv geführte Fachdiskussion über Wirkungsorientierung in den Hilfen zur Erziehung wird von den weiteren Ergebnissen des Bundesmodellprogramms in jedem Fall profitieren.

Nähere Einblicke in die Vereinbarungen einzelner Tandems und in die ersten Erfahrungen mit deren Umsetzung erhalten Sie im Rahmen der Fachtagung zum Bundesmodellprogramm Wirkungsorientierte Jugendhilfe, die am 13.09.2007 in Braun-

schweig stattfindet. Die Anmeldung zu dieser Veranstaltung und weitere Informationen zum Bundesmodellprogramm erhalten Sie unter: www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de

Anmerkungen

¹ Mit der Gesamtkoordinierung des Modellprogramms ist die ISA Planung und Entwicklung GmbH in Münster unter der Leitung von Dr. Erwin Jordan und unter Mitarbeit von Pascal Bastian beauftragt. Zum Team der Evaluation an der Universität Bielefeld gehören Stefanie Albus, Birte Klingler, PD Dr. Heinz Messmer, PD Dr. Heinz Günter Micheel und Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Uwe Otto.

² Münder, J. / Tammen, B. (2003): Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen; im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.

Gottlieb, H.-D. / Kaufhold S. (AFET) (2005): Rahmenverträge nach § 78 f Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/

Kinder- und Jugendhilfe). Eine Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Merchel, J.(2004): Inhaltsanalyse von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII. z.T. veröffentlicht in „Recht der Jugend und des Bildungswesens“ 3/2004.

³ BMBSFJ (2005): Bekanntmachung eines Interessenbekundungsverfahrens zum Modellprogramm „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“ Az. 511-2487-6, Seite 2, ausführlich auch Struzyna, K.-H. (2007): Wirkungsorientierte Jugendhilfe – Hintergründe, Intentionen und Ziele des Bundesmodellprogramms. In ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 01: Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen., S. 5-13.

⁴ Vgl. etwa Beywl, W. (2006): Demokratie braucht wirkungsorientierte Evaluation – Entwicklungspfade im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. In: Deutsches

Jugendinstitut Projekt EXE (Hrsg.): Wirkungsevaluation in der Kinder- und Jugendhilfe, München.

⁵ Ein im englischsprachigen Raum verbreitetes Leitbild, das im Management sozialer Dienste zum Einsatz kommt. Das Akronym steht für specific, measurable, attainable, relevant, timed. Es existieren verschiedene deutsche Übertragungen (z.B. „spezifisch, messbar, angemessen (eigentlich: „erreichbar“), realistisch (eigentlich „relevant“ , „terminiert“). Diese Beschreibungen sollen die Hilfeziele auszeichnen.

Dirk Nüsken
Institut für soziale Arbeit (ISA)
Stuttstr. 20
48149 Münster
<http://www.isa-muenster.de>

Andreas Polutta
Universität Bielefeld
Fakultät für Pädagogik
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld
<http://www.uni-bielefeld.de>

Max Kreuzer

Entwicklung des Video-Home-Trainings (VHT) in den Niederlanden ¹

Zur ungewöhnlichen Karriere einer Methode (nicht nur) der Familienhilfe

Entstehung und Etablierung

Ausgehend von systemischen Prinzipien wurde in den 70er Jahren in der Niederländischen Fachdiskussion zunehmend deutlich, dass in der Regel die Resultate eines Heimaufenthalts bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie trotz der hohen Investitionen nur spärlich sind. Als ein wesentlicher Grund wurde die geringe Einbeziehung der Eltern in den Betreuungs-

prozess während des Heimaufenthaltes herausgearbeitet. Auch Familientherapeuten machten die Erfahrung, dass, mit Familien in Settings außerhalb ihrer Wohnung Gespräche zu führen, wenig erfolgversprechend war: Deshalb begannen sie, mit therapeutischen Settings im Lebensbereich der Familien zu experimentieren.

Aufgegriffen wurden diese Entwicklungen mit der Einrichtung „experi-

menteller Wohngruppen“, in denen ein Mentor für etwa 4 Kinder zuständig war. Eine wesentliche Aufgabe dieses Mentors sollte die aktive Begleitung der Familien der anvertrauten Kinder sein. Der Ausgangspunkt hierbei lautete: je problematischer die Erziehungssituation, desto intensiver die Familienbegleitung. Die Eltern sollten aktiviert werden, sich an der Behandlungsplanung zu beteiligen. Um noch näher an die Eltern-Kind-

Beziehung heranzukommen, sollte sich der Mentor durch Hausbesuche buchstäblich in die Familiensituation hineinversetzen. Erstaunlicherweise stellte sich nach einer kurzen Probezeit heraus, dass diejenigen Kinder, die als am meisten verletzlich betrachtet wurden, als erste wieder nach Hause zurückkehren konnten. Dieses Resultat wurde der intensiven Familienbegleitung zugeschrieben.

Unterstützt von den günstigen Ergebnissen des Mentorsystems und getragen vom Impuls der Kommunikationstheorie (Biemans; Aarts) wurde eine "Tagesbehandlung" für emotional gestörte Kinder eingeführt, die Beteiligung des Mentors – fortan deshalb „Hometrainer“ genannt – am Familienleben wurde zum substantiellen Bestandteil der Behandlung. Methodisch gesehen nutzte der Hometrainer Prinzipien des Modell-Lernens: er sollte den Eltern zeigen, wie sie mit ihren Kindern umgehen könnten, wobei das Hauptaugenmerk auf die Kommunikation gelegt wurde. In Analogie zur ersten Beziehung zwischen Eltern und Kleinkind wurde die Idee von einer ersten „therapeutischen“ Beziehung zwischen Familienmitgliedern und Hometrainer geboren, der versuchen sollte als Vermittler in den Problemfamilien eine positive Stimmung zu stiften. Als Unterstützung der Familiensituation widmete sich der Hometrainer mehr und mehr den Eltern, die er auch über die sozial-emotionelle Entwicklung der Kinder informierte.

Immer öfter wurde Familien für eine Tagesbehandlung – aufgrund langer Wartelisten zunächst als Notlösung – vor dem Zeitpunkt der Aufnahme Hilfe zu Hause angeboten. Dabei stellte sich heraus, dass infolge dieser damals das „lose Hometraining“ genannten Hilfe die beabsichtigte Tagesbehandlung in vielen Fällen nicht mehr nötig war.

Um auch die nonverbale Kommunikation in den betroffenen Familien besser einfangen zu können, wurde zunehmend das Medium Video eingesetzt. Fortan bildeten die Filmbilder den gemeinsamen Bezugspunkt bei der Besprechung und Beratung. Überwiesene Eltern nahmen immer häufiger das „lose Hometraining“ in Anspruch, was zu beträchtlichen Problemen bei der Verteilung des Personaleinsatzes in der Einrichtung führte, die weiter die Aufgaben eines Heimes und einer Tageseinrichtung zu leisten hatte.

Die Abteilung, die das „lose Hometraining“ angeboten hatte, ließ sich schließlich unter dem Namen „Orion“ als eigenständige, ambulante Einrichtung für Jugendhilfe nieder.

Bei den Pionieren und Entwicklern von VHT, das zunächst „ORION-Methode“ genannt wurde, galt „Kommunikation“ bzw. die Merkmale, die eine gelungene Kommunikation charakterisieren als Schlüsselbegriff im Familienleben. Grundlage für die Entwicklung der VHT-Prinzipien bildeten die systematische Analyse von Videoaufnahmen in relativ problemfreien Familien und Forschungsergebnisse zur frühen Mutter-Kind-Interaktion aus der Humanethologie (s. Trevarthen 1979; Kaye 1979, 1982). Die nachfolgende Prinzipien stellen seitdem die inhaltliche Basis – quasi die „Philosophie“ oder „working theory“ – von VHT dar:

Basisprinzipien einer gelungenen Kommunikation

1. Die Eltern folgen den Initiativen ihrer Kinder.
Sowohl Eltern als auch Kinder wollen im Grunde einen guten Kontakt zueinander haben. Dazu ergreifen schon sehr kleine Kinder die Initiative, um mit den Eltern in Kontakt zu bleiben. Dies erfordert die Aufmerksamkeit der Eltern für ihre Kin-

der; sie beobachten, womit das Kind beschäftigt ist, was es möchte, welcher Art seine Initiative ist. Sie tun dies, indem sie sich dem Kind zuwenden und Blickkontakt halten. Dies stellt den Ausgangspunkt der Intersubjektivität dar.

2. Die Eltern bestätigen den Empfang der Initiativen.

Die Eltern geben ihren Kindern zu verstehen, dass sie die Initiativen wahrgenommen haben. Eine Bestätigung bzw. positive Rückmeldung kann durch Lächeln, freundliche Ansprache, Gesichtsausdruck, Gesten o.ä. gegeben werden. Dies ist der erste Schritt in der Intersubjektivität. „Ich sehe dich als Subjekt und nehme das Gleiche wahr wie du.“

3. Die Eltern benennen die Initiativen ihrer Kinder und ihre eigenen Initiativen zustimmend.

Die Eltern benennen das, was gerade geschieht. Damit schaffen sie eine Struktur und Orientierung für das Kind. Sie klären auch die Zusammenhänge ihres eigenen Tuns, indem sie benennen, was sie selber tun. Sie werden das in der Regel in positiver Art und Weise formulieren. Dies fordert neue Initiativen des Kindes und seine Entwicklung heraus. Dies ist der zweite Schritt in der Intersubjektivität. „Ich bin ebenfalls ein Subjekt und ich kann an den Dingen, die ich wahrnehme, mit dir Anteil nehmen.“

4. Die Eltern sorgen dafür, dass die Kontakte untereinander beibehalten werden, indem sie auf eine Reihenfolge achten.

Es ist wichtig, dass alle Familienmitglieder an die Reihe kommen, dass alle gehört werden und ihre Initiativen zur Geltung kommen können. Das bedeutet, dass die Eltern ihre Aufmerksamkeit gleichmäßig verteilen und den Überblick bewahren. „Wir alle sind Subjekte und alle haben das Recht, wahrge-

nommen zu werden und an den Initiativen von jedem von uns Anteil zu nehmen.“

5. Abhängig von der Entwicklung des Kindes bringen die Eltern Themen, Vorschläge, Alternativen und Regeln in die Interaktion ein.

Die Eltern bereichern damit den familiären Alltag und die Interaktion mit den Kindern. Ihre eigenen Ideen stellen mögliche Initiativen in den Raum.

6. Wenn die Interaktion einen negativen Verlauf nimmt, übernehmen die Eltern die Führung und leiten die Kommunikation.

Wenn Dinge angesprochen werden, mit denen die Eltern nicht einverstanden sind, benennen sie dies, aber achten darauf, dass dann wieder ein positiver Impuls folgt. Sie dienen dem Kind als Modell im Umgang mit anderen Familienmitgliedern, schaffen Raum für Anregungen, bringen neue Ideen ein und machen in Konfliktsituationen Lösungsvorschläge.

Diese Basisprinzipien liegen mittlerweile in verschiedenen, inhaltlich nuancierten Fassungen vor. Zugleich etablierte sich in dieser Gründungsphase das für VHT typische Muster des Hilfeprozesses:

In Familien mit Kindern im Alter bis etwa 12 Jahren filmt die Fachkraft 5 bis 10 Minuten alltägliche Situationen, wie z. B. gemeinsame Mahlzeiten und gemeinsames Spielen. Dieser Film wird mit den Möglichkeiten der Videotechnik von der Fachkraft analysiert, um Momente positiver Kontaktaufnahme im Sinne der Basisprinzipien zwischen Eltern und Kind sichtbar zu machen. Er wird den Eltern gezeigt und es werden dabei in erster Linie diese Ansätze filmtechnisch in den Vordergrund gerückt und mit den Eltern besprochen. Mit den Eltern werden Ansatzpunkte im kommunikativen Verhalten entwickelt, auf die

sie bis zur nächsten Filmaufnahme ihr Augenmerk richten und weitere Erfahrungen sammeln sollen. Während des Gesprächs über die Videoaufnahme befolgt der Trainer bewusst die beschriebenen Basisprinzipien, um die Eltern zu aktiver Teilnahme anzuregen und dazu, die nächsten Schritte selbst zu formulieren. Regelmäßig macht der Trainer eine Videoaufnahme von seinen Familienbesuchen und bearbeitet diese in der eigenen Supervision. 8 bis 12 Filmaufnahmen reichen in der Regel aus, um zufriedenstellende Veränderungen im Familienalltag zu erreichen. Aufgrund der enormen Wirkung des Video-Feedback wird VHT von seinen Repräsentanten als „kurzzeitige, intensive Form der Hilfestellung für Familien“ bezeichnet und angeboten.

VHT – "Home-Taining-Methode"

VHT stellt in den Niederlanden allerdings nur eine – wenn auch eine prominente – Form von Hometraining dar. Deshalb wird im Folgenden kurz auf die Fachdiskussion zum Hometraining eingegangen: In der Niederländischen Jugendhilfe fand in den 80er Jahren eine vom Ministerium angestoßene Kursänderung statt die sich an den **sechs Leitprinzipien, "golden principles"** verdeutlichen lässt, die bereits 1990 verabschiedet wurden; die Entwicklung des Hometraining bildet in den Niederlanden seitdem einen Schwerpunkt:

1. Mit der ganzen Familie und nicht nur mit dem Kind arbeiten
2. Dem Kind und seinen Eltern und nicht den Professionellen erlauben, die Tagesordnung zu planen; mit ihnen zusammenarbeiten, anstatt für sie zu arbeiten
3. Auf positive und produktive Art arbeiten, Schritt für Schritt, um pragmatische und realistische Ziele zu erreichen
4. In jedem Stadium nur mit den De-

tails arbeiten, die die Familie kennt und fähig ist zu verstehen

5. Auf Stärken aufbauen statt Probleme zu betonen, sich auf Möglichkeiten und Mittel der betroffenen Personen konzentrieren

6. Die Unterschiede in den Familien erkennen und die spezifischen kulturellen, ethnischen und religiösen Traditionen, in denen sie sich unterscheiden, respektieren.

Der Einsatz von Hometraining setzt das Vorhandensein eines primären Lebenssystems, das einigermaßen stabil, kontinuierlich und ausreichend abgegrenzt ist, voraus. Weiterhin muss eine zumindest potentielle und deshalb anregbare Bereitschaft der betreffenden Eltern bzw. Erzieher vorhanden sein, an der Verbesserung der Familienbeziehungen zu arbeiten.

Die psychodynamische Situation einer Familie vor Aufnahme eines Hometraining lässt sich mit dem Bild einer chronisch abwärts tendierenden Spirale (NEIN-Serie) charakterisieren. Die Verhaltensschwierigkeiten der Kinder, die pädagogische Ohnmacht, ein negatives Selbstbild der Erzieher sowie eine mangelhafte Unterstützung der Eltern untereinander verstärken sich gegenseitig zu einem Prozess, der durch Hilfe nur mühsam unterbrochen werden kann. Umgekehrt heißt das, dass die Verbesserung einer dieser Komponenten alle anderen Komponenten beeinflussen kann. Wichtig hierbei ist, dass die Bedeutung und konkrete Ausprägung jeder dieser Komponenten richtig eingeschätzt wird und die Methodik des Hometraining darauf abgestimmt wird. Ziel jeder Form von Hometraining ist es, die positiven Kräfte der Eltern und Kinder trotz dieser abwärts tendierenden Spirale wieder zu aktivieren und den Kontakt zwischen Eltern und Kindern (JA-Serie) zu verbessern. Das Hometraining kann bei positivem Verlauf den Eltern praktische pädagogische Fertigkeiten vermitteln und die

Fähigkeit, Probleme zu lösen, wiederherstellen oder auch stimulieren.

Neben „ORION“ haben sich im Wesentlichen vier weitere Methoden etabliert (s. Ghesquiere 1993; Muller 1992, 1997; Van den Bogaart 1997; Baartman 1997; Vogelvang 1997):

Van Acker-Methode

Sie ist insbesondere auf die Probleme in der Beziehung zwischen Eltern und Heranwachsenden gerichtet, die eng mit den Ablösungsprozessen und den damit einhergehenden Konflikten zusammenhängen. Klientel sind häufig Familien, die von Kinderschutzstellen überwiesen wurden. Van Acker teilt den Hilfeprozess in 4 Phasen ein: Konkretisierung der Probleme, Einsicht in die Probleme bekommen, zielgerichtete Beeinflussung und Evaluation. Der Hometrainer nimmt nicht aktiv an der Erziehung teil, „aber er ist eine Art Vermittler zwischen Heranwachsenden und Eltern und bewahrt dabei den nötigen Abstand“. Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stehen: Führen von Gesprächen, Erteilen von Aufträgen, Absprachen treffen und regelmäßiges Beurteilen, ob die Absprachen eingehalten wurden.

Lange-Methode

Ausgangspunkt sind die Prinzipien und die Arbeitsweise der direktiven Familientherapie als Systemtheorie. Der Hometrainer widmet sich den Interaktionsmustern in den Familien. Hauptziel ist, die Änderung der destruktiven Interaktionsprozesse, indem man problemlösendes Verhalten und Assertivität steigert, Kommunikationsregeln anwendet, Lernprinzipien neustrukturiert und nutzt. Die Methode wendet sich vor allem an Kinder ab dem 12. Lebensjahr und ihre Familien.

De Ruyter-Methode

Der Akzent liegt auf dem alltäglichen pädagogischen Handeln der Eltern. Charakteristisch für die Arbeitsweise

ist, dass der Hometrainer und die Familienmitglieder gemeinsames pädagogisches Handeln entwickeln, indem der Hometrainer in der Familiensituation mitmacht und eventuell adäquates Handeln für die Familienmitglieder modelliert. Die Art und Weise der Wertschätzung, die die Eltern sich selbst und dem Kind gegenüber entgegenbringen, ist Hauptthema der Gespräche zwischen Eltern und Hometrainer. Auch diese Methode wendet sich an Familien mit älteren Kindern. Die „Van Acker-Methode“ und „De Ruyter-Methode“ wurden später kombiniert angeboten und firmieren unter dem Begriff „Direktive Zuhausebehandlung“.

Coenegracht-Methode

Sie bezieht sich ausdrücklich auf Multiproblem-Familien, in denen eine Fremdunterbringung der Kinder unmittelbar bevorsteht. Das Ziel ist, das „kranke“ System der Familie mit einem „gesunden“ System so zu konfrontieren, dass das Selbstvertrauen der Familienmitglieder, ihre Probleme selbst zu lösen, sich entwickeln kann. Für etwa ein Jahr wird der Familie ein Helfer bereit gestellt, der den Auftrag hat, für diese Zeit „Familienmitglied“ zu werden und täglich in der Familie ein und auszugehen. Damit diese Fachkraft jedoch nicht den Überblick verliert und hilfreich sein kann, ist sie einer Gruppe von etwa 7 Fachkräften mit vergleichbarem Einsatzgebiet zugeordnet, in der die Themen, Konflikte und Dynamiken, die in den Familien bestehen, besprochen und analysiert werden. Diese Gruppe stellt im Konzept der Coenegracht-Methode das „gesunde“ System dar.

Mittlerweile werden in den Niederlanden 56 Varianten der „Intensiven Pädagogischen Zuhausebehandlung“ (IPT), praktiziert (s. Loeffen 2001: „IPT is booming business“). Für alle diese Methoden gilt, dass die Hilfe bei der Familie zu Hause stattfindet und dass Erziehungsprobleme zumindest einen

Teil der Ausgangssituation darstellen.

Zur Weiterentwicklung von VHT

Relativ schnell wurde deutlich, dass nicht nur in Familien, sondern auch in sozialen Einrichtungen NEIN-Serien in der Kommunikation den pädagogischen Alltag beeinträchtigen können. Parallel zu VHT wurde „**Video-Interaktion-Begleitung**“ (VIB) entwickelt und eingesetzt. VIB richtet sich an professionelle Betreuer und Pädagogen, die mit ihren Klienten, seien es Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder ältere Menschen, in relativ langdauernden Alltagsarrangements, z. B. Pflegefamilie, Kindergarten, Schule, Heim, Tagesgruppe, Wohnrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, Altenheim, Psychiatrie, leben und arbeiten. Im Unterschied zu VHT kann man bei VIB nicht mit lebensgeschichtlichen Gemeinsamkeiten, Bindungen und der Verbindlichkeit einer Haushaltsgemeinschaft rechnen und darauf aufbauen. Die Kombination von VHT und VIB hat sich insbesondere dann bewährt, wenn vergleichbare Problemsituationen sowohl in der Familie als auch in der Einrichtung, in der die Klienten betreut werden, regelmäßig auftreten.

Die Altersgrenze der Kinder bei Anwendung von VHT wurde mittlerweile verschoben, wenn nicht sogar aufgehoben. Schon 1995 wurde mit Vorbereitungen zum Programm „**Video-Interaktions-Begleitung für Eltern und Pubertierende**“ (VIBOP) begonnen. Auch die Methoden, die im VIBOP-Programm entwickelt wurden, gehen über das klassische Repertoire hinaus. Es werden neben dem Einsatz von Videofilmen und ihrer Besprechung auch mehrere Familien umfassende Gruppenarbeit, Kleingruppen, Rollenspiele und Diskussionsrunden genutzt; die Jugendlichen spielen selber eine aktive und gestaltende Rolle und werden gleichberechtigt in die

Besprechungen einbezogen. Das Angebot selbst erstreckt sich infolge der Erfahrungen während der Erprobungszeit auf 8 Abende (s. Lammerink 1997).

Um Multiproblem-Familien auch den Zugang zu VHT zu ermöglichen, entwickelte SPIN Mitte der 90er Jahre das Konzept des „**Trajekt-Plan**“, auch **VHT+** genannt. In Familien, die insbesondere Probleme bei der Erziehung ihrer Kinder haben, ist der klassische Ansatz von VHT gut geeignet und ausreichend. In Multiproblem-Familien allerdings reicht aufgrund der umfassenderen „Tragelast“ dieses Schema nicht aus. Weitere Themenbereiche oder „Familienfunktionen“ müssen eingezogen und bearbeitet werden.

Da die VHT-Fachkraft in der Regel nicht in allen genannten Themenbereichen ausreichend spezialisiert und erfahren ist, versucht sie, in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (z. B. Lehrern, Gesundheitsdiensten, Behörden) die Regie im gesamten Hilfeprozess zu übernehmen und zu behalten. Vermeulen (2002, S. 9) schlägt für die Behandlung von Multiproblem-Familien die Etablierung von verbindlicher „**pädagogischer Tandem-Arbeit**“ vor: Darin arbeitet eine Fachkraft, die mit VHT vertraut ist, mit einer Fachkraft, die hohe Kompetenzen im Bereich der allgemeinen Familienhilfe besitzt, eng zusammen. Das Trajekt-Konzept stellt die am weitest gehende Weiterentwicklung von VHT dar.

Eine gewisse Irritation entstand, als Dekker und Biemans 1994 den Vorschlag in die Diskussion brachten, während der Filmaufnahmen von hinter der Kamera aus in die Situation hinein Kommentare und Anregungen zu formulieren. „**Sprechende Kamera**“ wird insbesondere dann angewandt, wenn die Situation, in der gefilmt wird, abzubrechen droht oder wenn es sinnvoll erscheint, den Eltern

aus vorangegangenen Sitzungen aktuelle Tipps zu geben und sie an Absprachen zu erinnern. Über den Einflussbereich von SPIN hinaus wird dieser Vorschlag allerdings als Verrat an den strikt nicht-direktiven Grundideen von VHT gesehen; mit der sprechenden Kamera wird in die Situation eingegriffen und den Eltern das Heft und die Regie aus der Hand genommen. Wels (2002, S. 70f.) beschreibt den schmalen Grad zwischen Aktivierung und Entmutigung, auf den sich eine Fachkraft begibt, wenn sie die „sprechende Kamera“ einsetzt, und fordert systematische Forschung zu diesem Thema.

Seit Beginn der 90er Jahre (s. Wels/Oortwijn 1992; Schepers/König 2000) hatte sich bei der Erklärung der Wirksamkeit von VHT allmählich ein Dreigestirn von zugrunde gelegten Theoriekonzepten herausgeschält: „Selbstwirksamkeit“ (self-efficacy) – „Selbstkonfrontation“ (self-confrontation) – „Selbstmodellierung“ (self-modeling). Dem Video-Feedback wird dabei die Potenz zugesprochen, entsprechende Prozesse in Gang setzen und aufrechtzuerhalten zu können. Wels (2002) hat bei der vertieften Beschäftigung mit dem Konzept der Selbstmodellierung eine weitere Einsatzmöglichkeit des Video entdeckt und beschrieben. Paul Wels spricht vom gezielten Einsatz des „**Feedforward**“. Während es beim Feedback darum geht, Bilder anzusehen, die einem veranschaulichen, „wie die Dinge in der Tat gegenwärtig und unter normalen Bedingungen ablaufen“, werden im Feedforward Bilder eingesetzt, um eine zukünftige Situation zu zeigen, in der „das Zielverhalten, das derzeit noch nicht vollständig gemeistert wird, in entfalteter Form sichtbar gemacht wird“ (Wels 2002, S. 43). Die Fachkraft, die VHT einsetzt, kann dazu z. B. aus verschiedenen gefilmten Szenen besonders gelungene Momente videoteknisch zusammensetzen oder sie kann Szenen filmen,

von denen die Klienten zum einen überzeugt sind, dass darin eine gute Stimmung und gelungene Kommunikation sichtbar sind, die zum anderen aber bisher nur selten im üblichen Alltag realisiert werden können. Dieses Filmmaterial dient dazu, den Klienten die erstrebenswerte Zukunft zu verdeutlichen und zu zeigen, dass sie auch in Gegenwart schon ansatzweise in der Lage sind, diese Zukunft selbst zu herzustellen. Ebenso ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Trainer im Hilfeprozess als Modell selbst immer einen Schritt voraus ist, was die Elemente der Basiskommunikation angeht. Insgesamt ist Feedforward eine konsequente Weiterführung des Ansatzes „vom Positiven ausgehen“, der in der klassischen Version des VHT schon selbstverständlich war. Während in Videoprogrammen zur Unterstützung der Erziehungsfähigkeit in der Regel den Klienten fremde Personen, die das Zielverhalten zeigen, vorgeführt werden, sind es beim Einsatz von Feedforward die Klienten selbst, die sich zur Weiterentwicklung ihrer Erziehungsfähigkeit motivieren.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass nicht nur aus dem Beratungs- und Therapiesektor weitere Entwicklungen von VHT zu erwarten sind, sondern dass auch **Innovationen im videoteknischen Bereich** Veränderungen anstoßen werden. Zu denken ist dabei z. B. an die Chancen der Digitalisierung und Bearbeitung der Videobilder, an die Erstellung von Datenbanken für die Ausbildung, an die Bildmontagetechnik, an die Nutzung von CD-ROM und DVD, an Videoberatung über das Internet in Koppelung an das bestehende „Erziehungstelephon“. Was aber immer Beachtung finden muss und darum viele Diskussionen aufwirft, sind der Datenschutz und der Schutz der Intimsphäre einer Familie. Bei einer schriftlichen oder mündlichen Darstellung können und werden die Per-

sonen anonymisiert, während sie auf Videobildern jeder Zeit erkannt werden können. Eheres Gesetz in der klassischen Version von VHT war und ist: „Die Videobänder sind ausschließlich im Besitz der Familien.“ Durch die effektivere und schnellere Verarbeitung von Bildmaterial darf diese ethische Position nicht in den Hintergrund treten.

Die beschriebenen Weiterentwicklungen machen deutlich, dass VHT das Repertoire und die Reichweite seiner Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten sowohl national in den Niederlanden als auch international vergrößert hat. VHT hat dazu beigetragen, das Prinzip des „Empowerment“ in der Erziehungshilfe und darüber hinaus zu stärken. „Kommunikation“ und „Interaktion“ erhalten in VHT ihren anthropologisch begründeten Rang gegenüber verhaltenstheoretisch inspirierten Positionen und Techniken. Umso unverständlicher ist deshalb das gegenseitige Nicht-zur-Kenntnisnehmen und die Sprachlosigkeit im Verhältnis der VHT- und der Marte-Meo-Vertreter. Um im Familienbild zu bleiben: Die Eltern von VHT haben sich, aus welchen Gründen auch immer, sichtlich ohne Hilfe von Familienmediation getrennt und es zugelassen, dass ihre gemeinsamen Kinder und mittlerweile sogar ihre gemeinsamen Enkel sich bisher fremd geblieben sind.

Schlussbemerkung

VHT beeindruckt zum einen konzeptionell dadurch, dass im wesentlichen in Form der „Basisprinzipien der gelungenen Kommunikation“ eine einzige Wirkgröße im Mittelpunkt steht; VHT stellt insofern eine Herausforderung dar für die derzeit weitverbreiteten „Paket-Angebote“ der Familienhilfe, z. B. „Families First“, die auf eine kaum überschaubare Anzahl von Wirkgrößen setzen. Zum anderen be-

eindruckt VHT in der Praxis durch sein eindeutiges und für die Klienten und Fachkräfte gut überschaubares Hilfeangebot.

Die Akzeptanz und Wirkung von VHT können folgendermaßen zusammengefasst werden: „Die Eltern melden sich meist in einem Zustand an, in dem sie das Gefühl haben, dass sie durch die Situation belastet sind. Ein allgemeines Gefühl des Versagens in der Erziehungsaufgabe mit den dazu gehörigen negativen Gefühlen stellt sich ein. Ihr Gefühl der persönlichen Wirksamkeit in Bezug auf die Erziehung ist vermindert. Im VHT wird durch die Wiedergabe der Videobilder zu aller erst betont, dass das gewünschte Verhalten bereits vorhanden ist. Dies kann an sich bereits eine Veränderung im Gefühl der persönlichen Wirksamkeit zuwege bringen. Dadurch, dass dieses Verhalten in der Folge ausgeweitet wird, wird das Gefühl der persönlichen Wirksamkeit in der Erziehung noch weiter zunehmen. Diese kognitiven Änderungen im Verhalten leiten über zu einer Folge weiterer gewünschter Verhaltensweisen in der Zukunft.“ (Wels/Oortwijn 1992, S. 128) Diese Steigerung der erlebten Selbstwirksamkeit und Selbstaktivierung bei den Eltern wird erfreulicherweise in VHT nicht durch eine Reduktion der Selbstwirksamkeit bei den Kindern erkaufte. VHT entwickelt, fördert und unterstützt das Bild von einer initiativreichen und kooperativen Familie. In VHT wird den Eltern zugetraut, den „Teufelskreis“, an dem sie selbst teilhaben, durch eigenes förderliches Verhalten zu unterbrechen und den „Engelskreis“ einer gelungenen Familienbeziehung wieder selbst zu begründen. Dass dies in kurzer Zeit, d.h. in wenigen Sitzungen, in vielen Familien mit hohem elterlichen Stress möglich ist, zeigen und belegen die berichteten Erfahrungen und Erfolge.

Anmerkung

¹ Für den vorliegenden Artikel wurden Informationen und Einschätzungen von Schepers übernommen; er ist eine Erweiterung, Überarbeitung und Aktualisierung eines gemeinsam mit dem Autor verfassten Artikels (2001).

Literatur

- Aarts, M. (Hrsg.) (1996): *Marte Meo Guide*. Aarts Productions, Harderwijk.
- Baartman, H. E. M. (1988): *Intensieve thuishulp voor multi-probleemgezinnen*. (Intensive Zuhause-Hilfe für Multiproblem-Familien.) In: *Nederlands Tijdschrift voor Opvoeding, Vorming en Onderwijs* (Niederländische Zeitschrift für Erziehung, Bildung und Unterricht) 4/6, 309-322.
- Baartman, H. E. M. (Red.) (1991): *Praktisch pedagogische thuishulp in bewerkelijke gezinnen*. (Praktisch-pädagogische Zuhause-Hilfe in zusammenarbeitsbereiten Familien.) Houten/Antwerpen, Bohn Stafleu Van Loghum.
- Baartman, H. E. M. (1997): *Home-based services: to each his own*. In: Hellinckx, W./Colton, M./Williams, M. (Ed.): *International Perspectives on Family Support*. Aldershot, Ashgate Publishing 108-123.
- Boogaart, van P. (1997): *The application of intensive programs: Hometraining in the Netherlands. Evaluation and its impact on practice*. In: Hellinckx, W./Colton, M./Williams, M. (Ed.): *International Perspectives on Family Support*. Aldershot, Ashgate Publishing 83-107.
- Clarijs, R. (1991): *Ouders aan het woord: een mythe doorgeprikt?... (Eltern haben das Wort.: Wird ein Mythos entlarvt?)*. In: *Tijdschrift voor Jeugdverlening en Jeudwerk* (Zeitschrift für Jugendhilfe und Jugendarbeit), 11; Deutsch in: Kreuzer, M./Räder, H. (Hrsg.) (1999): *Video-Home-Training. Kommunikation im pädagogischen Alltag. Eine erprobte Methode (nicht nur) in der Familienhilfe*. Schriftenreihe der Fachhochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen Band

- 17, Mönchengladbach (2. erw. Auflage) 199-203.
- Cuppen, J./Schepers, G. (1997): Werkwinkel: „Sinds ik heb leren kijken, zie ik zo veel.“ Over videohometraing. (Werkstattbericht: „Seit ich sehen gelernt habe, sehe ich so viel.“ Über VHT). In: *Systemtheoretisch Bulletin* 15, Antwerpen, 1997, 114-125 - Deutsch in: Kreuzer, M. (Hrsg.) (2001): *Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Zwischen Networking und Beziehungs-empowerment.* Neuwied 201-209.
- Dekker, T./Biemans, H. (1994): *Videohometraining in gezinnen.* (VHT in Familien). Bohn Stafleu Van Loghum, Houten / Zaventem.
- Dekker, T. (1999): *Entwicklung des Video-Home-Trainings in den Niederlanden.* In: Kreuzer, M./Räder, H. (Hrsg.) (1999): *Video-Home-Training. Kommunikation im pädagogischen Alltag. Eine erprobte Methode (nicht nur) in der Familienhilfe.* Schriftenreihe der Fachhochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen Band 17, Mönchengladbach (2. erw. Auflage) 97-108.
- De Meyer, R./Veerman, J. W. (2004): *Intensieve Pedagogische Thuishulp onder de loep.* (Intensive Pädagogische Zuhause-Hilfe). In: Loeffen, M./Pasveer, I. (red.) (2004): *Babel voorbij. Krachten en kansen van Intensieve Pedagogische Thuishulp.* (Babel vorbei. Wirkungen und Chancen von Intensiver Pädagogischer Zuhause-Hilfe). Amsterdam 137-148.
- Ghesquiere, P. (1993): *Multi-Problem Gezinnen. Problematische hulpverlenings-situaties in perspectief.* (Multiproblem-Familien. Garant, Leuven / Appeldorn.
- Hodes, M./Maan, W. (1997): *Praktische Pedagogische Gezinsbegeleiding. Gevarieerde opvoedingshulp van binnenuit.* (Praktisch-pädagogische Familienbegleitung. Variierende Erziehungshilfe von innen). In: Muller, L. (Hrsg.): *Thuisbehandeling & Hometraining. Een staalkart van visies, methoden, ontwikkelungen en projecten.* (Zuhausebehandlung und Hometraining. Eine Musterkarte von Visionen, Methoden, Entwicklungen und Projekten). SWP, Utrecht (3. überarb. Auflage) 70-86.
- Janssens, J. M. A./Kemper, A. A. M. (1997): *Videohometraining en jeugdhulpverlening.* (VHT und Jugendhilfe). In: Muller, L. (Hrsg.): *Thuisbehandeling & Hometraining. Een staalkart van visies, methoden, ontwikkelungen en projecten.* (Zuhausebehandlung und Hometraining. Eine Musterkarte von Visionen, Methoden, Entwicklungen und Projekten). SWP, Utrecht (3. überarb. Auflage) 125-139.
- Janssens, J. M. A. M./Kemper, A. A. M./Wels, P. M. A. (2004): *Empowerment en Jeugdhulpverlening.* (Empowerment und Jugendhilfe). KU Nijmegen.
- Kaye, K. (1979): *Thickening thin data. The maternal role in developing communication and language.* In: Bullowa, M. (Ed.): *Before speech. The beginning of interpersonal communication.* London, Cambridge University Press.
- Kaye, K. (1982): *The mental and social life of babies. How parents create persons.* London, Cambridge University Press.
- Kreuzer, M./Räder, H. (Hrsg.) (1999): *Video-Home-Training. Kommunikation im pädagogischen Alltag. Eine erprobte Methode (nicht nur) in der Familienhilfe.* Schriftenreihe der Fachhochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen Band 17, Mönchengladbach (2. erw. Auflage).
- Lammerink, E. (1997): *Evaluatie van de VIBOP.* SDJ Stichting Dagbehandeling Jeugdhulpverlening (Stiftung Tagesbehandlung in der Jugendhilfe). Eindhoven
- Loeffen, M./Butselaar, M. van/Ooms, H. (2001): *Intensieve pedagogische Thuishulp in vogelvlucht.* (Intensive Pädagogische Zuhause-Hilfe von oben gesehen). Collegio Utrecht .
- Loeffen, M. (2001): *IPT is booming business. Impressie van de laatste ontwikkelingen (Impressionen von den neuesten Entwicklungen).* In: *Nederlands Tijdschrift voor Jeugdsorg.* 5, 4/5.
- Loeffen, M./Pasveer, I. (red.) (2004): *Babel voorbij. Krachten en kansen van Intensieve Pedagogische Thuishulp.* (Babel vorbei. Wirkungen und Chancen von Intensiver Pädagogischer Zuhause-Hilfe). Amsterdam.
- Muller, L. (Hrsg.) (1997): *Thuisbehandeling & Hometraining. Een staalkart van visies, methoden, ontwikkelungen en projecten.* (Zuhausebehandlung und Hometraining. Eine Musterkarte von Visionen, Methoden, Entwicklungen und Projekten). SWP, Utrecht (3. überarb. Auflage) 70-86.
- Muris, P., et al. (1994): *Effecten van video-hometraining: een pilot-onderzoek.* (Wirkungen von VHT: Eine Pilot-Untersuchung). In: *Gedragstherapie (Verhaltenstherapie),* 27, 51-62.
- Rosmalen, L. van/Hoogland, M. (2004): *Borgen is zorgen voor de kwaliteit van morgen.* (Heute die Bürgschaft übernehmen heißt, für die Qualität von morgen zu sorgen). In: Loeffen, M./Pasveer, I. (red.): *Babel voorbij. Krachten en kansen van Intensieve Pedagogische Thuishulp.* (Babel vorbei. Wirkungen und Chancen von Intensiver Pädagogischer Zuhause-Hilfe). Amsterdam 57-62.
- Ruyter, P. A. de/Baartman, H. E. M. (1985): *Ouders helpen kinderen groot te (laten) worden. Hometraining en de complexiteit van opvoeden.* (Eltern helfen ihren Kinder, groß zu werden. Hometraining und die Komplexität der Erziehung.) In: *Tijdschrift voor Orthopedagogiek (Zeitschrift für Orthopädagogik)* 24/10, 476-492.
- Sande, C. J. van de (1995): *Video-Interactie-Begeleiding over twee sporen. Werkwijze en onderzoek.* (Video-Interaktions-Begleitung auf zwei Schienen. Wirkungen und Untersuchung). SDJ Stichting Dagbehandeling Jeugdhulpverlening (Stiftung Tagesbehandlung in der Jugendhilfe). Eindhoven.
- Schepers, G. (1999): *Einsatz von Video als Feedback-Instrument im Video-Home-Training.* in: Kreuzer, M./Räder, H. (Hrsg.): *Video-Home-Training. Kommunikation im pädagogischen Alltag.* Schriftenreihe der Fachhochschule Niederrhein Fachbereich Sozialwesen Band 17, Mönchengladbach (2. erw. Auflage) 109-127.
- Schepers, G./König, C. (2000): *Video-Home-Training. Eine neue Methode der Familienhilfe.* Edition Sozial.. Beltz, Weinheim / Basel.
- Trevarthen, C. (1979): *Communication and cooperation in early infancy: a des-*

- cription of primary intersubjectivity. In: Bullowa, M. (Ed.): Before speech. The beginning of interpersonal communication. Cambridge University Press.
- Trevarthen, C./Aitken, K./Papoudi, D./Robarts, J. (1996). Children with autism: diagnosis and interventions to meet their needs. Jessica Kingsley Publishers, London / Bristol.
- Vermeulen, H. (2001): How videohome-training can help families who have children and young people with a psychiatric diagnosis. In: Video Interaction Guidance. International Conference Papers 21 and 22 September 2001 Dundee Scotland.
- Vermeulen, H. (2002): Een systematiek voor het aanbieden en ontwikkelen van intensieve pedagogische thuishulpverlening. (Eine Systematik für das Angebot und die Entwicklung intensiver pädagogischer Zuhausehilfe).
- Vogelvang, B. (1997): Process-oriented research into home-based treatment programmes. In: Hellinckx, W./Colton, M./Williams, M. (Ed.): International Perspectives on Family Support. Aldershot, Ashgate Publishing 182-205.
- Vogelvang, B. (2000): Video-hometraining "Plus" en het Project aan Huis; verheldering van twee methodieken voor intensieve pedagogische thuisbehandling. (VHT "Plus" and the Project at Home; clarification of two methods for intensive home-based pedagogical treatment. Enschede, CopyPrint (ersterscheinend 1993: Universität Amsterdam).
- Wels, P. M. A./Oortwijn, A. J. (1992): Video-hometraining. Een bijdrage tot wetenschappelijke fundering. (VHT. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Fundierung). In: Tijdschrift voor Orthopedagogiek (Zeitschrift für Orthopädagogik)31, 3-21. Deutsch in: Gens, H. / Heimbürger, U. (Hrsg.): VHT. Reader 1: Grundlagen zu Theorie und Praxis. SPIN Deutschland, Düsseldorf 1994.
- Wels, P. M. A./Jansen, R. J. A./Kreuzer, M. (2000): Ambulante Erziehungshilfe durch Video-Home-Training. Bericht über ein Forschungsprogramm zur Implementation bei Hyperaktivität. In: Skrodzki, K./Mertens, Ch. (Hrsg.): Hyperaktivität – Aufmerksamkeitsstörung oder Kreativitätszeichen? modernes lernen, Dortmund, 261-282.
- Wels, P. M. A.: (2002): Helping with a camera. The use of video for family intervention. Nijmegen University Press.

Dr. Max Kreuzer
Hochschule Niederrhein
Richard-Wagner-Str. 101
41065 Mönchengladbach
<http://atlas.hs-niederrhein.de>

Forschungsprojekt "Anonyme Unterbringung junger Gewaltopfer"

Im Rahmen des Programms DAPHNE II (2004-2008) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen wird an der Leuphana Universität Lüneburg ein europäisches Forschungsprojekt durchgeführt, das im April 2007 startete und eine Laufzeit von zwölf Monaten hat. Prof. Dr. H. E. Colla ist Projektkoordinator und Leiter dieses Projekts, an dem die Katholieke Universiteit Leuven (Belgien) als Kooperationspartner beteiligt ist. Das Projekt wird durch die Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit gefördert.

Projektbeschreibung:

Junge Menschen – insbesondere für junge Menschen mit Migrationshintergrund bzw. aus ethnischen Minderheiten – die aufgrund ihrer Gewalterfahrungen anonym in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, sind extremen Belastungen ausgesetzt, die die Wahrscheinlichkeit der Gewaltanwendung gegen sich und andere erhöht. Wissenschaftliches Wissen über diese Gruppe junger Menschen liegt bisher jedoch nicht vor.

Im Forschungsprojekt wird nun eine vergleichende Untersuchung in Deutschland und Belgien durchgeführt, zur Größe und Struktur dieser Gruppe, ihren Gewalterfahrungen und den Folgen für diese jungen Menschen, sowie die gängige Unterbringungspraxis in beiden Ländern. Aus den Ergebnissen dieser qualitativen und quantitativen Studien werden Indikatoren für eine adäquate Unterbringung dieser jungen Menschen und die Praxis der Hilfestellung entwickelt. Alle Ergebnisse werden Ministerien, Behörden, NRO's und Einrichtungen der Jugendhilfe zur Überprüfung ihrer Politik und Praxis zur Vernetzung und Umsetzung einheitlicher Standards der Datensammlung, Unterbringungspraxis zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und 2008 auf einer europäischen Konferenz an der Leuphana Universität Lüneburg vorgestellt und diskutiert.

Sowohl öffentliche als auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe können sich an diesem Projekt beteiligen; für weitere Informationen bittet die Projektgruppe um Kontaktaufnahme unter:

Projektgruppe DAPHNE, Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131/6 77-16 47, Email: daphne@uni-lueneburg.de

Konzepte Modelle Projekte

Helga Mittag

Von den Flexiblen Erziehungshilfen zur Fallpauschale

Neue Ansätze zur Finanzierung sozialräumlicher Arbeit

Entstehung des FiF-Familie im Feld®-Modells

Bevor das mit der Senatsjugendverwaltung entwickelte und mit dem Jugendamt Lichtenberg erprobte Modellprojekt vorgestellt wird, soll noch einmal kurz an die damalige Situation in den Jahren 2002/2003 erinnert werden. Mit Einführung der Leistungsbeschreibungen und dem Ende des Honorarmodells bei den Hilfen zur Erziehung wurde zwar einerseits eine neue Qualität durch die Professionalisierung der ambulanten Hilfen erreicht, gleichzeitig entstand mit den Leistungsbeschreibungen auch eine weitere Versäulung der Hilfen.

Die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung betragen zu dieser Zeit über 451 Mio. €. Eindeutige Einsparvorgaben wurden den bezirklichen Jugendämtern gesetzt und die mittelfristige Finanzplanung sah einen Abbau der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung von rd. 160 Mio. bis 2007 vor.

Auf der anderen Seite führte die Umsetzung der finanziellen Einschnitte auf der bezirklichen Ebene zu großen Verunsicherungen in der Jugendhilfelandchaft. Konkret drückte sich dieses in realen Ängsten vor dem Verlust der materiellen Basis der bisher geleisteten Arbeit aus und bewirkte eine von Existenzkampf und Wettbewerb gekennzeichnete Atmosphäre. Unter diesen Vorzeichen war die Zielsetzung des Modellprojektes, die betreuten Familien in die Angebote und Res-

ourcen des sozialen Umfeldes zu integrieren, sozialräumliche Ressourcen zu aktivieren und soziale Netzwerke aufzubauen, erschwerten Bedingungen unterworfen.

Der Senat von Berlin hatte zu dieser Zeit in seine „Neuordnungagenda 2006“ als ein weiteres Reformvorhaben die Sozialraumorientierung aufgenommen, die zunächst im Bereich der Jugendhilfe modellhaft eingeführt werden sollte; auch durchaus in der Erwartung, dass mit der Einführung der Sozialraumorientierung in der Berliner Jugendhilfe die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung reduziert werden können.

Intensiv wurden zu dieser Zeit die Risiken und Chancen von trägerbezogenen Sozialraumbudgets diskutiert; die Entscheidungen der Verwaltungsgenrichte in Hamburg und Berlin gab es noch nicht. Die Debatte um die künftige Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe als Leistungserbringern hatte erst begonnen.

Anfang der 90er Jahre hatte Klatetzki mit seinen Veröffentlichungen zu den Flexiblen Erziehungshilfen den Diskurs in der Jugendhilfe stark angeregt. Die Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH hatte mit dem Jugendamt Lichtenberg Mitte der 90er Jahre eine Vereinbarung für die Erbringung flexibler Erziehungshilfen geschlossen. Diese Hilfeform hatte sich als sehr erfolgreich erwiesen, war aber mit der

Einführung der neuen Leistungsbeschreibungen auf Landesebene nicht in den Katalog der Leistungsbeschreibungen aufgenommen worden. Mit dem in Berlin einsetzenden Diskurs zur Sozialraumorientierung wurden die Erfahrungen der Flexiblen Erziehungshilfen von uns neu aufgegriffen.

Die Senatsjugendverwaltung und das Jugendamt Lichtenberg standen unserer Projektidee für eine neue Form flexibler und sozialräumlicher Hilfen offen und interessiert gegenüber. Uns beschäftigten folgende Fragen:

- Ausgehend von den Erfahrungen der Flexiblen Erziehungshilfen Anfang der 90er Jahre: Wie kann der Versäulung der Hilfen zur Erziehung entgegen gewirkt werden? Wie können die Flexiblen Erziehungshilfen fachlich weiterentwickelt werden, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Sozialraum- und Ressourcenorientierung?
- Wie können Ressourcenprobleme überwunden werden, die in den unterschiedlichen Systemen (Schule, Jugendamt, Kita...) immanent sind? Gerade die öffentlichen Einrichtungen müssen nicht nur mit immer geringeren Ressourcen auskommen, sondern haushalts- und personalrechtliche Vorschriften (häufig auch das Ressortprinzip) behindern ein flexibles Reagieren auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien. Eine Erweiterung bestehender oder neuer Angebote kann wegen mangelnder

sachlicher oder personeller Ressourcen nicht zeitnah realisiert werden. Die Integration von Kindern oder Jugendlichen in Angebote der Schule, der Sportvereine, Musikschule usw. scheitert eher an fehlenden Mitteln für Fahrkarten, Materialien, Sportbekleidung, Vereinsgebühren usw. als an den Fähigkeiten der Familienmitglieder zur Integration.

- Wie kann das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Sozialraum unbürokratisch gefördert werden?
- Ausgehend vom Leistungsdreieck der Jugendhilfe – wie soll sich künftig die Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und freiem Träger gestaltet? Wann erfolgt die Beteiligung des freien Trägers bei den Hilfen zur Erziehung? Wer sollte für die Aushandlung von Richtungs- bzw. Handlungszielen und Handlungsschritten verantwortlich sein?
- Wie könnte die fallübergreifende bzw. fallunspecifische Arbeit finanziert werden?
- Welche Vorteile könnte ein fallbezogenes gegenüber einem trägerbezogenen Sozialraumbudget haben? Wie könnten freie Träger am Erfolg ihrer Leistungserbringung beteiligt werden?

FiF-Familie im Feld®

Mit dieser neuen „Integrativen sozialräumlichen Hilfe zur Erziehung als ambulante Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII“ wird ein innovativer Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe realisiert, der Case Management und das „ressourcen-, lösungs- und sozialraumorientierte Arbeiten“ nach ISSAB (Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung, Essen) als Methode in der sozialen Arbeit verbindet. Der Name des Modellprojektes „FiF-Familie im Feld®“ beschreibt den programmatischen Rahmen, der die wesentlichen methodischen Arbeitsprin-

zipien der Sozialraumorientierung im Sinne eines Empowerment der Menschen in ihren Lebensbezügen konsequent berücksichtigt:

- das Ansetzen am Willen des/der Leistungsberechtigten sowie aller weiteren Familienmitglieder,
- die aktive Förderung des Selbsthilfepotenzials der Familie und die Förderung von Übernahme von Verantwortung und Partizipation,
- die Aktivierung und Stärkung individueller, sozialfamiliärer, stadtteilbezogener und institutioneller Ressourcen,
- die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und damit auch die Förderung des bezirklichen Gemeinwesens.

Grundsätzliches Ziel dieser Hilfe ist es, den Verbleib eines Kindes in seiner Familie und in seinen Regelsystemen (Kita, Hort, Schule etc.) zu sichern. „FiF-Familie im Feld®“ hat dabei das Ziel, die individuellen und sozialen Ressourcen im Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie so zu aktivieren und die Familienmitglieder im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe so zu fördern, dass das Kind in seinen sozialräumlichen Bezügen integriert bleiben kann.

FiF-Familie im Feld® kann grundsätzlich allen Familien angeboten werden, die einen Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben, und in denen mindestens ein Kind in der Familie im Schulalter bis 15 Jahre lebt. Eine gewisse Mitwirkungsbereitschaft muss erwartet werden können. Während der Modellphase sollten keine Kinderschutzfälle übernommen werden; nach der zweijährigen Modellphase ist die Übernahme von Kinderschutzfällen nicht mehr ausgeschlossen.

FiF-Familie im Feld® ist eine ambulante Hilfe nach § 27, Abs. 2 SGB VIII, die jedoch eine übergangsweise stationäre Unterbringung in Krisensituationen mit einschließt!

Ziele und konzeptioneller Ansatz

Ein wesentliches Ziel dieser Hilfeform ist die (Re-)Integration und der Verbleib des Kindes in seinen familiären und sozialräumlichen Bezügen. Ziel und Mittel ist die Aktivierung der sozialräumlichen Ressourcen und der Aufbau sozialer Netzwerke zur Integration der Kinder und der Familie in ihr soziales Umfeld. Der Ansatz der Salutogenese bildet einen der theoretischen Hintergründe für die Förderung der psychosozialen Kompetenzen und Aktivierung des Selbsthilfepotenzials der Familienmitglieder. Entsprechend dieses Ansatzes sind Hilfen erfolgreich, wenn alle Familienmitglieder erfahren können, dass sie autonom handelnde Personen mit eigener und anerkannter Kompetenz sind und sich positiv einer Gemeinschaft zugehörig fühlen. Ist die Welt für den einzelnen Menschen verstehbar, kann er/sie sinnvoll in ihr handeln und ist sein/ihr Handeln von wesentlicher Bedeutung für sich selbst, dann entsteht nach Antonovsky ein Kohärenzgefühl, das Vertrauen in die Welt, Gesundheit und die gelingende Bewältigung von stressvollen Lebensereignissen ermöglicht.

„Dieses Kohärenzgefühl ist eine globale Orientierung, die ausdrückt, in welchem Ausmaß ein Mensch ein durchdringendes, dynamisches Gefühl des Vertrauens entwickelt hat.

Nämlich, das Vertrauen, dass

- die Veränderungen, die sich im Verlauf des Lebens aus der inneren und äußeren Umgebung ergeben, strukturiert, vorhersehbar und erklärbar sind;
- einem die Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Anforderungen, die diese Veränderungen stellen, begegnen zu können und
- diese Anforderungen Herausforderungen sind, die Anstrengung und Engagement lohnen.“²

Ressourcenorientiertes Vorgehen nach ISSAB

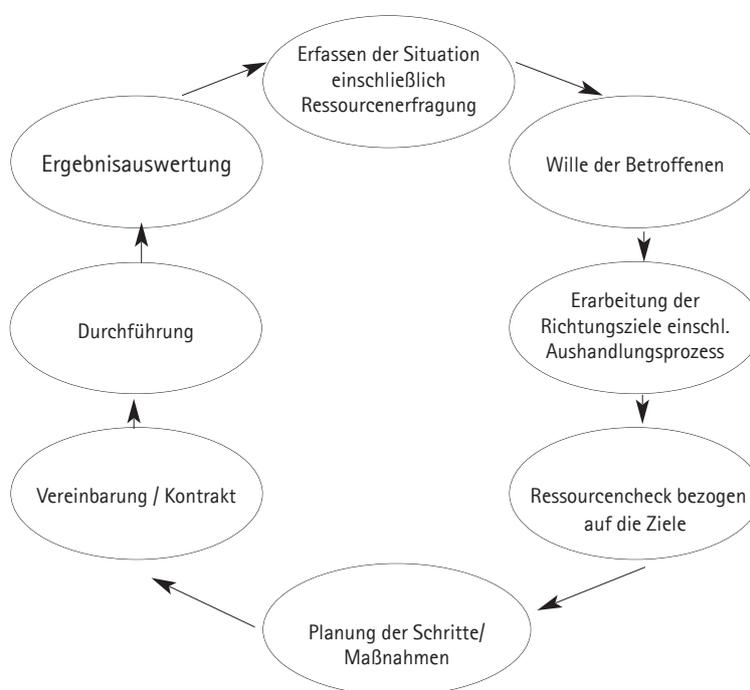
Wir teilen ausdrücklich die Auffassung von Dr. Maria Lüttringhaus – FiF-Ausbilderin an der Uni Essen –, dass es zu den häufigsten Missverständnissen im Rahmen sozialraumbezogener Arbeit gehöre, dass sozialraumorientierte Herangehensweisen neben der Fallarbeit zusätzlich zu leisten sei.

Mit der Einführung der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe unterliegen die Rollen der Fachkräfte einem Wandlungsprozess. Der Profi ist kein klassischer „Helfer“ mehr, seine Rollen sind vielfältiger und richten sich nach situativ wechselnden Vorgaben. Insgesamt unterstützt er die Familienmitglieder bei der Realisierung ihrer eigenen Ziele. Dabei ist er auf der einen Seite Manager von Erschließungs- und Vernetzungsprozessen und auf der anderen Seite sozialpädagogische Fachkraft, die sich auf die individuelle Lebenslage eines jeden Familienmitglieds jederzeit einstellen können muss. Es geht um das Wissen um die Komplexität von Abläufen in Sozialräumen, die Kenntnis und Beherrschung von Interaktionsspielen, Klärungshilfen und Moderationstechniken, die situative Realisierung hilfreicher Einstellungen wie wache Präsenz, Respekt und Akzeptanz, Solidarität und Unbefangenheit. Spontaneität und Besonnenheit machen dabei einen kompetenten Betreuer aus, der sich selbst als wichtigstes Werkzeug versteht und ohne vorgefertigten Plan, aber hellwach für die Situation und die dort anwesenden Menschen professionell arbeiten will.

Die Arbeit nach diesem Modell wechselt also kontextabhängig zwischen sozialpädagogischen Interventionen in der Familie und einer Sozialarbeit als Vermittlung von Kontakten und Hilfestellungen als Netzwerk- und Ressourcenarbeit.

Die ressourcen-, lösungs-, und sozialraumorientierte Methode geht davon aus, dass nur da ein Weg ist, wo auch ein **Wille** zur Veränderung ist. Deswegen ist es in dieser Phase sehr wichtig, genügend Zeit darauf zu verwenden die Motivation zur Veränderung der eigenen Lebenssituation herauszufinden. Die Ressourcen im sozialen Umfeld der Kinder, Jugendlichen und Familien können nur genutzt werden, wenn Ziele konkret benannt sind.

Deswegen ist die Erarbeitung gut gestalteter Ziele die Grundlage für das weitere ressourcenorientierte Vorgehen und die Mobilisierung, Aktivierung und Erweiterung der Ressourcen im Umfeld. Ausgehend von ihrem Willen und ihrer Motivation zur Veränderung können die Familien ihre Ziele, das heißt die positiven zukünftigen Zustände, die sie in den nächsten sechs Monaten erreichen wollen, erarbeiten.



Auf diese Richtungsziele bezogen werden dann im **Ressourcencheck bezogen auf die Ziele** die persönlichen, sozialen, materiellen und sozialräumlichen Ressourcen der Betroffenen erfragt. Erst wenn die **Zielfindung** und der darauf bezogene **Ressourcencheck** abgeschlossen sind, wird beim Punkt **Maßnahm/Schritte** gemeinsam mit den Leistungsberechtigten überlegt, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele ergriffen werden müssen bzw. welche Handlungsschritte gewählt werden sollen.

Nur für die Veränderungswünsche, für die die Familie und ihr Umfeld keine Ressourcen zur Verfügung haben, werden infrastrukturelle Hilfen wie z.B. Schuldnerberatung, ehrenamtliche Hilfe organisiert und/oder vermittelt. Die bis hierhin erarbeiteten Ziele, Ressourcen und Handlungsschritte werden im Hilfeplangespräch als **Vereinbarung/Kontrakt** schriftlich festgehalten. Das Hilfeplangespräch ist weniger der Ort, an dem Ziele erarbeitet werden sondern vielmehr der „notarielle Termin“, an dem die Beteilig-

ten ihre Unterschriften unter die vorher getroffene Vereinbarung setzen. Mit der **Durchführung** beginnt der Hilfeprozess zwischen zwei Hilfeplangesprächen, an deren Ende die **Ergebnisauswertung** und die erneute **Erfassung der Ist-Situation** erfolgen. Der **Kreislauf des Ressourcenorientierten Vorgehens** bildet zum einen den Prozess zwischen zwei Hilfeplangesprächen ab. Zum anderen wird dieser Kreislauf jedoch auch immer dann durchlaufen, wenn sich z.B. die Lebenssituation verändert hat oder bisher genutzte Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen und dadurch die im Hilfeplan vereinbarten Ziele nicht mehr mit der aktuellen Situation der Betroffenen übereinstimmen.

Der Sozialraum- und Ressourcenorientierte Methodenansatz setzt eine deutlich andere Haltung der Fachkräfte voraus. Adressatenorientierung und Partizipation aller Familienmitglieder an der Gestaltung der Hilfe, Gemeinwesenarbeit und Lebensweltorientierung sowie die Recherche und Vernetzung der Ressourcen im Sozialraum sind nur die eine Seite der fachlichen Voraussetzungen. Die fachlichen Fähigkeiten und das methodische Können der FiF-Managerin/des FiF-Managers muss auch weitere methodische Elemente wie Case-Management, Klientenzentrierte Gesprächsführung, Systemische Familientherapie und Beratung, Mediation, Erlebnispädagogik, Human Social Functioning usw. umfassen.

Alle im Modellprojekt eingesetzten Fachkräfte des freien Trägers wurden zum ressourcenorientierten Methoden- und Beratungsmodell beim ISSAB der Uni/Gesamthochschule Essen (Dr. Maria Lüttringhaus) intensiv geschult. Projektbeteiligte MitarbeiterInnen des Jugendamtes wurden ebenfalls in einer mehrtägigen Schulung am ISSAB in Essen zu diesem Ansatz geschult.

Projektzugang

Mit der Fallanfrage durch das zuständige Jugendamt werden in einem Fallvorstellungsgespräch zwischen der fallzuständigen ASD-Mitarbeiterin, der HzE-Koordinatorin und den FiF-MitarbeiterInnen weitere wichtige Vorinformationen eingeholt. Im nächsten Schritt wird ein gemeinsamer Termin mit der Familie vereinbart, der dem gegenseitigen Kennenlernen, dem Informationsaustausch und der Beschreibung der Problem- und Bedarfslage aus Sicht der Familie dient. Wenn sich die Familie nach diesem Erstkontakt für den Beginn der Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund gGmbH entscheidet, beginnt die Explorationsphase mit dem Tag des Erstkontaktes.

In der nun folgenden umfassenden Exploration, die mit einem Kontingent von bis zu 64 Stunden einen Zeitraum von acht Wochen in Anspruch nimmt, wird die Situation des Kindes, der Familie, des sozialen Umfeldes und der beteiligten Regelsysteme sowie deren Möglichkeiten und Ressourcen nach der Methode des ressourcen- und sozialraumorientierten Arbeitens nach ISSAB erkundet.

Inhalt der Explorationsphase ist es, die grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft und den Willen und die Ressourcen der Familienmitglieder zu erkunden. Von großer Bedeutung für die inhaltliche Arbeit mit der Familie ist die Haltung der eingesetzten Fachkräfte, sich ergebnisoffen auf die Familienarbeit einzulassen. Hierbei gilt es, die Erwartungen und Ansprüche der Familie und aus dem sozialen Umfeld wahrzunehmen und zu reflektieren, ohne sofort Lösungswege zu verfolgen. Spannungsfelder, Konflikte und Krisen werden zunächst ergebnisoffen betrachtet und im Gespräch mit den Familienmitgliedern und deren Umfeld thematisiert.

Die Verantwortung für das Finden von Lösungswegen aus der momentan schwierigen familiären Situation bleibt bei der Familie. Die verschiedenen schon vorhandenen Ideen für Lösungswege werden allerdings zunächst nicht verfolgt, da der inhaltliche Schwerpunkt der Arbeit in dieser Phase auf der Erkundung des "positiven zukünftigen Zustandes" liegt, den die einzelnen Familienmitglieder erreichen wollen.

Diese fachliche Haltung bestimmt die verschiedenen Handlungsschritte der eingesetzten Fachkräfte in der Arbeit mit der Familie:

1. Die aktuelle Situation der Familie bzw. der einzelnen Familienmitglieder sowie darauf bezogene Ressourcen werden erkundet, es wird eine Ressourcenkarte angelegt.
2. Der Wille und die Ziele der einzelnen Familienmitglieder sowie darauf bezogene Ressourcen werden erarbeitet. Daraus werden die Richtungsziele für die nächsten 6 Monate entwickelt und schriftlich festgehalten.
3. Die Explorationsphase wird mit der Familie ausgewertet, der Explorationsbericht mit der Dokumentation der erarbeiteten Richtungsziele und Handlungsziele der einzelnen Familienmitglieder sowie der zur Zielerreichung erforderlichen nächsten Handlungsschritte wird mit der Familie besprochen.
4. Der Explorationsbericht mit den erarbeiteten Richtungszielen wird erstellt. Ggf. enthält der Bericht auch schon konkrete Handlungsziele und -schritte, die die einzelnen Familienmitglieder im Zeitraum bis zur nächsten Zielüberprüfung im Hilfeplangespräch erreichen wollen.

Ein wichtiges Kriterium der Geeignetheit dieser Hilfeform ist die Tragfähigkeit der familiären Bindungen, ins-

besondere in der Eltern-Kind-Beziehung. Geprüft wird ebenfalls, inwieweit es wahrscheinlich ist, dass

- eine Aktivierung des Selbsthilfepotenziales der Familie erreicht wird,
- eine ausreichende Förderung der psychosozialen Kompetenzen des Kindes und seiner Familie möglich ist,
- förderliche Ressourcen im familiären und sozialen Umfeld aktiviert werden können und
- der Verbleib des Kindes in den familiären und sozialen Bezügen gesichert werden kann.

Am Ende dieser Phase steht das Hilfeplangespräch unter Federführung der fallzuständigen Sozialarbeiter/in im Jugendamt, in dem auf der Grundlage des Explorationsberichtes die Ziele mit der Familie schriftlich vereinbart werden.

Bei Nichtaufnahme in das Projekt wird im Explorationsbericht und im Hilfeplangespräch zum Ende der Explorationsphase eine Empfehlung für die weitere Hilfeplanung gegeben.

Bei allen Familien, die im Rahmen des FiF-Projektes eine ambulante Hilfe zur Erziehung erhielten, handelte es sich um Familien, die stark belastet waren, die eine akute oder chronische Krisensituation durchlebten, und bei deren Kindern zum Teil erhebliche Entwicklungsverzögerungen und -störungen vorlagen.

Hervorzuheben ist die Tatsache, dass es sich bis auf eine Ausnahme um Familien handelte, in denen die Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder im Vorfeld des Einsatzes der FiF-Hilfe thematisiert wurde. In einigen Hilfen sollte ein Kind aus einer Fremdunterbringung zurückgeführt werden, in anderen war eine Fremdunterbringung eines oder mehrerer Kinder von Seiten der Eltern beantragt bzw. gewünscht.

Das Instrument der Explorationsphase hat sich sehr bewährt. Von Seiten des Jugendamtes Lichtenberg wird hier ein großes Potenzial gesehen, Aufgaben auf freie Träger zu übertragen, die nicht direkt zu den hoheitlichen Aufgaben im Rahmen des staatlichen Wächteramtes gehören.

Fachcontrolling

Während der Modellphase von November 2003 bis April 2006 wurde das Fachcontrolling des gesamten Modellprojektes durch eine Steuerungsgruppe sichergestellt, die aus Mitarbeiter/innen der Senatsjugendverwaltung Referat Hilfen zur Erziehung, dem Projektträger KJHV gGmbH Berlin-Brandenburg und Leitungskräfte des Jugendamtes aus den Bereichen Familienunterstützenden Hilfen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Innenrevision und Sozialarbeiter/innen des Sozialpädagogischen Dienstes bestanden. In die Steuerungsgruppe wurden auch Leitungskräfte der Jugendförderung, der Außenstelle der Schulaufsicht usw. eingeladen.

Das soziale Gefüge, in dem Kinder und Jugendliche heute aufwachsen, besteht aus vielen Variablen, die alle Einfluss auf die Entwicklung haben. Dazu gehören "normalerweise" die Familie, Freunde, Nachbarn die Schule, Peergroups, Jugendgruppen, Kindergärten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereine, Ausbildungsstätten etc. Kann dieses "Normalsystem" aus seiner Sicht Kinder und Jugendliche nicht mehr adäquat bilden, betreuen und erziehen, werden schnell zusätzliche Hilfen gefordert, die symptom- und intensitätsspezifisch auf diese Kinder und ihre Familien einwirken sollen. Es war eine wichtige Aufgabe dieser Steuerungsgruppe „Systemgrenzen“ überwinden zu helfen, für diese neue Form des methodischen Vorgehens versus einer Verschreibung von Hilfen zu werben und

ggf. neue Projekte für fallübergreifende bzw. fallunspezifische Arbeit zu initiieren.

Finanzierung Modellphase

Mit dem Modellprojekt wurde zugleich auch eine neue Form der Finanzierung vereinbart und erprobt. Der Träger erhielt eine Fallpauschale von rd. 1.600 € pro Monat und Familie über zwei Jahre. Einher gingen entsprechende Vereinbarungen mit den Familien sich auf eine zweijährige Betreuungsphase einzulassen.

Die Kalkulation der Fallpauschale erfolgte analog der Leistungsbeschreibung für ambulante Hilfen für Personalkosten und Sachkosten. Hinzu kam ein fallbezogenes Sozialraumbudget aus dem Honorar- und Sachmittel, Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche und ggf. auch Mini-Jobs finanziert werden konnten. Ein familienbezogener Nachweis dieser Mittel wurde ausdrücklich vereinbart, da es noch keine Erfahrungen bei der Entwicklung eines fallbezogenen Sozialraumbudgets gab.

Grundsätzliches Ziel dieser Hilfe ist es, den Verbleib eines Kindes in seiner Familie und in seinen Regelsystemen (Kita, Hort, Schule etc.) zu sichern. Mit der Fallpauschale und dem in ihr enthaltenen fallbezogenen Sozialraumbudget sollte das Ziel unterstützt werden, die individuellen und sozialen Ressourcen im Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie so zu aktivieren und die Familienmitglieder im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe so zu fördern, dass das Kind in seinen sozialräumlichen Bezügen integriert bleiben kann. Eine stationäre oder teilstationäre Hilfe, die ein neues Subsystem im familiären Umfeld darstellt würde, wird dadurch verhindert und darüber hinaus werden gleichzeitig die bestehenden Regelsysteme gestärkt.

Alle Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII wurden im Projektzeitraum vom Projektträger finanziert. Den Grundideen der Flexiblen Erziehungshilfen folgend, sollen bei einer kurzfristigen Änderung der Hilfeform keine Beziehungsabbrüche oder Trägerwechsel erfolgen. Bei möglicherweise kurzfristigen Krisenunterbringungen sollte der Träger auf eigene Kapazitäten zurückgreifen, die nicht gesondert vergütet wurden. Mit der im Modellprojekt vereinbarten Fallpauschale waren alle Kosten abgedeckt und ein flexibler Übergang zwischen den Hilfen möglich. Gleichzeitig entstand beim Träger auch ein finanzieller Druck, aus einer Krisenunterbringung die Reintegration des Kindes in seine Regelsysteme so schnell wie möglich zu erreichen.

Evaluation und Dokumentation

Zurzeit wird an der Dokumentation und einer ersten Evaluation auch hinsichtlich eines Kosten-Nutzen-Vergleichs gearbeitet. Verabredet wurde eine Wirksamkeitsanalyse durch Senatsjugendverwaltung, Projektträger und Jugendamt. Die Familien sollen nach einer einjährigen "Ruhephase" ab Mai 2007 aufgesucht und zu ihrer aktuellen Lebenssituation befragt werden. Als Wirksamkeitsnachweis wurde vereinbart, dass die Familienmitglieder jeweils in ihren Sozialraum integriert sind und ein Jahr nach Beendigung der FiF-Hilfe nicht mehr auf Hilfen zur Erziehung angewiesen waren.

Eine erste Evaluation hat bereits im April 2006 stattgefunden. Zu den ersten Ergebnissen kann berichtet werden, dass 12 von insgesamt 14 Familien erfolgreich in die „Ruhephase“ übergeleitet und in ihren sozialräumlichen Bezügen integriert werden konnten. Sowohl die Eltern als auch die Kinder dieser Familien bewerten die Hilfe als Erfolg. Im Rah-

men dieses Artikels muss auf die Darstellung von Fallbeispielen verzichtet werden, es wird jedoch noch eine ausführliche Dokumentation des FiF-Familie im Feld®-Projektes publiziert. Hier seien nur einige Ergebnisse skizziert, die für den Erfolg des Modellprojekts stehen:

- In einer Familie konnte für die Dauer von sieben Monaten die Heimunterbringung von zwei Kindern während eines stationären Klinikaufenthalts der Mutter über eine konzertierte Aktion von Großmutter, Schwester und einer Ehrenamtlichen, die während der Abwesenheit der Mutter in der Wohnung der Familie lebten, vermieden werden. Diese Lösung entsprach dem Willen der Mutter und der beiden 10- und 12-jährigen Kinder, die keine Heim- oder Pflegestellenunterbringung wollten.
- In einer Familie konnte die Betreuung eines 15-jährigen Jugendlichen durch die Mutter in eigenem Wohnraum organisiert werden. Damit konnte eine schwere Konfliktsituation mit dem neuen Partner der Mutter gelöst werden und die Mutter konnte dennoch weiter die verantwortliche Erziehungsperson für ihren Sohn sein. Die Wohnung wurde über den Träger aus dem fallbezogenen Sozialraumbudget angemietet.
- In einer anderen Familie konnte ein schwerer Mutter-Tochter-Konflikt geklärt werden. Das Mädchen war über mehr als drei Monate im Rahmen der Fallpauschale beim Träger in einer Erziehungswohngruppe untergebracht. Eine langfristige Unterbringung konnte vermieden und die familiäre Konfliktsituation erfolgreich gemeinsam bearbeitet werden. Das Mädchen lebt heute wieder in der Familie.

Einsatz von Ehrenamtlichen

Im Bezirk Lichtenberg wird bereits seit langem eine Kommunalpolitik ge-

macht, die Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungen nicht nur als Betroffene, sondern als Beteiligte einbezieht. Transparentes Handeln der Verwaltung und Schaffung bzw. Förderung von Beteiligungsmöglichkeiten sind dafür die wesentlichen Voraussetzungen. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Unterstützung und Würdigung bürgerschaftlichen Engagements. Die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und Dienste freier und öffentlicher Träger sollen ermutigt und unterstützt werden, ihre eigenen Interessen in die Gestaltung sozialer Dienstleistungen einzubringen.

Im Rahmen des Modellprojekts haben wir erfahren, dass der Einsatz von Ehrenamtlichen ein großes Potenzial an Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien bietet. Dabei geht es nicht um eine Entprofessionalisierung Sozialer Arbeit, sondern um einen sinnvollen Einsatz für Aufgaben, die nicht durch sozialpädagogische Fachkräfte ausgeführt werden müssen wie z.B.:

- Sortier- und Aufräumarbeiten (Papiere, Haushalt ...)
- Versorgungsaufgaben
- Wegbegleitung zu Terminen bei Ärzten, Behörden usw.
- Hausaufgabenbetreuung
- Freizeitaktivitäten und Sport.

Einsatz des fallbezogenen Sozialraumbudgets

Eine nachhaltige Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements braucht auch fachliche Begleitung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern. Ehrenamtliche zu begleiten, zu motivieren und zu qualifizieren ist eine professionelle Aufgabe. Ehrenamtliche müssen nicht nur, sie möchten auch von sich aus, fachlich begleitet und unterstützt werden i.S. von Laienarbeit unter professioneller

Anleitung. Dazu gehört die Prüfung der Bewerber/innen auf Geeignetheit und Kooperationsbereitschaft ebenso wie das Erkennen und Annehmen spezieller Fähigkeiten und die Qualifizierung der Ehrenamtlichen durch Fortbildung, Gruppentreffen, Einzelberatung.

Mit allen Ehrenamtlichen wurde eine schriftliche Vereinbarung zu ihrem speziellen Aufgaben- und Tätigkeitsfeld geschlossen und sie wurden im Rahmen ihrer Tätigkeit versichert.

Es wurde im Projekt sehr deutlich, dass grundsätzlich die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige möglich sein muss. Dazu gehört auch die Erstattung von Fahrkosten und Auslagen für Materialien oder Eintrittsgeldern usw.

Einsatz des fallbezogenen Sozialraumbudgets

Das in der Fallpauschale enthaltene fallbezogene Sozialraumbudget wurde für Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche und für Honorare für professionelle Spezialisten verwendet. Auf Antrag der Familie konnten Zuschüsse zu Klassenfahrten und Ferienmaßnahmen, Teilfinanzierung von Aufnahmegebühren, Mitglieds- oder Teilnahmebeiträgen in Sportvereinen, Tanzgruppen, VHS-Kursen, Geburtsvorbereitungskursen und BVG-Fahrkarten u.v.m. finanziert werden. Wichtig war, dass hier kein neuer „Sozialhilfe- oder Spendentopf“ entstand, sondern dass die Übernahme bestimmter Kosten auch an Bedingungen für die Familie gebunden war. Die Übernahme von Aufnahmegebühren, Mitglieds- oder Teilnahmebeiträgen in Sportvereinen war z.B. von der Bereitschaft der Familie abhängig, dann die regelmäßigen Monatsbeiträge zu übernehmen. Die Familien erhielten vom Träger einen entsprechenden „Bescheid“, der die

Bedingungen der „Kostenübernahme“ erklärte.

Wir waren im Verlauf der Modellphase selbst überrascht, dass das fallbezogene Sozialraumbudget kleiner dimensioniert werden konnte als ursprünglich eingeschätzt. Es hat sich gezeigt, dass die Sicherheit, dass es dieses Sozialraumbudget gibt und dass es unkompliziert, sofort und flexibel eingesetzt werden kann, die Entwicklung von Lösungen unterstützt hat, die letztlich wenig Geld kosteten. Zum anderen muss ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen werden, dass ehrenamtliche Arbeit mit Geld unterstützt werden muss. Viele Ehrenamtliche können fachliches Wissen, Engagement und soziale Kompetenz einbringen, verfügen aber häufig nicht über die finanziellen Mittel, um Fahrkarten, Eintrittsgelder usw. für die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen aufzubringen.

Impulse in den Sozialraum

Es ist den FiF-Manager/innen gelungen vielfältige Vernetzung von Institutionen und Personen mit dem Ziel der Ressourcenmobilisierung zu erreichen. Es ist erstaunlich, was bei einer konsequenten Umsetzung des sozialraum- und ressourcenorientierten Ansatzes zu erreichen ist. Gerade in den Sportvereinen sind wir auf eine überraschend hohe Bereitschaft gestoßen, auch benachteiligte Kinder und Jugendliche aufzunehmen und sich ihrer offen und zugewandt anzunehmen. Die Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen sollte aus unserer Sicht bei den fallunspezifischen Arbeitsansätzen stärker mit einbezogen werden.

In zwei Fällen wurde die Gefährdung der männlichen Kinder bzw. Jugendlichen durch eine Szene pädosexueller Täter in einem Stadtteil erkennbar. Gemeinsam mit einem darauf spezialisierten freien Träger wurde ein An-

satz gegen diese pädosexuellen Übergriffe in diesem Stadtteil entwickelt. Gemeinsam mit den Freizeiteinrichtungen konnte ein Vielzahl von Kindern und Jugendlichen erreicht und ihnen die Täterstrategien in Vorbereitung von sexuellem Missbrauch nicht nur aufgezeigt, sondern auch Möglichkeiten der Gegenwehr vermittelt werden. An diesem Beispiel wird auch die besondere Steuerungsverantwortung des Jugendamtes deutlich, das für die fallübergreifende bzw. fallunspecifische Arbeit diese Vernetzungsprozesse mit unterstützen und ggf. zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen muss, wenn die Gefährdungslage solche Dimensionen erreicht hat, wie bei dieser sich im Stadtteil neu angesiedelten Täterszene.

Über die Einzelfälle ist auch eine neue und andere Vernetzung mit soziokulturellen Zentren im Stadtteil entstanden. Nicht nur dass sich diese für Familienbildung und Elternberatung öffneten, auch die Familien haben die Angebote der Soziokulturellen Zentren für sich erschließen können.

Impulse für das Jugendamt für weitere präventive Projekte

Aus den positiven Erfahrungen dieses Modellprojektes hat das Jugendamt im Laufe des Jahres 2005 zwei neue Kooperationsansätze mit den freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt.

Im Rahmen des Gesamtprojektes zur "Implementierung von Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe im Bezirk Lichtenberg von Berlin" wurden alle in Lichtenberg tätigen freien Träger, die ambulante Hilfen anbieten, zur fallbezogenen Ressourcenmobilisierung gemeinsam mit den Sozialarbeiter/innen des ASD geschult. Es wurde das Teilprojekt „Basis zwei“ gegründet. Dieses Teilprojekt soll Fachstandards für die Erkundung, Erschließung und praktische Umsetzung fallbezo-

gener Ressourcenmobilisierung im Rahmen ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie Hinweise zur Dokumentation und Evaluation entwickeln, die dem veränderten sozialpädagogischen Zugang der Sozialraumorientierung Rechnung tragen. Dafür wird bei jeder ambulanten Hilfe ein Sockel von 2 Stunden (§ 29 SGB VIII 1/2 Stunde pro Kind) für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt.

Mit der Entwicklung von „PAZI – Präventive Angebote zur Integration junger Menschen und ihrer Familien im Vorfeld von (formalen) Hilfen zur Erziehung“ sind neue präventive Projekte auf der Basis von Leistungsverträgen und Angebotsstunden entstanden. (vgl. Fritsch. In: DIALOG Erziehungshilfe 1/2007, S. 34–39).

Essentials des Modells

Eine Weiterentwicklung der flexiblen integrierten Hilfen zur Erziehung der 90er Jahre nach § 27 Abs. 2 SGB VIII ist möglich und zeitigt bei der konsequenten Umsetzung des Ansatzes der Sozialraum- und Ressourcenorientierung beeindruckende Erfolge. In 12 von 14 Familien konnte die nachhaltige Integration in die familiären, sozialen und sozialräumlichen Bezüge erreicht werden (vgl. S. 47).

Wiederum in anderen Fällen wurde von beteiligten Fachkräften, Regel-

einrichtungen oder Fachdiensten eine Fremdunterbringung empfohlen.

Mit der Fallpauschale mit **fallbezogenem** Sozialraumbudget ist eine ganzheitliche und integrative Arbeit möglich, die

- regional, dezentralisiert und vernetzt
- partizipativ und selbsthilfefördernd
- das bürgerschaftlichen Engagement stärkend

gestaltet werden kann. Die Fallpauschale über zwei Jahre ermöglicht auch einen flexiblen Übergang in Krisensituationen zwischen ambulanten und stationären Hilfen und reziprok. Der freie Träger ist insoweit am Erfolg seiner Arbeit beteiligt, als dass bei erfolgreicher Arbeit der Betreuungsaufwand im Laufe der zwei Jahre verringert und das frei werdende Personal für andere Fälle eingesetzt werden kann.

Die Explorationsphase mit Zielerarbeitung und ggf. anderer Hilfeempfehlung hat sich außerordentlich bewährt. Hier ist ein interessanter Ansatz entstanden, der vor dem Hintergrund der ersten Ergebnisse und Erfahrungen der schon in manchen Bezirken eingesetzten Fallteams weiter diskutiert werden sollte.

Leider konnte mit der neuen allgemeinen Leistungsbeschreibung für die ambulanten Hilfen ab 2006 die in

diesem Modellprojekt erprobte Fallpauschale nicht fortgeführt werden. Natürlich lässt die allgemeine Leistungsbeschreibung die Konstruktion von Fallbudgets zu. Es ist aber ein auf bezirklicher Ebene auszuhandelndes Konstrukt, das die Fallpauschale aus diesem Modellprojekt nur unzulänglich abbildet.

Eine Öffnung dieser neuen Hilfeform ist selbstverständlich auch für andere Leistungserbringer möglich, wenn sie die Qualitätsstandards, insbesondere beim methodischen Vorgehen nach ISSAB, absichern können. Dazu bedarf es nicht nur intensiver Schulung in diesem methodischen Vorgehen, sondern auch einer Veränderung in der Haltung professioneller Fachkräfte.

Anmerkungen

¹ Vgl. auch Klatetzki, T.: „Flexible Erziehungshilfen“.1995.

² Antonovsky, A.: "Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit".1997.

Helga Mittag
Kinder- und Jugendhilfe-Verbund
gGmbH Berlin-Brandenburg
Siegfriedstrasse 204 c
10365 Berlin

Neue Jugendvideoproduktionen

Auf DVD oder Video erschienen sind professionell gestaltete und unter Anleitung von Filmemachern produzierte Dokumentationen – als Bildungsmittel von Jugendlichen für Jugendliche gemacht – u.a zu folgenden Themen:

- Schulverweigerer und Schuleschwänzer
- Jung und Moslem in Deutschland
- Zwischen Heimat und Fremde
- Leben lernen

Angeboten werden die Medien, die aus verschiedenen medienpädagogischen Modellprojekten stammen, zum Kauf oder zur Ausleihe; nähere Informationen und Bestellungen unter <http://www.medienprojekt-wuppertal.de>.

Neue Wege in der Jugendhilfe im Schnittstellenbereich zur Justiz

Das Projekt Chance des CJD

Das Projekt Chance – ein Kooperationsprojekt des CJD mit der baden-württembergischen Justiz – besteht nunmehr im vierten Jahr als Jugendhilfeprojekt im gelockerten Jugendstrafvollzug (§ 91 Abs.3 JGG). Der nun vorliegende Zwischenbericht seiner wissenschaftlichen Begleitung¹, vorgelegt von den Instituten für Kriminologie der Universitäten Heidelberg und Tübingen, bietet nunmehr den Anlass eines Rückblicks auf die Grundgedanken seines Entstehens, die inzwischen vorliegende Praxiserfahrung, des Fazits seiner Evaluation sowie auch eines Ausblicks auf seine künftige Bedeutung, nahegelegt vor allem durch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug.

Dieses Bundesverfassungsgerichtsurteil stellt eigentlich eine Selbstverständlichkeit fest, indem es die Priorität des Jugendstrafvollzugs auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der inhaftierten Jugendlichen legt und dem Sühnedanken erst sekundär Geltung verschafft. Insoweit werden die Ziele des SGB XIII bei Jugendlichen, nämlich das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, ausdrücklich auch in diesem Rechtsbereich bestätigt.

Der derzeitige bundesdeutsche Jugendstrafvollzug ist aus fachlicher Sicht der Jugendhilfe – siehe auch oben erwähntes Urteil des BVerfG – derzeit nicht differenziert genug ausgestaltet. Der Justizminister von Baden-Württemberg Prof. Dr. Goll und Ministerialrat Dr. Wulf haben dies 2003 in der Projektbegründung² dargelegt und hier insbesondere die Problema-

tik jüngerer Straftäter in einer nicht für sie förderlichen Subkultur in den Vordergrund gestellt. Projektidee ist, geeignete jugendliche Inhaftierte in ein für sie förderliches Umfeld zu bringen, das von der Ausgestaltung her die Qualitätsanforderungen der Jugendhilfe mit der Perspektive einer gesellschaftlichen Integration – auch in den ersten Arbeitsmarkt – erfüllt. Beide Autoren stellen in diesem Artikel auch eingehend die Konstruktion des Projektes mit einem Träger- und Betreibermodell dar.

Das CJD stand fachlich und jugendhilfepolitisch 2001 vor der Frage, sich an der Ausschreibung des Projektes Chance zu beteiligen. Ein eigenständiges Tätigwerden der Jugendhilfe im Rechtsgebiet der Justiz, wie es der Jugendstrafvollzug darstellt, ist fachlich umstritten. Vor allem das Gebot der „Freiwilligkeit“, unter dem die Jugendhilfe paradigmatisch steht, wird hier nicht in allen Kontexten als erfüllt angesehen.

Das CJD entschied sich aus grundsätzlichen Erwägungen für eine Bewerbung, da es die Jugendhilfe als unteilbar ansieht und damit die Notwendigkeit gegeben ist, überall die Wertinhalte des SGB VIII für Jugendliche zur Wirkung zu bringen. Dies entspricht auch der Grundmaxime des CJD „Keiner darf verloren gehen“, die auch und vor allem sich an Jugendliche in besonderen, existenziellen Gefährdungssituationen richtet.

Gleichzeitig war auch eine ganz besondere pädagogisch-methodische Kompetenz gefordert, handelt es sich hier doch um jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, die auch mit herkömmlichen „Heimsettings“ aufs

gründlichste vertraut sind. Diese hatte das CJD, zum einen aus jahrzehntelanger Erfahrung auf dem Gebiet der U-Haft-Vermeidung, hier vor allem durch das Schiffsprojekt Zuversicht, zum anderen aber aus der Rezeption alternativer pädagogischer Ansätze, verdichtet in dem Formenkreis der *positiven Jugendkultur und der konfrontativen Pädagogik*³, verbunden mit der besonderen Trägerkompetenz des CJD auf dem Gebiete der schulischen und beruflichen Bildung.

Von Anfang an war allerdings klar, dass das CJD nur für eine offene Jugendhilfeeinrichtung zur Verfügung steht. Dies allerdings nicht aus fundamentalistischer Sicht, sondern aus pädagogisch-methodischen Überlegungen.

Inzwischen besteht das Projekt Chance im CJD Creglingen das vierte Jahr mit einer Sollkapazität von maximal 18 Jugendlichen und einer eigenen staatlich anerkannten Berufsschule, versehen mit einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und der Besonderheit der Betreuung jugendlicher Strafgefangener unter beibehaltenem Rechtsstatus (Aufsicht der strafgefangenen Jugendlichen durch den Anstaltsleiter der zuständigen JVA, Weitergeltung der besonderen Straftatbestände nach dem SGB – hier im besonderen der auf die Jugendlichen bezogen Straftatbestand der Gefangeneneuterei und bezüglich der Mitarbeitenden der Strafvereitelung).

Mit diesem Projekt hat das CJD und auch der Partner aus dem Justizbereich ohne Zweifel Neuland betreten. So schwierig sich auch juristisch die Rechtskonstruktion des Projektes im Felde nicht harmonisierter Bestim-

mungen zwischen SGB VIII, JGG, SGB erwies, so erfolgreich stellt sich aus der Sicht des CJD das Praxisfeld des CJD Creglingen dar. Die gewählte pädagogische Methode greift und hat auch unter offenen Bedingungen die intendierte Wirkung. Die große Akzeptanz des Projektes im sozialräumlichen Umfeld unterstreicht dies.

Auf Initiative des Projektträgers, des justiznahen Trägervereins Chance, wird das Projekt Chance evaluiert. Die kriminologischen Institute der Universitäten Heidelberg und Tübingen haben inzwischen einen ersten Zwischenbericht⁴ vorgelegt, der einen qualitativen und einen quantitativen Teil umfaßt. Da im quantitativen Bereich erst wenige Daten aufgrund des durch die Zeit beschränkten „Durchlaufs“ von Jugendlichen gegeben sind, ist der qualitative Teil der perspektivisch interessanter, hier vor allem die dokumentierten Interviews Jugendlicher im Projekt zu gezielten Fragestellungen, die sehr authentisch ihre Sicht der Projektwirklichkeit darlegen und auch Vergleiche zu ihren Erfahrungen im Jugendstrafvollzug ziehen.

Von Jugendlichen besonders gewürdigt wurden:

- die Durchstrukturierung des Tagesablaufes mit dem hohen Stellenwert von Sport, schulischer und beruflicher Qualifizierung sowie Gruppentraining – allerdings auch mit gelegentlicher Kritik zu geringen persönlichen Freiraums;
- das Prinzip des sozialen Lernens im Rahmen einer positiven Gruppenkultur, allerdings auch mit dem sehr hilfreichen Verweis, Auswahlkriterien im Rahmen des Privilegiensystems noch objektiver zu gestalten;
- das Engagement der MitarbeiterInnen und ihr individueller Zugang.

Als Erfolg des Projektes Chance wird im Bericht jetzt schon festgestellt, das einige der negativen Begleitumstände des regulären Jugendstrafvollzugs vermieden werden oder nur in abgeschwächter Form zu Tage treten.

Der Zwischenbericht sei im qualitativen Bereich jedem zur Lektüre empfohlen, der ein Engagement der Jugendhilfe im Schnittstellenbereich zur Justiz erwägt, weil er deutlich macht, was für ein Mehrwert dieses „Setting“ einem Jugendlichen in seiner Entwicklung bietet und wie sehr dies auch von den Jugendlichen selbst gewürdigt wird.

Es bleibt zu hoffen, das nicht zuletzt durch diese praktischen Erfahrungen und auch durch das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug⁵ die Öffnung dieses Vollzuges zu Alternativen weiter gestaltet wird.

Anmerkungen

¹ Finanziert von der Robert Bosch Stiftung.

² ZfJ 2003, S. 219–223.

³ a) Positive Peer Culture – die Pädagogik im Projekt Chance (in Hörmann/Trapper (2007) Konfrontative Pädagogik;

b) Miteinander auf dem Weg zu neuen Perspektiven – Projekt Chance im CJD Creglingen (Trapper/v.Manteuffel 2005; in: Neue Caritas, Heft 6/2006.

⁴ Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung – erhältlich beim Verfasser dieses Artikels.

⁵ Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Neuregelung des Jugendstrafvollzugs vom 31.5.06.

Klaus Stiller
CJD Zentrale
Teckstr. 23
73061 Ebersbach
<http://www.cjd.de>

Kordula Marzinzik / Sabine Kluwe / Georg Schäfer

Evaluation des Elternprogramms STEP

Ergebnisse und Perspektiven für die kommunale Umsetzung

Stärkung elterlicher Erziehungskompetenz

Elternkurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz finden in Deutschland zunehmende Beachtung und Verbreitung (vgl. Tschöpe-Scheffler

2005). Als „Erzieherische Kompetenz“ wird für gewöhnlich die Fähigkeit verstanden, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und dabei zu unterstützen, ein selbstständiges, beziehungsfähiges Individuum zu werden. Aber auch die Fähigkeit von Müttern

und Vätern, die eigenen Kräfte im oft sehr belastenden Erziehungsalltag zusammen zu halten, gehört zur Erzieherischen Kompetenz. Elternprogramme ergänzen damit bisherige Angebote der Familienbildung und tragen zur Umsetzung der von §16

SGB VIII geforderten Hilfestellung für Familien in Erziehungsfragen bei. Die aktuelle Landschaft der Elternbildung reicht von standardisierten Gruppenkonzepten mit klarer Programmstruktur hin zu partizipativen Ansätzen von Elternarbeit in Kindertageseinrichtungen oder der Stadtteilarbeit. Die erstgenannten Elternprogramme beziehen sich dabei jeweils auf unterschiedliche theoretische Grundlagen und zeigen deutliche Differenzen in der inhaltlichen und methodischen Gestaltung. Sie arbeiten entweder nach humanistischen Schulen (personenzentrierte Ansätze, individualpsychologisch oder auch humanistisch eklektisch) oder sind vorwiegend verhaltenstherapeutisch und kognitiv-behavioral ausgerichtet (zur Übersicht vgl. Tschöpe-Scheffler 2005). Im Gegensatz zur Einzelberatung und -therapie bieten Elternprogramme den nicht zu unterschätzenden Effekt der gegenseitigen Unterstützung der beteiligten Eltern. Es besteht außerdem der Anspruch, mit Hilfe dieser Programme Familien präventiv zu erreichen und in ihrer Alltagsbewältigung zu stärken, bevor sich weitergehende Störungen entwickeln (Barlow/Parsons/Stewart-Brown 2005).

Evaluation des Elternprogramms STEP

Seit März 2005 wird das Elterntrainingsprogramm STEP von einem Team der AG 4: Prävention und Gesundheitsförderung an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften (Universität Bielefeld) evaluiert. STEP versteht sich als ein „präventives Weiterbildungskonzept für Eltern“¹ auf Grundlage der Individualpsychologie. Das auf 10 Wochen angelegte Kursprogramm soll Eltern Gelegenheit geben, ihren gegenwärtigen Erziehungsstil zu überdenken und eine liebevoll konsequente Haltung ihren Kindern gegenüber einzunehmen. Innerhalb

der Pilotphase der STEP-Evaluation wurden sowohl Eltern als auch STEP-KursleiterInnen im bundesweiten Querschnitt im Zeitraum August 2005 bis Januar 2006 befragt.² Dabei haben wir zunächst mit einer relativ kleinen Stichprobe (N=166: Programmteilnehmer, N=72: Kontrollgruppe) gearbeitet. Unsere bisherigen Ergebnisse sind darum nur bedingt als repräsentativ anzusehen und durch weitere aktuell laufende Studien zu fundieren. Sie weisen jedoch auf Folgendes hin:

Zunächst lässt sich auf Seiten der teilnehmenden Eltern ein hoher Bedarf an praktischen, alltagstauglichen Strategien ablesen, die sie im Erziehungsalltag entlasten. Viele Kursbesucher kommen verunsichert und entmutigt in das Training und erhoffen sich Rat, Information und Unterstützung. Die Ergebnisse der Zweitbefragung nach Kursende zeigen das Bild eines entlastenden, elterngerechten Erziehungstrainings. Die vermittelten Erziehungsstrategien lassen sich gut im Alltag umsetzen; schon im Kursverlauf werden positive Veränderungen für die Eltern spürbar. Gerade durch die Reflexion des Erziehungsverhaltens im Austausch mit anderen Eltern fühlen sich die Teilnehmer ermutigt, so dass sie den STEP-Kurs weniger überfordert und mit gestärktem Selbstvertrauen verlassen.

Mit der bedarfsgerechten Umsetzung des Elterntrainings gelingt auch die messbare Stärkung Erzieherischer Kompetenz. Besonders deutlich treten in der Wirksamkeitsanalyse das subjektiv gestärkte Kompetenzgefühl der Eltern und die Abnahme von Überreaktionen auf Verhaltenzebene hervor. Im Rahmen der Wirksamkeitsüberprüfung anhand objektiv begründeter Kriterien wurden messbare Veränderungen über insgesamt sechs Merkmale Erzieherischer Kompetenz untersucht, die das subjektive Erleben von Eltern in ihrer Rolle als Mutter/Vater widerspiegeln (Kompetenzgefühl, Zufriedenheit in der El-

ternrolle, Bindungsqualität) und drei Tendenzen im Erziehungsverhalten („Weitschweifigkeit“, „Nachgiebigkeit“ und „Überreagieren“) umfassen. Der Vergleich mit der Kontrollgruppe zeigt, dass STEP-Eltern ihr Selbstvertrauen in die eigenen erzieherischen Fähigkeiten mit Hilfe des Trainings deutlich stärken konnten. Die Ergebnisse demonstrieren unserer Ansicht nach ein entscheidendes präventives Potential des STEP-Trainings, da über die Beeinflussung der Kontrollüberzeugungen und das Erlernen von Bewältigungsstrategien (hier jeweils auf das erzieherische Handeln bezogen) das Stresserleben und Stressfolgen für die gesamte Familie reduziert werden. Verhaltensänderungen der Eltern hin zu einem entwicklungsfördernden Erziehungsstil werden in der Fall-Kontroll-Studie ebenfalls belegt, womit das Training einen wichtigen Beitrag zur Förderung der psychosozialen Gesundheit der Kinder erzielt.

Herausforderungen für die weitere Entwicklung des Programms

Die Evaluation belegt damit die Bedarfsangemessenheit und Wirksamkeit des STEP-Elterntrainings für die bisher erreichten Eltern. Gleichzeitig weist sie aber auch auf Herausforderungen für die weitere Entwicklung des Programms hin und wirft weiterführende Forschungsfragen auf. Diese beziehen sich vor allem auf die bislang eingeschränkte Reichweite des Angebots, wie sie sich in der Zusammensetzung der TeilnehmerInnengruppe zeigt.

Mit knapp zwei Dritteln (65%) stellen erwartungsgemäß die Mütter den größten Anteil der Untersuchungsgruppe, unter ihnen auch zwei Pflegemütter. 22% der Eltern, nämlich 18 Mütter und 18 Väter, besuchen einen STEP-Kurs als Paar. Als Väter allein kommen 11% der Teilnehmer, darunter ein Stiefvater und ein Pflegevater. STEP erreicht damit sowohl einen be-

achtlich hohen Anteil männlicher Teilnehmer (zusammen mit den Vätern der Elternpaare 22%), als auch einen recht hohen Anteil von Elternpaaren. Die 166 befragten STEP-TeilnehmerInnen kommen vorwiegend aus sehr gut ausgebildeten Bevölkerungsschichten. Gut zwei Drittel der KursteilnehmerInnen verfügen über Abitur oder sogar zusätzlich über einen Hochschulabschluss. Unter den verbleibenden Personen haben fast alle einen Realschulabschluss, lediglich 4% einen Hauptschulabschluss. Dieses Ergebnis wird von der Einschätzung der Trainerinnen für zurückliegende Kurse bestätigt.³ Väter, Eltern mit Real- oder Hauptschulabschluss, Alleinerziehende und MigrantInnen nehmen deutlich seltener an STEP-Elternkursen teil als verheiratete Mütter mit Gymnasial- bzw. Hochschulabschluss, obwohl davon auszugehen ist, dass bei allen genannten Elterngruppen jeweils eine Teilgruppe mit erhöhtem Bedarf an Unterstützung bei der familiären Erziehung vorhanden ist. Zwar gibt es bei STEP Ansätze – und dies gilt vor allem für Väter, aber auch vereinzelt für Eltern mit niedrigem Bildungsgrad und für Alleinerziehende –, weitere Elterngruppen verstärkt anzusprechen und mit Hilfe veränderter Kursformate auch zu erreichen. Es ist jedoch aufgrund der einseitigen Zusammensetzung der von uns untersuchten Stichprobe nicht möglich, Aussagen darüber zu treffen, ob STEP ein für verschiedene Zielgruppen gleichermaßen gut geeignetes Training ist. Das Kursformat setzt bislang eine relativ hohe Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an einem Gruppenangebot voraus (= Komm-Struktur) und kann damit als hochschwellig gelten. Eltern, die nicht über notwendige zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie die Motivation zur Teilnahme an einem solcherart gestalteten Bildungsangebot verfügen, werden von STEP nur schwer erreicht. Die Ursa-

chen für die Nichtteilnahme können daher entweder in der Struktur des Angebots (Beschränkung auf Komm-Struktur) oder in differenter Motivation und Bedarf der nicht erreichten Eltern liegen. Zu beiden Einflüssen besteht Forschungsbedarf.⁴

Eine engere Einbindung von Elternkursen in Settings wie Schulen, Kindertagesstätten oder Jugend- und Erziehungshilfe könnte die bisherigen Einschränkungen überwinden. So geht beispielsweise die Kommune Celle neue Wege durch ein breit gestreutes vielfältiges Angebot von STEP-Kursen in Kooperationen. Dies wird im Folgenden dargestellt.

Elternbildung in einem kommunalen Netzwerk – das Beispiel Celle

Die Stadt Celle hat 16 STEP-ElterntrainerInnen am Ort ausbilden lassen, wobei darauf geachtet wurde, dass die Professionen LehrerIn, ErzieherIn und SozialarbeiterIn gleichgewichtig vertreten sind. Die Kosten für Ausbildung und Material werden von der Kommune übernommen. Dafür sind die ehrenamtlich tätigen TrainerInnen bereit, für einen angemessenen Kostenbeitrag (Eltern 135 €, Einzelpersonen 85 €) die Kurse anzubieten.

Die TrainerInnen finden im Wesentlichen über ihre berufliche Tätigkeit Zugang zu den Eltern. Dabei besteht durchaus die Möglichkeit auch berufliche Zielsetzungen mit dem Training zu verbinden.

Im Vorfeld und im Rahmen von Erziehungshilfe sind im Einzelfall erhebliche Bezuschussungen möglich (2006 in 15 Einzelfällen, 2 Kurse insgesamt), was auch bildungsferne Schichten motiviert. So konnten bislang z.B. Kurse für kurdische MitbürgerInnen und ein Väterwochenende auf der Grundlage von STEP durchgeführt werden. Die Elterntrainings werden in manchen Fällen begleitend zu einer Jugendhilfemaßnahme eingesetzt.

Dabei besteht die Möglichkeit, in besonderen Fällen die TeilnehmerInnenzahl eines Kurses von 10 Personen zu verringern.

Die Diskussion, ob ein Elterntraining in geeigneten Fällen zur Voraussetzung für eine begleitende ambulante Erziehungshilfe gemacht werden sollte ist kontrovers und noch nicht abgeschlossen, ebenso die Diskussion, Elterntrainings als Teil von Kindertagesbetreuung mehr oder weniger verbindlich (Gutschein-Variante) anzubieten.

Die Kooperationsform der selbstständig tätigen TrainerInnen ist ein lockeres Netzwerk, das von der Stadt Celle begleitet wird. Zum Zwecke der Information über Kursplanungen ist eine Internetplattform eingerichtet, in die jede TrainerIn ihre Kursangebote und Planungen einbringen kann, sodass die Fachkräfte der Jugendhilfe Angebote vermitteln können.

Es werden in Celle besondere Anstrengungen unternommen Klientel in die Kurse zu vermitteln, die selbst diesen Schritt nicht gehen würden. Die Rückmeldungen lassen vorbehaltlich näherer Auswertungen erkennen, dass bei Anpassung des Kursprogramms an Sprache, Bedürfnisse und Entwicklung auch Eltern Erfolge und Spass haben, die bisher nicht zur Nutzergruppe derartiger Angebote gehörten.

Erfolge scheinen unabhängig von der Zusammensetzung einer Trainingsgruppe möglich. Es gibt inzwischen positive Erfahrungen sowohl mit bildungshomogenen als auch -inhomogenen Gruppen.

Wichtig ist aber auch der Erhalt der Motivation der STEP-TrainerInnen, so dass es ohne Übernahme von Fortbildungsmitteln, kleinen Hilfeleistungen durch die Stadt und der notwendigen Wertschätzung nicht geht. Hier liegt die Aufgabe des öffentlichen Trägers.⁵

Fragestellung der aktuellen wissenschaftlichen Begleitung

Ob das Angebot von STEP-Elternkursen im Rahmen kommunaler Vernetzung, wie es in Celle erprobt wird, erfolgreich ist und ob dadurch die Inanspruchnahme von präventiven Angeboten zur Kompetenzstärkung von Eltern gesteigert werden kann, ist eine zentrale Fragestellung der weiteren Forschung. Neben den Chancen einer stärkeren Integration in die kommunale Versorgungsstruktur ist außerdem die Programmflexibilität von STEP zu untersuchen. Bisherige Anpassungen an verschiedene Elternbedürfnisse beziehen sich lediglich auf Veränderungen des Kursformates (z.B. ein Kompaktkurs für Väter). Programmflexibilität im Sinne einer stärkeren Anpassung an Elternbedürfnisse geht aber darüber hinaus. So konnte bei der Evaluation familientherapeutischer Programme gezeigt werden, dass sowohl der Zugang zu als auch der Verbleib in Programmen der Familientherapie bei Gruppen mit besonderem Förderbedarf gesteigert werden kann, wenn die Umsetzung der Programme möglichst flexibel auf den jeweiligen Bedarf der Familien abgestimmt wird (Snell-Johns et al. 2004).

Das Eingehen auf Elternbedarf ist damit auch abhängig von der Person des Trainers, z.B. ihrem beruflichen Hintergrund und ihrer Nähe zur Lebenswelt der jeweiligen Elterngruppen. Entsprechend richten wir im zweiten Schritt der aktuellen Forschung unseren Blick auf die Abweichung vom Standard und fragen:

- Was kennzeichnet Beispiele für gelingende Ansprache bislang nicht erreichter Elterngruppen (Alleinerziehende, sozial Benachteiligte, MigrantInnen)?
- Welche Rolle spielt die Trainerperson?
- Wie flexibel ist das Programm? Ist ein Eingehen auf unterschiedliche

Nutzergruppen und ihre Lebenswelt möglich?

- Wie gelingt die Kooperation von Erziehungshilfe und Elternt raining?
- Was lässt sich über die Nachhaltigkeit dieser Angebote im Kontext der sonstigen Hilfen zur Erziehung sagen?

Die Untersuchung dieser und weiterer Forschungsfragen im Rahmen des vom BMBF geförderten Projektes BEEP (Bielefelder Evaluation von Elterner edukations-Programmen⁶) schließt sich damit einer handlungsorientierten Forschung der Familienbildung an, wie sie der Deutsche Verein vor öffentliche und private Fürsorge (DV 2007) empfiehlt.

Das Vorgehen soll dazu beitragen, die Chancen einer Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Kindertagesstätten im Rahmen eines präventiven Programms der Familienbildung auszuloten.

Anmerkungen

1 Zur ausführlichen Darstellung des Programms vgl. Kühn T./Petcov R.: STEP – Das Elternt raining. Erziehungskompetenz stärken – Verantwortungsbereitschaft fördern. In: Tschöpe-Scheffler (Hrsg.) Konzepte der Elternbildung – eine kritische Übersicht. (2005) S. 67–85, sowie die Homepage www.instep-online.de

2 Ausführliche Darstellung der Ergebnisse im Abschlussbericht Marzinzik/Kluwe (2007).

3 Vgl. Ergebnisse der Kursleiterbefragung, dargestellt im Abschlussbericht Marzinzik/Kluwe (2007).

4 Zur Frage "Wen erreicht Elternt raining?" vgl. Bauer U./Bittlingmayer U.H.: Wer profitiert von Elternbildung? In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 23/3. S. 263–280. 2005

5 Weitere Hinweise auf der Homepage der Stadt Celle. Pfad: Stadt Celle-familie@celle-Konkret-STEP

6 Nähere Informationen unter www.uni-bielefeld.de/gesundhw/beep.

Literatur

Barlow, J./Parsons, J./Stewart – Brown, S. (2005): Preventing emotional and behavioural problems: the effectiveness of parenting programmes with children less than 3 years of age. In: Child: Care, Health and Development, 31, S. 33 – 42.

DV (2007): Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung. Positionspapier unter www.deutscher-verein.de.

Marzinzik, K./Kluwe, S. (2007): Evaluation des STEP-Elternt rainings – Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung für den Zeitraum März 2005 bis Dezember 2006. Verfügbar unter www.uni-bielefeld.de/gesundhw/beep.

Snell-Johns, J./Mendez, J.L./Smith, B.H. (2004). Evidence-Based Solutions for Overcoming Access Barriers, Decreasing Attrition and Promoting Change with underserved families. In: Journal of family psychology, 18, 1, S. 19 –35.

Tschöpe-Scheffler, S. (Hrsg.) (2005). Konzepte der Elternbildung – eine kritische Übersicht. Verlag Budrich, Opladen.

Dr. Kordula Marzinzik
Sabine Kluwe
Universität Bielefeld
Fakultät für Gesundheitswissensch.
Postfach 10 01 31
33501 Bielefeld
<http://www.uni-bielefeld.de>

Georg Schäfer
Jugend- und Sozialamt
Helmuth-Hörstmann-Weg 3
29221 Celle

Christian Schrapper

Zur aktuellen Debatte um „ehemaligen Heimkinder“ und die Zustände in westdeutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren¹

„Ziel der Beaufsichtigung ist es, den Minderjährigen vor körperlichen und seelischen Schäden zu bewahren.“ (aus: H. Claussen: Pflichten und Rechte der Fürsorgeerziehungsbehörde, AFET Schriftenreihe Heft 8/1954)

Über Heimerziehung wird wieder einmal geredet, und wie schon so oft, es wird schlecht über die Heimerziehung geredet. Junge Menschen würden in den Heimen weggesperrt und nicht so gefördert und auf das Leben in der Gesellschaft vorbereitet, wie dies erforderlich wäre; die Heime hingegen würden von der Gesellschaft nicht so beachtet und geschätzt, wie dies ihre schwere Arbeit erfordere. Soweit also nicht Neues, Argumente und Fronten sind seit über 250 Jahre bekannt und in immer neuen Varianten vorgetragen und bestritten worden (ausführlicher mit zahlreichen Quellenverweisen z.B. in Kuhlmann/Schrapper 2001, S. 302 ff.). So lauten auch aktuell die zentralen Vorwürfe ehemaliger Fürsorgezöglinge westdeutscher Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren:

1. Ihre Menschenwürde sei unter dem Vorwand der Erziehung durch Straf- und Züchtigungspraktiken bis hin zum sexuellen Missbrauch massiv verletzt worden.
2. Sie seien unter dem Vorwand der Arbeitserziehung und Ausbildung durch sehr schlecht bezahlte oder unbezahlte Arbeit wirtschaftlich ausgebeutet worden. Beide Vorwürfe münden in einen weiteren Vorwurf, der nicht nur ihre damali-

ge Situation in den Fürsorgeheimen betrifft:

3. Schlechte Behandlung und mangelnde Förderung hätten ihnen Schäden zugefügt, die sie für das gesamte weitere Leben gezeichnet und z.T. massiv beeinträchtigt hätten; dies vor allem begründe die Forderung nach Entschädigung und Schadensersatz.

Ist es diesmal also doch anders? Die Heimkinder, um deren schlechte Behandlung und Förderung es geht, sind längst erwachsene Menschen, ihre Zeit in den Heimen liegt oft schon 40 bis 50 Jahre zurück und sie blicken mit den Erfahrungen und Prägungen eines gelebten Lebens auf ihre Kindheit und Jugend in zumeist westdeutschen Fürsorgeanstalten der 1950er und 60er Jahre zurück. Diese Rückblicke sind vielfach mit deutlichen Anschuldigungen und Vorwürfen verbunden, fordern Beachtung, Entschuldigung und mehr und mehr auch Entschädigung.

Gerade Letzteres ist für die Instanzen öffentlicher Sorge noch neu, für die (west-) deutsche Nachkriegsgesellschaft allerdings kaum. Seit 1945 ist sie immer wieder konfrontiert mit Entschuldigungs- und Entschädigungsforderungen aus der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft, dem Holocaust und massenhafter Zwangsarbeit und Zerstörung in ganz Europa. Ist das Zusammentreffen dieser beiden Traditionslinien, dem schlechten Reden über die Heimerziehung und den nachkriegsdeutschen Schuld-

und Entschädigungsdebatten in der aktuellen Diskussion über die „ehemaligen Heimkinder der 1950er und 1960er Jahre“ nur zufällig, oder bedeutungsvoll für ihr Verständnis? Worum geht es eigentlich und wer diskutiert hier mit wem worüber? Und schließlich: Was können diese Debatten bedeuten für Gesellschaft und Heimerziehung in der Berliner Republik? Diesen Fragen wollen wir im Folgenden aufwerfen, eher essayistisch, nicht mit Anspruch auf wissenschaftliche Fundierung, aber doch mit einer Meinung zur Bedeutung und Perspektive dieser Debatten über Gestalt und Wirkungen, Idee und Praxis dieser Orte öffentlicher (Für-) Sorge für die nachwachsende Generation (dazu ausführlich: Schrapper, C.: In: 100 Jahre AFET, Bd. II, 2007, S. 14ff.).

Was ist passiert? – eine kurze Chronologie der aktuellen Debatte

Anschuldigungen, in der Heimerziehung würden die Kinder mehr gequält als gefördert sind wie gesagt so alt wie die Heimerziehung; in immer neuen Anläufen wurden sie meist mit großer Empörung und Betroffenheit vorgetragen. Anschaulich und glaubwürdig aus der Sicht der Betroffenen Kinder und Jugendlichen, eher zugespitzt skandalisierend und meist auch instrumentalisiert für die jeweils aktuellen politischen Auseinandersetzungen in der öffentlichen Präsentation, so schon im Waisenhausstreit Ende des 18. Jahrhunderts oder den Fürsorgeskandalen Ende der 20er Jah-

re oder den Heimkampagnen Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Reportagen über und Lebensberichte von durch schreckliche Erlebnisse in Heimen und Anstalten gezeichneter Kindheit und Jugend werden Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer eigenen Literaturgattung. Erinnert sei hier nur exemplarisch an die autobiografische Erzählung „Schluckebier“ von Georg Glaser. Es ist das literarische Debut des damals 22jährigen Georg Glaser – eine radikale Erzählung aus den letzten Jahren der Weimarer Republik. Die Originalausgabe erschien 1932, Neuauflagen 1979 in Berlin und 1995 in Basel/Frankfurt/M. Die Erzählung berichtet von Aufstand und Widerstand, vom Weg über die Landstraßen und Jugendverwahranstalten. Der Weg endet für den Rebellen und Fürsorgezögling Schluckebier unter Polizeikugeln. Oder an Peter Martin Lampel, seine Erfahrungen mit der Jugendfürsorge beschrieb er 1928 in der Reportageserie „Jungen in Not“ und verarbeitete sie im gleichen Jahr im Schauspiel „Revolte im Erziehungs- haus“, das 1930 auch verfilmt wurde.

Für die Zustände in den Fürsorgeheimen der 1950er und 1960er Jahre lässt sich diese Traditionslinie kritischer Berichte und Erzählungen fortsetzen mit Ulrike Meinhoffs Drehbuch für den Fernsehfilm „Bambule“ aus dem Jahr 1970, Peter Broschs ebenfalls autobiographischen Sozialreportagen „Fürsorgeerziehung. Heimterror und Gegenwehr“ von 1971, dem autobiographischen Roman „Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg“ von Michael Holzner (1978), Alexander Markus Homes „Prügel vom lieben Gott“ von 1981 oder dem von Martin Walser angeregten und kommentierten Sozialbericht „Vom Waisenhaus ins Zuchthaus“ von Wolfgang Werner, der 1985 erscheint. Die Zustände öffentlicher Erziehung der 1950er und

1960er Jahre wurden also literarisch vielfach verarbeitet, vor allem aber in einer langen Reihe von Sozialreportagen, wissenschaftlichen Akten- und Fallstudien und sozialpädagogischen Fachbüchern – kaum ein pädagogisches Arbeitsfeld ist wohl so intensiv untersucht und kritisch analysiert worden, wie die Heimerziehung (dazu mit zahlreichen Beiträgen und weiterführenden Quellenangaben: Colla, H. u.a. 1999; aktuell darin Gabriel, T. S. 1085 ff. und Gabriel, T./Winkler, M.2003).

Umso erstaunlicher erscheint es, dass die aktuellen Debatten über die Zustände in den Fürsorgeanstalten dieser Jahre in Deutschland durch den irischen Kinofilm „Die unbarmherzigen Schwestern“ von Peter Mullan, der 2003 in Venedig den Goldenen Löwen gewann, ausgelöst worden sein sollen. Mullans Film schildert in eindrücklichen Bildern sowohl die Menschenverachtung und den Sadismus katholischer Mädchenheime als auch die breite gesellschaftliche Zustimmung zu dieser Praxis im katholischen Irland jener Jahre. Der Film und weitere Reprotagen haben in Irland inzwischen eine breite gesellschaftliche Debatte ausgelöst, in deren Folge auch umfangreiche Entschädigungsforderungen ehemaliger Insassen von Waisenhäusern und Fürsorgeanstalten gegen die katholische Kirche Irlands erhoben werden und gute Aussichten auf Erfolg haben.

Für den SPIEGEL-Redakteur Peter Wensierski wird dieser Film zur Initialzündung; nach Hinweisen einer Leserin, sie habe ähnliches wie in dem irischen Film auch bei „Barmherzigen Schwestern“ in Dortmund erlebt, erscheint im Sommer 2003 ein Artikel von Wensierski im Magazin DER SPIEGEL, der diese Erzählungen aufgreift und kritisch über die Heimerziehung der 1950er und 1960er Jahre in Deutschland berichtet. Dieser Artikel löst eine Flut von Leserbriefen und

Zuschriften aus, die von ähnlichen Schicksalen in vor allem westdeutschen Heimen und Fürsorgeanstalten bis weit in die 1970er Jahre hinein berichten. Peter Wensierski beginnt zu recherchieren und im Frühjahr 2006 erscheint, angekündigt durch eine professionelle Presskampagne und schon im Vorfeld viel diskutiert, sein Buch „Schläge im Namen des Herrn – die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“.

Parallel zu dieser medialen Aufbereitung des Themas „Ehemalige Heimkinder“ schafft aber erst das Internet in den Jahren seit etwa 2000 die Voraussetzungen für eine zunehmende Vernetzung betroffener Menschen in unterschiedlichen Internetforen (z.B. das Portal www.imheim.de) Auch aufgrund solcher Kontakte kommt es im Oktober 2004 zur Gründung des Vereins ehemaliger Heimkinder (s. dazu ausführlich unter www.vehev.org).

Seitdem überschlagen sich die Ereignisse: Noch im April 2006 beschließt die Verbandsversammlung des LWV (Landeswohlfahrtsverbandes Hessen) einstimmig eine Resolution, in der sie „das tiefe Bedauern über die damaligen Verhältnisse in den Heimen (des LWV) aus(spricht) und (sich) entschuldigt bei den ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern, die körperliche und psychische Demütigungen und Verletzungen erlitten haben.“ Im August 2006 veranstaltet der LWV gemeinsam mit der IGfH und dem Spiegel-Buchverlag sowie unter aktiver Beteiligung des Verbandes ehemaliger Heimkinder in Idstein eine gut besuchte und viel beachtete Fachtagung zum Thema. Noch im Dezember 2006 kommt es zu einer ersten Anhörung vor dem Petitionsausschusses des Bundestages, Ende Mai 2007 zu einer zweiten (s. dazu aktuelle auf den Internetseiten www.vehev.org).

Auch die kirchlichen Verbände beschäftigt das Thema nun intensiv und

seit Frühsommer 2006 wird von keinem Fachverband versäumt, Betroffenheit und Anteilnahme auszudrücken sowie immer wieder eine intensive und offene Auseinandersetzung mit diesem „dunklen Kapitel“ ihrer Geschichte zu fordern. (s. ausführliche Hinweise und aktuelle Nachweise unter <http://www.wensierski.info/index.html>) Für eine Bilanz der aktuellen Beschäftigung mit dem Thema ist es noch zu früh, von zahlreichen lokale Aktivitäten einzelner Verbände und Einrichtungen ist zu hören, von gebündelten Aktivitäten der Träger- oder Fachverbände noch nicht. Es bleibt aber doch die Frage:

Was macht das Thema so aufregend?

Hier sehe ich vor allem zwei Aspekte: Zum einen war und ist Öffentliche Erziehung eine zwiespältige Veranstaltung, ist Versprechen und Fluch zugleich und in den zurückliegenden gut 80 Jahren vor allem eine Bewährungsprobe für die Versprechen eines demokratischen Gemeinwesens. Das macht sie auch immer wieder skandalträchtig. Seit der Weimarer Reichsverfassung, der ersten mit ausdrücklich „versprochenen“ Menschenrechten in Deutschland, gab es etwa alle 40 Jahre einen größeren „Heimskandal“:

- Kaum in Erinnerung sind die Heimskandale aus dem Jahr 1927 in Ricklingen und Scheunen, Ort mit großen preussischen Erziehungsanstalten, in der Nähe von Berlin und im Harz. Es waren die gleichen Themen wie heute und es gab Gerichtsverhandlungen darüber, dass in diesen Einrichtungen Jugendliche zu Tode geprügelt worden sind. Und es gab die gleiche Empörung. Das schon erwähnte Buch „Jungen in Not“ und Theaterstück „Revolte im Erziehungshaus“ beziehen sich auf diese Ereignisse.
- Dann gut 40 Jahre später, 1969 die sog. Heimkampagnen, ebenfalls

ausgehend von massiven Vorwürfen unwürdiger Behandlung und vor allem schlechter Förderung;
- und jetzt, wiederum fast 40 Jahre später, 2006 die „Schläge im Namen des Herrn“.

Offensichtlich braucht eine demokratische Gesellschaft in regelmäßigen Abständen solche skandalösen Erinnerungen, um sich konfrontieren zu lassen damit, dass ihre Versprechen „Menschenwürde“ und „freie Entfaltung der Persönlichkeit“ für alle Menschen gelten sollen und nicht nur für die, die es sich leisten können. Gerade die „staatliche Sorge für Kinder“ muss sich messen lassen an genau diesen Versprechen eines demokratischen Gemeinwesens. Die Heimerziehung ist dafür so geeignet, da sie ein Lebensbereich ist, der einerseits nicht so viele betrifft, aber andererseits, gerade weil es um Kinder und Jugendliche geht, den Skandal umso deutlicher macht.

Zum anderen konfrontieren die Erzählungen und Vorwürfe der „Ehemaligen“ das heutige Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung damit, wie schnell eine längst überwunden geglaubte Vergangenheit lebendig werden kann. So sind auch die Stellungnahmen der Fachverbände und Einrichtungen neben allem zu erwartenden Verständnis für traumatisierende Erfahrungen vor allem von der Versicherung geprägt, heute könne so etwas nicht mehr passieren. Die Heimreformen der späten 1970er und vor allem der 1980er Jahre haben einen so tiefen Erinnerungsgraben geschaffen, dass sich aktuell kaum einer der Verantwortlichen in Verbänden und Einrichtungen vorstellen möchte, Heimerziehung könne immer noch zu massiven Verletzungen und lebenslang wirksamen Schädigungen führen. Angesichts der zeitgleich mit alter Logik und neuer Heftigkeit geführten Debatten um Konzept und Praxis einer „Geschlossenen Unterbringung“ kann dies nur verwundern.

Heimerziehung war und ist, ob es ihr fachlich gefällt oder nicht, immer auch – nicht nur! – ein Instrument zur gesellschaftlichen Sanktion und Disziplinierung. An das große Risiko, dass solche Sanktions-Aufträge selbst bei pädagogischem Bemühen – und dies wird den meisten der in den 1950er und 60er Jahren handelnden Erzieherinnen und Erzieher ja in der Regel zugestanden – auch erhebliche Verletzungen und Schädigungen der betroffenen jungen Menschen verursachen können, erinnern die heute „Ehemaligen“ unüberhörbar.

Wie kann es weitergehen?

Wie es immer weitergeht mit solchen Geschichts-Aufarbeitungs-Debatten: Sie lassen sich nicht durch Schlussstrich-Rhetorik beenden und das Verdrängte kehrt immer wieder, so die Erfahrungen der zuerst bundesdeutschen und inzwischen gesamtdeutschen Geschichts-Aufarbeitungsdebatten, sei es nun die NS-Zwangsarbeit, der Mord an den europäischen Juden oder die Verstrickung der Wehrmacht in die NS-Verbrechen oder sei es die vielfache Beteiligung am DDR-Unterdrückungsapparat.

Obwohl so vieles bekannt erscheint, gibt es tatsächlich noch viel zu forschen über die Lebensverhältnisse und Erziehungspraktiken der Fürsorgeerziehung in den Frühjahren der Bundesrepublik und der DDR. Gerade die Archive der großen Heime und Fürsorgeerziehungsbehörden jener Jahre bergen viele ungehobene „Schätze“. Noch ist Zeit, die „Ehemaligen“ jener Zeit auf allen Seiten selber zu Wort kommen zu lassen, ehemalige Heimkinder ebenso wie Erzieherinnen und Erzieher und die zuständigen Sachbearbeiterinnen und der Sachbearbeiter der Landesjugendämter.

Zu fordern ist allerdings, dass es nicht alleine der Initiative einzelner Ein-

richtungen und Behörden überlassen bleibt, sich jeweils vereinzelt um die eigene „Geschichtsaufarbeitung“ zu bemühen. So notwendig und erfreulich solche Initiativen sind, so unverzichtbar ist es, Einzelbefunde zusammenzuführen. Sowohl um einen angemessenen Gesamtbild zu gewinnen, als auch um einschätzen zu können, wie viel „System“ hinter den Einzelgeschichten und Einzelfällen erkennbar werden kann. Erst im Lichte solcher „Gesamt-Erkenntnisse“ lassen sich auch die vorgetragenen Entschädigungsforderungen im Einzelfall angemessen beurteilen.

Soviel ist aber heute schon sicher: Die Art und Weise, wie die Debatte um die „ehemaligen Heimkinder“ und die Zustände in den (west-)deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten in den 1950er und 1960er Jahren geführt wird, ist ebenso ein neuerlicher Prüfstein für die Glaubwürdigkeit unserer Zivilgesellschaft wie für die Glaubwürdigkeit der modernen Sozialpädagogik.

Anmerkung

¹ Anm.d. Red.: In unregelmäßiger Folge berichten AFET-Mitglieder an dieser Stelle

über Aktivitäten ihrer Einrichtungen und Institutionen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er/60er Jahre.

Literatur

Colla, H. E. u.a. (Hrsg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa, Neuwied/Kriftel, 1999.

Gabriel, T./Winkler, M. (Hrsg.): Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München, 2003.

Glaser, G.: Schluckebier. Berlin, Wien 1932; Neuausgabe Basel/Frankfurt am Main, 1995.

Holzner, M.: Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg. Hamburg, 1978.

Homes, A. M.: Prügel vom lieben Gott, Frankfurt/M. 1981.

Homes, A. M.: Heimerziehung: Lebenshilfe oder Beugehaft? Gewalt und Lust im Namen Gottes. Norderstedt, 2006.

Kuhlmann, C./ Schrapper, C.: Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung; in: Birtsch/Münstermann/Trede (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster 2001, S. 282-328.

Lampel, P. M. (Hrsg.): Jungen in Not. Berichte von Fürsorgezöglingen. Volksausgabe. Berlin 1929.

Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hrsg.): Aus der Geschichte lernen – die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagnen und die Heimreform. Tagungsdokumentation der Veranstaltung des LWV Hessen mit der IGfH und dem SPIEGEL-Buchverlag bei DVA am 9.6.2006 in Idstein, Kassel, August 2006.

Meinhof, U. M. : Bambule. Fürsorge – Sorge für wen? Neuausgabe, Berlin 1994

Schrapper, C.: Sorgen und erziehen im öffentlichen Auftrag – Traditionen und Perspektiven; in AFET (Hrsg.): 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe, Band II, Hannover 2007, S. 14-23.

Wensierski, P.: "Schläge im Namen des Herrn". Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik, Hamburg 2006.

Werner, W.: Vom Waisenhaus ins Zuchthaus. Ein Sozialbericht. Frankfurt/M. 1985.

Dr. Christian Schrapper
Universität Koblenz-Landau
Campus Koblenz
Seminar Pädagogik
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz
<http://www.uni-koblenz-landau.de>

Franz-Jürgen Blumenberg / Magda Göller

Verein zur Förderung von Beziehungskompetenz gegründet

Am 31.03.2007 fand in Hannover die Gründungsversammlung für den „Verein zur Förderung von Beziehungskompetenz e. V.“ statt.

Anlass für diese Vereinsgründung ist für die Gründungsmitglieder der zunehmende Verlust von zwischenmenschlichen Beziehungen in unserer von Vereinzelung und Individualisierung geprägten Gesellschaft.

Die Schere geht auseinander: gesellschaftliche Erwartungen vs. zwischenmenschliche Bedürfnisse

Immer weiter geht die Schere auseinander zwischen den beruflichen und gesellschaftlichen Erwartungen einer globalisierten Welt bezogen auf die Flexibilität und Mobilität ihrer Individuen einerseits und deren grundlegenden

Bedürfnissen nach Kommunikation, Nähe, Liebe, Freundschaft und Sicherheit andererseits.

Bereits 1986 hat der Soziologe Ulrich Beck den Zusammenhang von Globalisierung und Zivilisationsrisiken (Beck 1986, S. 48) herausgearbeitet und auf den Zerfall von bislang tragenden Gemeinschaften (Fa-

milie, Ehe, Gewerkschaften, Parteien etc.) hingewiesen.

„Gesellschaftliche Zugehörigkeit zu erleben“ ist bei uns heute weitgehend reduziert auf herausragende Events wie etwa das „Public viewing“ aus Anlass einer Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land – und wird mit entsprechender Verwunderung registriert. Die Bewältigung der Folgen der gesellschaftlichen Vereinzelung und der Globalisierung – nicht nur der Märkte – wird hingegen zunehmend den Subjekten zugemutet und abverlangt (Beck, 1986, S. 102).

Gelingende Beziehungen – Grundlage menschlicher Motivation

Dabei liegen die Keimzellen für die Entstehung „gelingender Beziehungen“ in der Familie (Bauer 2006), der Kindertagesstätte, den schulischen Gemeinschaften, den „peer groups“ oder in sozial-kulturellen Freizeitgruppierungen. Hier können die Wurzeln gelegt werden für den Zusammenschluss zu Neigungsgruppen oder themenspezifischen Initiativen, zum Beitritt in bestehende Gemeinschaften wie etwa einen Umweltschutzverein, eine kulturelle oder politische Gemeinschaft oder einen Sportverein – oder eben auch nicht!

Hier müssten neben finanzieller Förderung vor allem auch Ideen entwickelt werden, wie es in der Debatte um quantitative und qualitative Entwicklung frühkindlicher Förderung oder in der reformpädagogischen Entwicklung von Ganztagschulen bereits ansatzweise geschieht.¹

„Bedingungslose Mobilität“, eine gesellschaftliche Unausweichlichkeit?

Entsprechende Themen, ob nun im gesellschaftlichen, pädagogischen oder auch im politischen Kontext, fin-

den nach wie vor das Interesse der Menschen – auch bei uns! Das zeigt sich z. B. auch in der groß angelegten Kampagne der Aktion Mensch www.dieGesellschafter.de, die auf der zentralen Frage basiert: In welcher Gesellschaft wollen wir leben? Angesichts der politischen und wirtschaftlichen Interessenslagen und Herausforderungen wird allerdings die gesamte Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zu bedingungsloser Mobilität und Flexibilität aufgefordert und verpflichtet. „Die Wirtschaft hat nicht mehr dem Menschen zu dienen, sondern der Mensch ist nur noch für die Wirtschaft da“ – so spitzt es Joachim Bauer zu (Bauer 2007, S. 138).

Derlei Entwicklungen vertragen sich jedoch nur schlecht mit den Prinzipien von Verbindlichkeit, Zugehörigkeit oder nachhaltigem gesellschaftlichem Engagement. Diese Prinzipien werden nur mehr mit den Altersphasen „Kindheit“ und „Alter“ assoziiert und geraten so in Konflikt mit mächtigen gesellschaftlichen Interessenslagen wie etwa die kontroversen Debatten um „Kinderkrippenplätze“ und skandalöse Notstände in der „Altenpflege“ zeigen.

Das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ – oder weiter gefasst von „Gemeinschaftssinn und Erwerbsarbeit“ – ist deshalb ein politisches und gesellschaftliches Megathema, das erst mit dem Ausbleiben des Nachwuchses eine Chance hatte, auch auf die politische Agenda zu kommen.

Was für die ökologische Debatte das Abschmelzen der Gletscher und der Polkappen ist, das ist für die gesellschaftliche Entwicklung diese Erosion von Gemeinschaftssinn, Gesamtverantwortung und Zugehörigkeit.

„Beziehungskompetenz“ braucht passende Rahmenbedingungen

Das allerdings ist, wie Hartmut von

Hentig jüngst am Beispiel der Beschulung/Entschulung herausgestellt hat, nicht nur eine politische sondern vor allem auch eine gewaltige pädagogische Herausforderung (v. Hentig 2006). Denn soziale Gemeinschaften, die – anders als die anonyme Gesellschaft – Verbindlichkeit, Zugehörigkeit und Identifikationsmöglichkeiten vermitteln können, wollen auch eingeübt und erfahren sein; sie setzen „Beziehungskompetenz“ voraus bzw. lassen diese durch interaktives Erfahren und Beteiligung auf Augenhöhe entstehen.

Die in der fachpolitischen Debatte gern herausgestellten „Leuchtturmprojekte“ oder „best practice Beispiele“ sind wichtige Orientierungspunkte, die jedoch meist im Rahmen von Sonderfinanzierung – Projektfinanzierung und eben keine Regelfinanzierung! – entstanden sind und nach Auslauf dieser Finanzierung die gewünschte Nachhaltigkeit dann i.d.R. doch nicht gewährleisten können.

Auf die Notwendigkeit von überschaubaren Gemeinschaften angesichts verhängnisvoller Verteilungskämpfe in der Folge der demographischen Entwicklung hat auch Frank Schirrmacher in seinen Zukunftsszenarien hingewiesen (Schirrmacher 2006).

Die Gründungsmitglieder des Vereins zur Förderung von Beziehungskompetenz setzen sich dafür ein, Lebensbedingungen zu schaffen, die der Entwicklung von Beziehungskompetenz in unserer Gesellschaft einen hohen und vorrangigen Stellenwert einräumt, der nicht durch den Primat pekuniärer und wirtschaftlicher Interessenslagen gefährdet werden darf. „Gelingende Beziehungen“ müssen als Grundbedürfnis des Menschen erkannt, anerkannt und gefördert werden, denn von diesen Beziehungen sind alle Motivationssysteme des Menschen abhängig (Bauer 2006).

Internetplattform zur Anregung des Dialogs

Mit einer interaktiven Internetplattform wird ab Herbst 2007 der Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie der Dialog zwischen Praxis, Forschung und Fortbildung zum Thema „Förderung der Beziehungskompetenz“ eröffnet. Hier werden Fragen diskutiert werden, die sowohl das alltägliche Zusammenleben in Familie und in sozialen Gemeinschaften wie auch die professionellen Arbeitsfelder der Sozial- und Schulpädagogik, der Erwachsenenbildung u.v.a.m. angehen.

Die Gründungsmitglieder erhoffen sich durch den Dialog im Rahmen der Internetplattform eine Bündelung einschlägiger Erkenntnisse aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Erfahrungsräumen sowie eine Belebung

der Umsetzungsideen zur Förderung von Beziehungskompetenz mit dem Ziel, das politische Bewusstsein zu schärfen und insbesondere die Familien, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen bei deren Bemühen um gelingende Beziehungen zu unterstützen.

Anmerkung

¹ vgl. die derzeitige Debatte um die Erweiterung des Angebotes an Krippenplätzen in Deutschland; Hans-Joachim Laewen und Beate Andres: Forscher, Künstler, Konstrukteure. Werkstattbuch zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Berlin, 2006; Reinhard Kahl: Treibhäuser der Zukunft – Wie Schulen in Deutschland gelingen. Archiv der Zukunft, Hamburg 2006 (3. Aufl.).

Literatur

- Beck, U.: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in die Moderne, Frankfurt/M., 1986.
- Bauer J.: Prinzip Menschlichkeit – Warum wir von Natur aus kooperieren. Hamburg 2006.
- Bauer J.: Lob der Schule – Sieben Perspektiven für Schüler, Lehrer, Eltern. Hamburg 2007,
- Hentig von H.: Bewährung – Von der nützlichen Erfahrung nützlich zu sein. München Wien 2006.
- Schirrmacher F.: Minimum – Vom Vergehen und Neuentstehen unserer Gemeinschaft. München 2006
- Dr. Franz-Jürgen Blumenberg
Magda Göller
Verein zur Förderung von Beziehungskompetenz e. V.
Geschäftsstelle
Lützowstr. 93
10785 Berlin

Dr. Gisela Steppke-Bruhn

Elternbriefe stärken die Erziehungskompetenz

Eltern eines ersten Kindes sind oft unsicher. Sie wissen manchmal einfach nicht, was ihr Kind braucht, wie sie es fördern oder Grenzen setzen können. Mit 46 Elternbriefen unterstützt der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. junge Mütter und Väter eines ersten Kindes vom ersten Lebenstag an bis zu seinem achten Lebensjahr. Von Fragen der Ernährung und Gesundheit über Sprachentwicklung, frühkindliches Lernen in Familie und Kindergarten bis hin zu Problemen in der Schule informieren die Briefe Eltern über (fast) alles, was sie über die Entwicklung und Erziehung ihres Kindes wissen wollen und sollten. Ausgehend von alltäglichen Situationen geben sie Anregungen, wie

Konflikte gelöst werden können, ohne dass man gleich ausrastet, schimpft oder gar zum Mittel der Gewalt greift.

Elternbriefe sind ein Angebot zur Stärkung der Erziehungskompetenz. Sie kommen einzeln, jeweils dem Alter des Kindes entsprechend, mit der Post zu den Eltern nach Hause. Dadurch werden alle Eltern erreicht, auch die diejenigen, die andere Hilfen zur Erziehung wie Beratung oder Gesprächskreise nicht ohne weiteres in Anspruch nehmen. Die kurzen und verständlich geschriebenen Texte sind auch weniger lesegeübten Eltern zugänglich. Durch die altersentsprechende Versendung kommen die Briefe immer zum

richtigen Zeitpunkt, passend zu den Fragen, die sich den Eltern gerade stellen. Dadurch kann oft vermieden werden, dass aus kleinen große Erziehungsprobleme oder gar Aktenvorgänge beim Jugendamt werden. Neben dieser präventiven Wirkung kommt den Elternbriefen eine „Lotsenfunktion“ zu: Durch zahlreiche Hinweise und Adressen wird der Zugang zu weiterreichenden Hilfsangeboten und Unterstützungsnetzen erleichtert.

Eltern schätzen die Elternbriefe. Sie fühlen sich ernst genommen, entlastet („Anderen Eltern geht es ja genauso!“) und in ihrem Alltag unterstützt. Das zeigen Akzeptanzanalysen (70%

der Berliner Eltern bekunden per Bestellkarte ihr Interesse, die Elternbriefe kostenlos zugeschickt zu bekommen) und Evaluationen. So gaben beispielsweise in einer 2000 vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband durchgeführten Befragung 80% der Eltern an, dass die Elternbriefe ihnen Sicherheit geben und sie in ihrem Verhalten bestärken; 78% erhielten Anregungen zur Problemlösung und einem besseren Verständnis ihres Kindes; 67% nahmen die Briefe zum Anlass für ein Gespräch mit dem Partner oder anderen Eltern.

Inzwischen wurde die Elternbriefserie um zwei weitere Briefe für Eltern mit Kindern in der Pubertät erweitert.

Jährlich werden ca. 3,5 Millionen Elternbriefe bundesweit von etwa 200 Jugendämtern kostenlos an Eltern verteilt. Sie werden gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Landesministerien von Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Ausgehend von den spezifischen Erziehungsherausforderungen für Familien mit Migrationshintergrund bietet der

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. darüber hinaus 16 zweisprachige Elternbriefe für türkischstämmige Eltern an. In einer Fortsetzungsgeschichte wird der Alltag einer jungen Einwandererfamilie dargestellt: Von der Geburt der kleinen Canan über ihren Eintritt in den Kindergarten, die Grundschulzeit, den Übergang zur Oberschule bis hin zur Pubertät werden die jungen Eltern bei allen auftretenden Fragen und Problemen begleitet und unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Bedeutung und Anregungen zur Förderung der Zweisprachigkeit.

Ziel der Briefe ist es, Erziehungsnormen sowie die Erziehungs- und Bildungsinstitutionen des Zuwanderungslandes transparent zu machen und zwischen unterschiedlichen Erziehungskonzepten und Lebensgewohnheiten von Mehrheitsgesellschaft und Migranten zu vermitteln.

Die türkisch-deutschen Elternbriefe wurden 1998 und 2001 durch das Zentrum für Türkeistudien evaluiert. 75% der befragten Eltern fanden die in den Elternbriefen angesprochenen Fragen relevant und stimmten mit den transportierten Erziehungsleitbildern überein. Der zweisprachige An-

satz wurde als Zeichen der Wertschätzung durch die Mehrheitsgesellschaft begrüßt. Der narrative Stil entspricht der türkischen Tradition, Geschichten in einer bilderreichen Sprache zu erzählen. Durch diese Anpassung an die Lesegewohnheiten der Zielgruppe konnte erreicht werden, dass etwa 60% der Eltern, die die Elternbriefe erhalten haben, sie auch vollständig gelesen haben.

Bisher wurden 700.000 türkisch-deutsche Elternbriefe der Canan-Reihe über ein Netzwerk von 60 Jugendämtern und 800 Personen bzw. Organisationen (Migrantenbeauftragte und -beiräte, RAAs, freie und kommunale Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen und Kindertagesstätten) verteilt. Die Briefe werden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Stadtjugendamt München gefördert.

Dr. Gisela Steppke-Bruhn
Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.
Boppstraße 10
10967 Berlin
www.arbeitskreis-neue-erziehung.de

Kerstin Landua

Kunststück Erziehung – Familienbildung als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 SGB VIII)

Ein Tagungsbericht

Zeitgleich mit der ARD-Themenwoche „Kinder sind Zukunft“ hat diese Fachtagung mit über 110 interessierten Fachkräften aus der öffentlichen und freien Jugendhilfe am 19. und 20. April 2007 in Berlin stattgefunden. Im

Mittelpunkt der beiden Tage standen u. a. die nachfolgenden Fragen:

Was ist das überhaupt: „Familienbildung“? Welche Kompetenzen benötigen Eltern, um ihre Kinder gut für das

Morgen zu rüsten? Wie werden Jugendliche auf eine zukünftige Elternschaft und Familie vorbereitet? Welche Rolle spielt dabei die Jugendhilfe, hat sie hierfür gezielte Angebote? Welche Kompetenzen benötigen die

so genannten „Helfer“, um Eltern hilfreich zur Seite zu stehen? Wie sieht es mit der Zugänglichkeit, Akzeptanz und sozialräumlicher Nähe von Angeboten der Familienbildung aus? Welche Formen der Familienbildung sind für welche Zielgruppe geeignet? Was gibt es für Elternbedarfe und sind diese bekannt?

Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Referatsleiter Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, verwies in seiner Eröffnungsrede darauf, dass auch der Gesetzgeber des Kinder- und Jugendhilferechts erkannt habe, dass Familienbildung ein zentraler Baustein einer Familien unterstützenden Jugendhilfe sei. Dennoch führe der § 16 SGB VIII bis heute ein Schattendasein. Von den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe würden nur etwa 0,4 % für diesen Leistungsbereich verwendet. Bevor also über Elternführerscheine und Elternpflichtkurse nachgedacht werde, sollte erst einmal das Angebot in diesem Bereich nachhaltig verbessert und vor allem niedrigschwellig und damit attraktiv vermittelt werden. Da sich die Haushaltssituation in den öffentlichen Kassen gebessert habe, bestehe diesbezüglich vielleicht ein gewisser Grund zu verhaltenem Optimismus.

Prof. Dr. Jürgen Körner, Psychoanalytiker, Professor für Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin und Vorsitzender der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft referierte aus einem sehr interessanten Blickwinkel darüber, wie elterliche Erziehungskompetenzen durch Elternbildungsangebote unterstützt werden könnten. Er setzte sich in seinem Vortrag mit grundlegenden Fragen der Erziehung auseinander und begrüßte es sehr, dass die Bedeutung der Erziehung in den ersten Lebensjahren zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt sei. Er betonte dabei, dass sich Unterstützungsangebote vor

allem auf die Eltern konzentrieren sollten, da Kinder immer Lernende seien, wenn ihr Umfeld ihnen die Möglichkeiten dazu biete. Und dieses Umfeld zu schaffen, sei natürlich insbesondere die Aufgabe der Eltern, die es dabei zu unterstützen gelte.

Er befasste sich im weiteren Verlauf seines Vortrags u. a. mit den Fragen: Wie kann Zwang in der Erziehung zu Freiheit und nicht zu Anpassung führen? Wie kann ein Kind „unabhängig“ werden? Wie kann man jemanden zur „Mitarbeit“ zwingen, der eigentlich nicht will?

Dazu stellte Prof. Körner einige interessante Thesen in den Raum:

Anstelle von Erziehung sei die Diskussion zwischen Kind und Eltern getreten. Das Kind habe ein Recht auf den „Machtanspruch“ der Eltern (damit es in seiner „Rolle“ als Kind bleiben könne). Die Hoffnung auf die Selbstregulierung als Erziehungsprinzip sei gescheitert. Wertvorstellungen könne man nicht „predigen“, sondern nur vorleben. Moralisches Urteil werde nicht durch Begründung, sondern durch die Identifikation mit Vorbildern gelernt. Das Kind entwickle sich (in einem sicheren Umfeld) vor allem am „Nein“, an der Versagung, wenn es an Grenzen oder Hindernisse stoße. Ebenso müsse die Chance zum Scheitern gegeben werden, da das Kind so lerne, für sich Verantwortung zu übernehmen.

Er sei sich der Zwiespältigkeit gegenüber „Autorität und Macht“ – diese auszuüben, zu akzeptieren und zu lernen, damit umzugehen – bewusst. Insbesondere Letzteres gelte nicht „nur“ für Eltern, sondern natürlich auch für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Er sei sich sicher, dass viele konzeptionell gute Präventions- oder Interventionsprogramme nur deshalb nicht funktionierten, weil die „Macher“ selbst nicht an deren Erfolg glauben würden und dadurch nicht authentisch (genug) seien. In

diesem Sinne sei sein Beitrag als Ermutigung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen, die Aufgaben und Ziele ihrer Arbeit mit unbefangener Autorität und Macht wahrzunehmen.

Dieses Fachreferat flankierte dann die weitere Diskussion in verschiedenen Foren an beiden Arbeitstagen, in deren Mittelpunkt die Vorstellung und Diskussion von unterschiedlichen Praxismodellen und -projekten zu folgenden Themen stand:

- Elternschule/Elternkurs/Elternseminar in Hamm, Remscheid, Stuttgart,
- Familienbildung in strukturschwachen, ländlichen Regionen,
- Interkulturelle Elternarbeit in Berlin, Essen und München,
- Netzwerke zur Familienbildung in Halle und Bremen,
- Familienzentren/Early-Excellence-Center,
- Ressourcenorientierte Selbsthilfe/-Trennungs- und Scheidungskinder.

Angelika Diller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Jugendinstitut München e.V., wies in ihrem übergreifenden Vortrag über die Entwicklung von Familienzentren in Deutschland darauf hin, dass Diskussionen über Familien unterstützende Leistungen von Fachkräften oft aus dem Blick der „Leistungsempfänger“ thematisiert würden. Nicht vergessen werden dürfe aber in diesem Kontext, dass Eltern in allererster Linie „Leistungserbringer“ sind. Es sei für viele Kommunen nicht immer einfach, eine familienfreundliche Infrastruktur vor Ort zu schaffen. Viele Regionen ständen hier vor großen Herausforderungen, das habe auch der Recherchebericht des DJI ergeben. Manchmal seien auch einfach nicht genügend Kooperationspartner oder nicht genügend (Zeit)Ressourcen für eine notwendige Vernetzung vorhanden. Und das – polemisch gesprochen – in einer Zeit, in der sich die ganze Welt vernetzen und miteinander kooperieren solle. Probleme

matisch werde es besonders dann, wenn Vernetzung zum Ziel würde, „Kooperation“ könne dann eine Chiffre für sehr unterschiedliche Aktivitäten sein. Ziel müsse immer die Angebotsverbesserung für Familien sein.

Zum *Ausklang* der Tagung wurde ein Worldcafé eröffnet, um noch einmal gezielt Zeit für informellen Austausch und Vernetzung zu schaffen. Und dort sagte ein Teilnehmer: Er nehme aus

dieser Tagung die Ermutigung mit, dass politische Entscheidungen, mehr für eine Stadt mit Familien zu tun, möglich seien, so wie in Hamm, Halle und Stuttgart.¹ Das wäre der beste *Nachklang* dieser Tagung.

Anmerkung

¹ Alle Beiträge dieser Tagung werden in einer Dokumentation, die gerade erarbei-

tet wird, ausführlich nachzulesen sein.

Kerstin Landua
Verein für Kommunalwissenschaften
(VfK) e.V.
AG Fachtagungen Jugendhilfe
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin
<http://www.vfk.de>

Ergebnisse der KIM-Studie 2006: Immer mehr Kinder werden Computernutzer

Die KIM-Studie führt der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest seit 1999 als repräsentative Langzeitstudie zum Medienumgang von Kindern durch. Für die aktuelle Untersuchung wurden im Sommer 2006 rund 1.200 Kinder und deren Haupterzieher befragt.

Der Anteil der Kinder, die bereits Erfahrungen mit dem Computer gesammelt haben, steigt seit Jahren stetig an. Nach den Ergebnissen der aktuellen KIM-Studie 2006 zählen 81 % der Kinder zwischen sechs und 13 Jahren zu den Computernutzern – wobei der Anteil bei Jungen (85 %) neun Prozentpunkte höher liegt als bei Mädchen (76 %). Bereits bei den Sechs- bis Siebenjährigen zählen 57 % zu den Nutzern, bei den 12- bis 13-Jährigen sind es dann mit 96 % fast alle.

Allerdings ist die Zuwendung zum Computer nur bei einem Teil der Kinder fester Bestandteil des Alltags. Knapp ein Drittel der Nutzer beschäftigt sich fast täglich mit dem Computer. Der größere Anteil (54 %) sitzt nur ein- oder mehrmals pro Woche am Rechner, 16 % noch seltener. Die häufigsten Nutzungsmotive sind Computerspiele, das Arbeiten für die Schule und Lernprogramme.

Wenn auch der Computer an Bedeutung für Kinder gewinnt, bleibt dennoch das Fernsehen die liebste Freizeitbeschäftigung. Der Fernseher ist auch das Medium, für das Kinder die größte emotionale Bindung empfinden und auf das sie am wenigsten verzichten könnten. Fast jedes zweite Kind hat einen eigenen Fernseher im Zimmer.

Nach den Ergebnissen der KIM-Studie 2006 haben immer mehr Kinder auch die Möglichkeit, das Internet zu nutzen: Vier Fünftel der Haushalte mit Kindern sind online und über die Hälfte der Kinder zwischen sechs und 13 Jahren hat bereits Erfahrungen im Netz gesammelt. Meistens werden dabei Informationen gesucht, online gespielt oder spezielle Kinderseiten angesurft.

Über ein Drittel der Internetnutzer hat bereits Chat-Erfahrung. Vor allem ältere Kinder nutzen bereits diese Kommunikationsform.

Die Studiendokumentation zur KIM-Studie 2006 ist unter www.mpfs.de erhältlich.

Günther Degener / Wilhelm Körner (Hrsg.)

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch

Hofgreffe, Verlag Göttingen 2005

ISBN-10: 3801717461

ISBN-13: 978-3801717469

Heinz Kindler / Susanne Lillig / Herbert Blüml / Thomas Meysen / Annegret Werner (Hrsg.)

Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“

DJI 2006

ISBN-3-935701-22-5

Eine vergleichende Rezension

Immer stärker rückt in den letzten Jahren das Thema der Kindeswohlvernachlässigung in den Fokus der (Fach-)Öffentlichkeit. Spektakuläre Fälle werden in den Medien ausgeteilt, das KICK bringt uns den § 8a SGB VIII, die Bundesjustizministerin bereitet eine Änderung des § 1666 BGB und anderer Vorschriften unter dem Stichwort „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ vor, der AFET gibt eine Arbeitshilfe zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung heraus. In vielen Kommunen, Ländern und im Bund wird der Kinderschutz zeitweilig zum zentralen Thema, die Republik entdeckt (endlich) den Schutz von Kindern und Jugendlichen als zentrale Aufgabe und wird diese hoffentlich so schnell nicht wieder vergessen.

Die Tatsache, dass in kurzer Abfolge zwei umfangreiche Handbücher zum Thema erschienen sind, deutet durchaus darauf hin, dass die Virulenz des Kontextes in Fachkreisen natürlich schon sehr viel länger bekannt war. Das DJI-Projekt wurde im Jahr 2001 gestartet.

Die beiden Handbücher unterscheiden sich neben einer unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung zunächst sehr stark in der Form und im Handling. Während Degener und Körner das klassische Buchformat gewählt haben, hat das DJI – gefördert vom BMFSFJ – ein Internet-gestütztes Handbuch herausgebracht, das als Druckwerk (zunächst) nur in wenigen Exemplaren vorliegt. Unter www.dji.de/asd gelangt man zum Inhaltsverzeichnis des Handbuchs und kann zunächst unter 129 Einzelbeiträgen in den Bereichen „Grundlagen“, „Handeln in der sozialen Arbeit“ und „Umgang mit Belastungen“ den gesuchten Aufsatz abrufen. Die einzelnen Beiträge reichen von der Begriffsklärung bis zur Abhandlung über die Verantwortung von Vorgesetzten im Zusammenhang mit überlasteten ASD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die meisten der in der Regel zwischen fünf und acht Seiten langen Aufsätze enthalten Hinweise auf weiterführende Literatur, umfangreiche Fundstellenhinweise sind natürlich ebenfalls enthalten. Sie können in der online-Version aus dem Text heraus direkt aufgerufen werden. Durch Verweise im Text gelangt man auch di-

rekt zum jeweils zitierten Gesetzestext, ein umfangreiches Glossar bietet Kurzdefinitionen zum jeweiligen Stichwort. Hier fehlt leider der Rückverweis zwischen dem Stichwort und der dazugehörigen Abhandlung. In der Materialsammlung sind sämtliche Zugelieferten Arbeitshilfen und Unterlagen aus Kommunen, Landesjugendämtern und anderen mit jeweiliger Ansprechpartnerin vermerkt, teilweise auch verlinkt mit direktem Zugang zur angeführten Unterlage.

Das DJI-Handbuch hat seine erste Zielgruppe in den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter, was sich auch deutlich in der Themenauswahl ausdrückt. Neben einem Kapitel über die allgemeinen Grundsätze der Arbeit im ASD finden sich im zweiten Abschnitt umfangreiche Handlungsleitlinien über die Bearbeitung und Dokumentation von angezeigten Fällen von Kindeswohlgefährdung. Auch die innerhalb des Projekts entwickelten Prüfbögen dürften mittlerweile in vielen Jugendämtern Einzug gehalten haben.

Mit dem Handbuch „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ haben

Günther Deegener und Wilhelm Körner ein Standardwerk vorgelegt, das in seinen sechs Teilen Abhandlungen zu 45 Einzelthemen enthält. Der Unterschied zum DJI-Handbuch wird sehr schnell deutlich, liegt doch der Fokus von Deegener und Körner sehr viel stärker in der intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Facetten des Themas als in einer praktischen Arbeitshilfe für den schnellen Überblick. Das Handbuch beginnt mit einem eher kurzen (aber hier vollkommen ausreichenden) historischen Rückblick und wendet sich dann sehr intensiv den Formen, Häufigkeiten und Folgen von Kindesvernachlässigung und Miss-handlung zu. In sehr ausführlichen Beiträgen werden die neuesten Forschungsergebnisse aufbereitet, ein Überblick über die Hintergründe und Erscheinungsformen von Kindesmiss-handlungen wird gegeben. Ein weiterer sehr umfangreicher Teil befasst sich mit Handlungskonzepten bei Kindesmiss-handlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In den hier aufgeführten Einzelbeiträgen

wird nahezu das gesamte Umfeld medizinischer und sozialpädagogischer Hilfs-, Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten vorgestellt und auch einzelnen, noch nicht bundesweit bekannten Konzepten eine Plattform geboten. Der Teil „Prävention“ schließlich befasst sich mit den Möglichkeiten sozialer Frühwarnsysteme, der Stärkung der Elternkompetenz, Elterntrainings und nicht zuletzt der Familien- und Sozialpolitik.

Gerade im Vergleich der beiden Handbücher werden ihre doch sehr unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten und Zielgruppen deutlich. Das Handbuch von Deegener und Körner wird sich sicherlich zu einem Standardwerk zum Thema Kindesvernachlässigung mit einem breiten Einsatzgebiet von Studierenden der Sozialpädagogik bis zur Arztpraxis. Es besticht neben der notwendigen Themenvielfalt mit der Intensität der Abhandlungen. Das DJI-Handbuch greift die Möglichkeiten der Internet-Technologie auf und wird auf Grund seiner hierdurch entstehenden direkten Hinwendung zum Arbeitsplatz der ASD-

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des kostenlosen Zugriffs sicherlich einen hohen Verbreitungsgrad erreichen. Die sehr an den Fragen der Praxis orientierte Vorgehensweise des DJI-Projekts findet sich in einem gut strukturierten Aufbau wieder, nahezu jede Frage des ASD-Alltags sollte hier eine Antwort finden. Nicht in der inhaltlichen Intensität von Deegener und Körner, aber in der aus dem Alltag erwachsenden Vielfalt an Fragestellungen.

Vor diesem Hintergrund beinhalten beide hier vorgestellten Handbücher die Tendenz, zu Klassikern in ihren jeweiligen Anwendungsgebieten zu werden, die zur unverzichtbaren Standardausstattung für Jugendämter, Einrichtungen und zahlreiche andere soziale Dienststellen gehören.

Joachim Glaum
Nds. Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
Postfach 141
30001 Hannover

Erwin Jordan

Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Juventa-Verlag, Weinheim/München 2006

ISBN-13 978-3-7799-1768-7

ISBN – 10-3-7799-1768-8

§ 8a und kein Ende? – Nein, hier liegt uns eine komprimierte Fassung zum maßgeblichen Thema Kindeswohlgefährdung mit den wesentlichen Paragraphen incl. § 8a, § 42, §§ 61 und § 72a SGB VIII vor. Die AutorInnen befassen sich aus differenzierten Perspektiven mit dem Thema und die

Praxis erhält eine Übersicht über die aktuellen Statements, Stellungnahmen, Artikel, Verkaufsoffensiven zu Fort- und Weiterbildungen, Expertisen, Flyer etc.

Es ist trotz und gerade wegen der Informationsflut praktisch – positiv

konservativ – mit einem Buch die Thematik zu erfassen.

Dreizehn AutorInnen, u. a. Wiesner, Münder und der Herausgeber selbst, spiegeln eine hohe Kompetenz aus juristischer, verbandspolitischer, wissenschaftlicher und operativen Praxis

wider. In zwei Kapiteln setzen sie sich mit den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe auseinander:

- Zuerst befassen sich sieben AutorInnen mit den allgemeinen Regelungen zum erweiterten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.
- Im zweiten Teil befassen sich noch einmal sechs AutorInnen mit den Konsequenzen und Herausforderung für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Wiesner geht differenziert auf die Entwicklung des KICKS ein und verweist auf die maßgeblichen nun geschlossenen Gesetzeslücken u. a. bei der Neuordnung der Inobhutnahme und zeigt auf die „ersten Anwälte für die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen“ – **die Eltern** und deren Verantwortung. Er geht auch auf das staatliche Wächteramt ein und in seinem Fazit appelliert er an die Politiker, den Kinderschutz nicht nur in Sonntagsreden zu fordern, sondern auch die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

Jordan beschäftigt sich mit dem Spektrum fachlicher Einschätzungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei verliert er nicht den Bezug zu Praxisbeispielen (wie Osnabrück etc.)

Die weiteren AutorInnen im ersten Kapitel beschäftigen sich u. a. mit den Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten; Schutzauftrag und Datenschutz beleuchtet Meysen. Mit Verfahren zur Risikoeinschätzung befassen sich Kindler und Lillig, Schone betrachtet Kindeswohlgefährdung im Spannungsfeld von Prävention und Schutzauftrag.

Das zweite Kapitel startet mit Werner und dem Thema zur besonderen Situation des Jugendamtes bei Kindes-

wohlgefährdung. Gerade die Delegationsbranz- bzw. die Weiterleitung der Verantwortung des nach wie vor klassischen Wächteramtes muss bei aller Bereitschaft und konsequenter Übernahme von Verantwortung in jedem Feld und Kontext betrachtet werden. Die jeweiligen Vereinbarungen und die Qualifizierung der Fachkräfte bedürfen eines permanenten Dialogs und Prozesses zwischen den Beteiligten und dieser ist nicht mit dem Abschluss einer Vereinbarung erledigt.

Die darauf folgenden Beiträge befassen sich mit den Aufgabenfeldern z. B. der Beratung oder der Kindertageseinrichtungen. Bevor Struck spezifischer auf die Hilfen zur Erziehung eingeht, erläutert Büttner aus der Sicht eines freien Trägers, dass u. a. auch vor § 8a ein geregelter Miteinander und Verfahrensabläufe gegeben waren, allerdings präzisiert die veränderte Gesetzeslage über Verfahrensvorschriften die Abläufe. Der Verweis auf qualifiziertes Personal korrespondiert auch in seinem Beitrag mit den dafür notwendigen, zur Verfügung zu stellenden Ressourcen.

Strucks Beitrag geht u. a. deutlich auf die Ausgestaltung und die Inhalte von Vereinbarungen ein. Dabei beschäftigt er sich mit § 72 a SGB VIII und listet kompakt und chronologisch die Paragraphen des Strafgesetzbuches auf.

Im letzten Beitrag kommt schließlich der Dauerbrenner Sozialraum nicht zu kurz und Deinet sieht u. a. Chancen einer sozialräumlichen Kinder- Jugendarbeit in Bezug auf die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, getragen von den „Motoren“ der sozialräumlichen Vernetzung, den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Unter dem sozialräumlichen Blick beschäftigt er sich mit der Möglichkeit und Notwendigkeit verbesserter Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendarbeit und den Hilfen zur Erziehung und zeigt Entwicklun-

gen konkreter Kooperationsstrukturen und Schnittstellen auf.

Fazit: Das Buch ist sowohl ein praktischer Reader für den Alltag, als auch für die Weiterbildung und Ausbildung geeignet. Denn kompakt werden die maßgeblichen Themen zur Kindeswohlgefährdung erfasst. Mit dem Buch ist ein schneller Griff vom Regal zum Schreibtisch und somit die Vertiefung in die Thematik nach Lektüre z.B. des Flyers vom AFET möglich.

Das Buch reduziert sich nicht auf die „Kinderschutzfachkraft“ wird jedoch nicht verhindern, dass mit diesem neuen Begriff – wie sinngemäß Peter Frings in der Expertise des AFET Nr. 8/2006 zur Sicherstellung schrieb – eine gute, aber nicht notwendige Einnahmequelle für Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen wurde.

Die Beiträge sind, wie beschrieben mehr, nämlich differenziert und mit qualifizierter Aussagekraft.

Im Übrigen ist das Buch maßgeblich für Fachleute geeignet, denn der gut gemeinte Versuch eines Einblickes in die Thematik durch eine junge Abiturientin, musste abgebrochen werden mit der Rückmeldung „...man müsse doch schon vom Thema etwas verstehen...“ Meiner Einschätzung nach eine treffende Aussage, ein Kompliment für die fundierten Beiträge der AutorInnen und somit auch eine objektive Empfehlung von „außen“, der ich mich anschließe.

Rüdiger Scholz
Fachzentrum Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der Diakonie Freistatt
v.- Lepelstrasse 27
27259 Freistatt
www.diakonie-freistatt.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) vom 18./19.04.2007

Das Bundesministerium der Justiz setzte im März 2006 eine Arbeitsgruppe ein, die vor dem Hintergrund schwerwiegender Fälle von Kindesvernachlässigung und Delinquenz von Kindern und Jugendlichen prüfen sollte, wie familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls erleichtert werden können.

Der am 17. November 2006 vorgelegte Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde in den Gremien der AGJ intensiv diskutiert.

Der Vorstand der AGJ hat sich in seiner Sitzung am 18./19. April 2007 mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe befasst und hierzu Stellung genommen. Auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse nimmt die AGJ zu dem am 26.04.2007 bei der AGJ eingegangenen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1631 b BGB (freiheitsentziehende Maßnahmen): Aus Sicht der AGJ ist eine familiengerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahme nur dann zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Anzustreben ist

eine präzise Fassung der tatbestandlichen Regelungsvoraussetzungen.

§ 1666 Abs. 1 BGB (Abbau von "Tatbestandshürden" für die Anrufung der Familiengerichte; Streichung der Voraussetzung des "elterlichen Erziehungsversagens"): Die Empfehlung, die Voraussetzung des "elterlichen Erziehungsversagens" zu streichen, wird seitens der AGJ begrüßt. Die nach geltendem Gesetzeswortlaut notwendige Kausalität zwischen dem "Versagen der Eltern" und der Kindeswohlgefährdung ist für die Jugendämter und Familiengerichte nur schwer festzustellen bzw. darzulegen.

§ 1666 Abs. 3 BGB (Konkretisierung der Rechtsfolgen): Aus Sicht der AGJ eröffnet auch der geltende Wortlaut der Norm, nach der das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr "erforderlichen Maßnahmen" zu treffen habe, den Gerichten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, diese würden jedoch kaum ausgeschöpft. Meist beschränkt sich die gerichtliche Reaktion auf den teilweisen oder vollständigen Entzug des Sorgerechts.

Daher wird die vorgeschlagene beispielhafte – nicht abschließende – Aufzählung der Rechtsfolgen des § 1666 BGB in Absatz 3, mit dem Ziel, Familiengerichten und Jugendämtern die Bandbreite möglicher Maßnahmen auch unterhalb der Schwelle der Sorgerechtsentziehung zu verdeutlichen, grundsätzlich begrüßt.

Mehrheitlich kritisiert wird seitens der AGJ die Formulierung in Nr. 1 des § 1666 Abs. 3 BGB. Hier heißt es: "Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen...". Diese Formulierung setzte voraus, dass das Familiengericht auch die Bewilligung der notwendigen Hilfe bzw. Leistung ersetzt. Da das Familiengericht aber zum Beispiel keinesfalls eine Hilfe nach dem SGB VIII bewilligen könne, schlägt die AGJ vor, den Eltern aufzugeben, "die Hilfe bzw. Leistung zu beantragen".

§ 1696 Abs. 3 BGB (Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen): Die vorgeschlagene Ergänzung, mit der sichergestellt werden soll, dass das Gericht in angemessenem Zeitabstand überprüft, ob seine Entscheidung, von gerichtlichen Maßnahmen abzusehen, sich weiterhin als sachgerecht erweist, wird begrüßt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 50 f FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) (Erörterung der Kindeswohlgefährdung): Die Ergänzung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts

durch eine Vorschrift zur "Erörterung der Kindeswohlgefährdung" wird begrüßt. Schon nach geltendem Recht ist die Erörterung der Kindeswohlgefährdung des Gerichts mit den Eltern nicht ausgeschlossen (§ 50 a FGG), allerdings wird diese Möglichkeit in der Praxis kaum genutzt.

Die Regelung, bei der Erörterung "in geeigneten Fällen" auch das Kind einzubeziehen, wird seitens der AGJ begrüßt. Eine Festschreibung der ausnahmslosen Einbeziehung des Kindes ist insbesondere bei sehr jungen Kindern unzweckmäßig. Die vorgeschlagene regelmäßige Einbindung des Jugendamtes in die Erörterung, als der für die Bestimmung einer notwendigen und geeigneten Hilfe zuständigen Fachbehörde, wird daher begrüßt. Auch die regelmäßige Ladung des Ju-

gendamtes zu dem Erörterungstermin wird begrüßt. Eine zwingende Ladung wäre aus Sicht der AGJ nicht praktikabel; vor dem Hintergrund einzuhalten Ladungsfristen wären Eilentscheidungen in diesem Falle kaum mehr möglich.

§ 70 e Abs. 1 FGG (Sachverständigen-gutachten in Unterbringungssachen): Die vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der möglichen Gutachter in Unterbringungsverfahren um Psychologen, Pädagogen und Sozialpädagogen wird von der AGJ begrüßt.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 18./19. April 2007

Hinweis der Redaktion:

Weitere aktuelle AGJ Stellungnahmen:

- Empfehlung: Die Fachlichkeit der Jugendhilfe sichern – Fort- und Weiterbildung qualifizieren.
- Positionspapier: Sicherung einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe nach Verabschiedung der Föderalismusreform.
- Fachausschuss VI "Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen": Kontrolle als Teil fachlichen Handelns in den sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe.

Alle Texte stehen zum Download auf der Homepage der AGJ zur Verfügung.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
<http://www.agj.de>

Sozialdienst katholischer Frauen Zentrale e. V. (SkF) / Deutscher Caritasverband (DCV)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll den Schutz gefährdeter Kinder durch eine Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen verbessern. Dazu soll die Norm „elterliches Erziehungsversagen“ des § 1666 (1) BGB gestrichen sowie die Voraussetzungen bei geschlossener Unterbringung (§1631b BGB) und die Rechtsfolgen des § 1666 (1) BGB konkretisiert werden. Es ist beabsichtigt, die Verfahrensdauer familiengerichtlicher Prozesse zu beschleunigen und die Familiengerichte zu verpflichten, ihre Entscheidungen zu Kinderschutzverfah-

ren in einem angemessenen Zeitabstand zu überprüfen.

Der Gesetzgeber entspricht damit im Wesentlichen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, die festgestellt hat, dass Familiengerichte in der Praxis häufig zu spät angerufen werden, ohne jedoch alle Vorschläge zu übernehmen.

Zusammenfassende Bewertung

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und der Deutsche Caritasver-

band (DCV) begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums. Sowohl die Absenkung der Tatbestandsmerkmale für familiengerichtliche Maßnahmen (§ 1666 (1) BGB) als auch die geplante Verpflichtung, familiengerichtliche Entscheidungen zum Kinderschutz in angemessener Zeit zu überprüfen, finden unsere volle Zustimmung.

Besonders begrüßen wir das in Artikel 2 vorgesehene Vorrang und Beschleunigungsgebot für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe

des Kindes sowie Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung betreffen, weil bisher viele Verfahren sehr langwierig sind und sich in der Laufzeit des Verfahrens die familiären Konflikte oft massiv verschärfen.

Die Konkretisierung des § 1631b BGB („geschlossene“ Unterbringung) stellt materiell keine rechtliche Änderung dar. Allerdings ist aus unserer Sicht eine präzise Fassung der tatbestandlichen Regelungsvoraussetzungen anzustreben. Freiheitsentziehende Maßnahmen, die vom Familiengericht genehmigt werden, müssen zuvörderst dem Wohl des Kindes dienen und sind nur zulässig, wenn sie zeitlich befristet erfolgen und durch sie vor allem Fremd- und Selbstgefährdung verhindert werden kann.

Der SkF und der DCV bedauern, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe, die Fort- und Weiterbildung von Familiengericht(er)in(ne)n durch eine gesetzliche Fortbildungspflicht zu stärken und für ein hinreichendes Angebot an entsprechenden Fortbildungen zu sorgen, ebenfalls im Gesetzentwurf nicht aufgenommen wurde. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien der Bundesländer erforderlich, in deren Kompetenzbereich die gesetzliche Verpflichtung der Richter fällt.

Aus der Perspektive der Jugendhilfepraxis bestätigen wir die Einschätzung, dass eine engere Kooperation zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Leistungsanbietern im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wesentlich zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen dürfte.

Umso mehr bedauern wir, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, eine gesetzliche Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bildung von örtlichen Arbeitskreisen zur fall-

übergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, den Familiengerichten und anderen relevanten Institutionen über eine Ergänzung des SGB VIII (§ 81a neu) zu schaffen, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Da uns dieses Element für das Gesetzesanliegen, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern, besonders bedeutsam erscheint, möchten wir im Folgenden aus der Perspektive der Jugendhilfepraxis nochmals für die Einrichtung solcher örtlichen Arbeitskreise werben.

Die Notwendigkeit der Einrichtung lokaler Arbeitskreise aus der Sicht der Jugendhilfe

Gerade in Zeiten knapper finanzieller Mittel fehlt es an den Ressourcen für die fallübergreifende Kooperation. Deshalb läge ein wesentlicher Schritt zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit darin, die Zuständigkeit für die Bildung ständiger Arbeitskreise – in die unseres Erachtens die freien Träger als Leistungsanbieter unbedingt einbezogen sein müssen! – der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich zu übertragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SkF und des DCV in den Arbeitsfeldern Jugend- und Familienhilfe berichten zunehmend von Eltern, deren Beziehungs-, Erziehungs- und Haushaltsführungskompetenzen derart unzureichend sind, dass die Kinder in ihren Entwicklungen erheblichen Risiken ausgesetzt sind. Im Kontext von Trennung und Scheidung erleben die Mitarbeiter(inne)n vielfach hochstrittige Eltern, deren Auseinandersetzung – insbesondere im Kontext des begleiteten Umgangs – erhebliche Belastungen für die Kinder bedeuten.

Ein Teil dieser – mit ihren Aufgaben und Konflikten überforderten – Eltern

sind von sich aus nicht motiviert, erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf verfolgt insbesondere das Ziel, diese Eltern durch frühzeitige Einschaltung des Familiengerichts zukünftig stärker in die Pflicht zu nehmen, notwendige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe anzunehmen.

Allerdings wird im Begründungsteil zum Gesetzentwurf auch schon deutlich, dass eine verpflichtende – vom Gericht angeordnete – Hilfe nicht per se zu positiven Entwicklungen in der Familie führt.

So heißt es auf Seite 13: „Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine zu frühe Anrufung des Familiengerichts das Vertrauensverhältnis der Eltern zum Jugendamt belasten und damit unter Umständen dem Kindeswohl zuwiderlaufen kann“, während auf Seite 17 ausgeführt wird: „Die Änderung soll daher mögliche Hürden bei der Anrufung des Familiengerichts beseitigen und eine frühe Anrufung der Familiengerichte fördern“ – die möglichst optimale Grenze zwischen ‚früher als bisher in der Regel üblich‘ und ‚zu früh‘ dürfte in der Praxis nicht immer leicht zu finden sein!

Vielmehr wird verstärkter Druck auf die Eltern nur dann zu Verbesserungen für das Kindeswohl führen, wenn die Justiz und die Träger der Jugendhilfe vertrauensvoll zusammenarbeiten und über ausreichende Kenntnisse der beiderseitigen Aufgaben, Möglichkeiten und Arbeitsweisen verfügen, die Unterschiede anerkennen und zu gemeinsamen (Minimal-) Zielvereinbarungen mit den Eltern kommen.

Unterstützungsangebote im Spannungsfeld von Beratung und Kontrolle erfordern ein hohes Maß an fachlicher Qualifikation und Rahmenbedingungen (einschließlich personeller, räumlicher, zeitlicher Ressourcen für Kooperation), die den Anforderungen und der Komplexität der jeweiligen Problematik entsprechen.

Erfahrungen aus den Ortsvereinen des SkF und DCV zeigen:

- Unterschiedliche Vorgeschichten und unterschiedliche Zielsetzungen erfordern auch differenzierte familiengerichtliche Entscheidungen. So bedeutet es z. B. einen Unterschied, ob es um begleiteten Umgang bei Trennung/Scheidung der Eltern oder um begleiteten Umgang zwischen Kindern, die dauerhaft in Pflegefamilien leben und ihren Herkunftseltern geht; doch häufig übertragen Richter(inne)n z. B. die übliche Häufigkeit der Umgangskontakte der einen Gruppe auf die andere Gruppe, obwohl aus fachlicher Sicht eine Differenzierung erforderlich wäre. Es ist ebenfalls ein bedeutsamer Unterschied, ob der Trennungsprozess der Eltern einvernehmlich verlief oder ob aufgrund häuslicher Gewalt ein Verständigungsprozess zwischen den Eltern kurzfristig nicht zumutbar ist.
- Eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Familiengericht würde zu beschleunigten Entscheidungen führen, die für das Kindeswohl förderlich sind! Von Mitarbeiter(inne)n aus Mutter-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft wird problematisiert, dass die Familiengerichte ihre Berichte aus der Arbeit mit Müttern nicht immer in angemessener Weise berücksichtigen oder trotz übereinstimmender Berichte der Teams der Einrichtungen und der Teams der Jugendämter noch ein Gutachten anfordern und damit Entscheidungsprozesse in unnötiger Weise verzögern. Ähnliche Erfahrungen liegen auch aus den Pflegekinderdiensten in katholischer Trägerschaft vor. Die Mitarbeiter(inne)n erleben immer wieder, dass sich Sorgerechtsverfahren durch die Einbeziehung von Gutachter(inne)n deutlich verlängern und deren Ausführungen eine

höhere Priorität eingeräumt wird als der Beurteilung des Pflegekinderdienstes. Langwierige Sorgerechtsverfahren sind besonders belastend für das Kind, da aufgrund der Verfahrensdauer der Aufenthalt in einer Bereitschaftspflegestelle bei unklarer Dauerperspektive oft zu lange andauert. Nur eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene zeitliche Limitierung kann jedoch ein „Festwachsen“ in der Bereitschaftspflegestelle verhindern und damit wiederholten Erfahrungen von Beziehungsabbrüchen vorbeugen.

Alle am Hilfeprozess Beteiligten haben eigene Ziele (abgeleitet aus ihren Rollen und Aufträgen), die unter Einbeziehung der Eltern und der Kinder miteinander geklärt werden müssen, damit familiengerichtliche Ge- oder Verbote sowie die damit ggf. verbundenen erzieherischen Hilfen positive Wirkungen im Hinblick auf das Kindeswohl entfalten können. Nur wenn die Ziele klar und die Aufträge intern und extern konkret geklärt sind, können die Eingriffe in das Elternrecht und die Privatsphäre der Familien verantwortet werden.

Oftmals werden in Gerichtsverfahren und Hilfeprozessen weitere Professionen oder Institutionen (Sachverständige/Gutachter(inne)n, Therapeut(inne)n, Mediziner(inne)n, Rechtsanwälte(inne)n, Verfahrenspfleger(inne)n bzw. Psychiatrie, Kindergarten/Schule, verschiedene Dienste der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) eingeschaltet, die auch an den von der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ angeregten Runden Tischen beteiligt sein sollten.

Die Praxis zeigt, dass sich Kooperationsprobleme vor allem ergeben aus

- den unterschiedlichen Berufsrollen und Aufträgen,

- unterschiedlichen Parteilichkeiten der Berufsgruppen,
- unterschiedlichen Interpretationen von Elternrechten und Kindeswohl sowie
- unklaren Zuständigkeiten und Verfahrenswegen.

In den Kommunen, in denen seit langem Runde Tische bestehen (z. B. in München) wurden die Kooperationsprobleme zunächst verstehbar, das Verständnis füreinander wuchs durch die regelmäßigen Kontakte und Zuständigkeiten und Verfahrenswege konnten entwickelt werden, die im Interesse des Kindeswohls zu Verbesserungen führten. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen (sowie die im Laufe der Zeit erforderlichen Modifikationen) sichern die Ergebnisse der Runden Tische über einen längeren Zeitraum.

Die Praxis belegt also bereits heute, dass interdisziplinär besetzte Runde Tische vielfältige positive Auswirkungen haben und deshalb sollte die Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung ständiger Arbeitskreise verpflichtet werden.

Dortmund/Freiburg, 4. Juni 2007

Deutscher Caritasverband (DCV)
Karlstr. 40
79104 Freiburg
<http://www.caritas.de/>

Sozialdienst katholischer Frauen
Zentrale (SkF) e. V.
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
<http://www.skf-zentrale.de/>

Stadt Karlsruhe, Dezernat 3/Ohlebusch Gruppe, Karlsruhe

Schule im Wandel

12.07.2007 in Karlsruhe

In einem Fachvortrag von 17.00 - 19.00 Uhr wird Dr. med. Eia Asen, Leiter des Marlborough Family Center in London neue systemische - pädagogische und trherapeutische - Ansätze an Schulen vorstellen. Diese Konzepte binden sowohl die SchülerInnen, deren Eltern als auch die betroffenen Schulen mit ein.

Wegen des begrenzten Platzangebots melden Sie sich bitte mit Ihrer Anschrift an per FAX 0721/4848651 oder email unter info-ka@ohlebusch.de

Arbeitskreis Individualpädagogische Maßnahmen (AIM) e.V.

Studienergebnisse zur Individualpädagogik

14.09.2007 in Köln

Vorgestellt wird im LV Rheinland von 10.00 - 13.00 Uhr die Evaluationsstudie „Jugendliche in Individualpädagogischen Maßnahmen“. Diese hat das Institut für Soziale Praxis des Rauhen Hauses (isp) in Hamburg im Auftrag des AIM e.V. durchgeführt in Form einer Vollerhebung der entsprechenden Maßnahmen aller AIM-Träger, die in einem definierten Zeitfenster von 1 1/2 Jahren beendet wurden.

Kontakt: Dipl.-Psych. Marion Mohr, Koordinatorin im AIM; Tel. 02234/2008845 oder info@aim-im-netz.de

Überregionales Beratungs- und Behandlungszentrum, Würzburg/Akti-

onskreis Psychomotorik e.V., Lemgo/Kath. FHS für Sozialpädagogik GmbH, Saarbrücken

Bewegung, Spiel und Sport in der Kinder- und Jugendhilfe

15.09.2007 in Würzburg

Bei dieser Fachtagung werden verschiedene, aktuelle psychomotorische Konzepte aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt.

In einer Mischung aus Seminar und Workshop sollen Ideen aufgezeigt werden, welche psychomotorischen Inhalte sich für die Bearbeitung jugendspezifischer Themen eignen und in welcher Form diese gestaltet werden können.

Außerdem besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch über die aktuelle Situation in der Ausbildung von ErzieherInnen, für die die Bereiche Bewegung, Spiel und Sport ein unverzichtbarer Bestandteil sind.

Kontakt: Aktionskreis Psychomotorik e.V.; FAX 05261/970972, email akp@psychomotorik.com oder www.psychomotorik.com

27. Deutscher Gerichtstag

Förder, Fordern, Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz

15. – 19. 09. 2007 in Freiburg i. Br.

Mit dem Thema soll auf die Gefahr der Ausgrenzung und der nicht gelingenden sozialen Integration der (vermeintlich) Unerreichbaren, der mehrfach Auffälligen, die ihrerseits mehrfach Betroffene sind, und der „Unverbesserlichen“ sogenannten Intensivtäter aufmerksam gemacht werden.

Fragen der Vernetzung, der Störungs-

verantwortung der Jugendhilfe, der Lebenssituation und Perspektiven junger Menschen, der Kriminalität im Lebenslauf, der Täter und Opfer und der Migration werden ebenso diskutiert, wie die Professionalisierung innerhalb der Jugendkriminalrechtspflege zwischen Prävention und Reaktion. Beiträge der Familien-, Jugend- und Sozialpolitik zur „Inneren Sicherheit“ sollen eine Blickverengung auf die kriminalpolitische und strafrechtliche Perspektive vermeiden. Ergänzend gewährt ein Markt der Möglichkeiten Einblicke in Praxisprojekte, sowie zwei Wissenschaftsforen einerseits zu den neuesten und bisher umfassendsten Ergebnissen zur Gewalt an Schulen sowie andererseits zur Rechtsvergleichung des Jugendstrafrechts in den einzelnen Ländern Europas.

Kontakt: Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (DVJJ) e.V. www.dvjj.de

AWO Bundesverband e.V./Uni Halle/Wittenberg / AWO Halle

Fachtagung: Wie helfen wir morgen? Werte – Wandel – Wirkungen 18. – 20.09.2007 in Halle/Saale

Ziele, Zuständigkeiten und Aufgaben in der Jugendhilfe verändern sich und erfordern neue Instrumente, Organisations- und Kooperationsformen, innerhalb derer sich die Fachkräfte immer neu orientieren und ihre Fachlichkeit ausrichten müssen. Regeleinrichtungen wie Schule und Kindertageseinrichtungen erfahren einen enormen Aufgaben- und damit Bedeutungszuwachs, der vielfältige Kooperationen mit den Hilfen zur Erzie-

hung ermöglicht und erfordert. Diese Fachtagung fragt nach zukunftsfähigen Konzepten aber auch kritisch danach, welche Vorstellungen vom Menschen und der Gesellschaft diesen Entwicklungen zu Grunde liegen und den Wandel prägen. Welche Werte leiten uns im Wandel und können eine professionelle Orientierungshilfe darstellen? Welche Wirkungen wollen wir als Profession erzielen, auch im Sinne unseres anwaltschaftlichen Auftrages? Welchen Bedeutungs- und Aufgabenwandel hat unsere Profession zu realisieren und sich fachlich und sozialpolitisch mitgestaltend einzubringen? Im Dialog mit und unter Fachleuten der Kinder- und Jugendhilfe aus Politik, Wissenschaft, Einrichtungen und Diensten der AWO sowie anderer Verbände und der öffentlichen Jugendhilfe sollen auf der Tagung diese Themen erkundet werden.

Kontakt: AWO Akademie, Tel. 0228/6685142, FAX: 0228/6685211, E-Mail: akademie@awobu.awo.org oder www.akademie.awo.org.

Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) e.V.

Über Grenzen

27.–29.09.2007 in Frankfurt/Oder

Finanzielle Grenzen, Ressourcengrenzen, persönliche Grenzen, Grenzen beim und zwischen Klienten und solche institutioneller Art begegnen Berater/innen in der alltäglichen Arbeit. Die diesjährige wissenschaftliche Jahrestagung der bke bearbeitet konkrete Fragen u.a.: Wie gelingt es, mit Grenzen zu leben und über Grenzen miteinander umzugehen? Welche (neuen) Wege eröffnen sich der Erziehungsberatung beim Blick auf und über ihre Grenzen? Welche Grenzen sollen geschützt, welche überwunden werden?

Kontakt: Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) e.V.; Tel.

0911/977140, Email: bke@bke.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)

Zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund 22. – 24. Oktober 2007 in Berlin

Die Veranstaltung in Kooperation mit Trägerverbänden der Jugendsozialarbeit wird aktuelle Themen und Herausforderungen im Bereich der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund behandeln und vertiefen. Um aktuelle Entwicklungen aufgreifen zu können, erfolgt eine weitere konkretisierung der Inhalte zeitnah vor der Veranstaltung.

Kontakt: Deutscher Verein, Petra Mund, Tel. 030/62980-605/6 oder www.dv.de

Richtigstellung zu Ausgabe 4/2006

Das in dem Beitrag von Ribold/Schmidt dargestellte Praxisbeispiel (S. 31–33), wurde von Gotlind Kasper verfasst im Zusammenhang mit ihrem Artikel "Psychodrama – auch in der Erziehungshilfe", der in der gleichen Ausgabe (S. 26 ff.) erschien. Alle Autorenrechte für das Praxisbeispiel liegen ausschließlich bei Frau Kasper.

Impressum

Herausgeber:

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Schriftleitung:

Cornelie Bauer (Geschäftsführerin),
Marion Dedekind

Redaktion:

Marion Dedekind

Email: dedekind@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Osterstraße 27, 30159 Hannover,

Telefon: 0511 / 35 39 91-46,

Fax 0511 / 35 39 91-50,

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

1. Februar, 1. Mai, 1. August,

1. November d. J.

Geschäftszeiten:

Montag – Donnerstag 9.00–13.00

Uhr, Freitag 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise und Bezugspreis:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Für Mitglieder im Beitrag enthalten, im Abonnement 16,40 € inkl. Porto; Einzelpreis 4,60 € zzgl. Porto.

Druck: Carl Küster Druckerei GmbH,

Dieterichsstraße 35A

30159 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

ISSN 0934-8417

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.)
Aktuelle Herausforderungen im Kinder- und Jugendschutz – Sexuelle Gewalt durch die neuen Medien. Dokumentation der Fachtagung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28./29. November 2006 in Berlin
 Eigenverlag München 2007

Die neuen Medien sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Neben den damit verbundenen Chancen birgt die Nutzung von Internet und Handy für sie jedoch auch die Gefahr, Opfer sexueller Gewalt zu werden. So werden Minderjährige beispielsweise in intimen Situationen heimlich gefilmt und diese Aufnahmen von den TäterInnen ins Internet gestellt oder über das Handy verbreitet. In den kommunikativen Diensten des Internets werden Kinder und Jugendliche verbal sexuell belästigt, bekommen pornografische Darstellungen zugesandt und werden dazu aufgefordert, intime Aufnahmen von sich herzustellen. Pädokriminelle TäterInnen nehmen in Chats Kontakte zu Minderjährigen auf mit dem Ziel, ein persönliches Treffen anzubahnen. Sexuelle Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche werden fotografiert, gefilmt und im Internet angeboten. Wie können Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt in den neuen Medien geschützt werden? Zu dieser Frage führte das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindervernachlässigung (IzKK) 2006 im Auftrag des BMFSFJ eine Tagung mit Fachkräften aus dem Bereich Medien, Forschung, Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendarbeit sowie Bildung durch. Die vorliegende Tagungsdokumentation behandelt folgende Themen: Auswirkungen sexueller Gewaltdarstellungen aus entwicklungspsychologischer Sicht, Prävention durch Förderung der Medienkompetenz, Strafverfolgung unzu-

lässiger Angebote, Regulierung des Jugendmedienschutzes durch (inter-)nationale Institutionen.

Ute Ziegenhain/Jörg M. Fegert (Hrsg.)
Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung
 Ernst Reinhardt-Verlag München 2007
 ISBN 3-497-01898-8

Mit Entsetzen reagiert die Öffentlichkeit, wenn Eltern ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln – dies manchmal bis zum Tod. ExpertInnen aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie und Pädagogik beschreiben den gesetzlichen Handlungsrahmen, die Einschätzung familiärer Risiken, die Förderung der elterlichen Feinfühligkeit und bewährte Modelle institutioneller Kooperation.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK) (Hrsg.)
Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung: Positive Effekte, Risiken + Nebenwirkungen. Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 60

Eigenverlag Berlin 2007
 ISBN 978-3-931418-65-6
 Viele bundesdeutsche Kommunen haben sich auf den Weg gemacht, die Erziehungshilfen sozialräumlich umzubauen. Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder neue Herausforderungen auftauchen und von den MitarbeiterInnen und leitenden Fachkräften in der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemeistert werden müssen. Anliegen der Fachtagung im November 2006 war es deshalb, einen bundesweiten Erfahrungsaustausch zu initiieren. Bundesweit existieren mittlerweile ganz unterschiedliche Erfahrungen und Herangehensweisen an einen solchen Reformprozess. Diese Bandbreite wurde auf der

Tagung vorgestellt und diskutiert. Ziel dabei war, konkrete Anregungen aus der Praxis für die Praxis zu vermitteln.

Hans Günther Homfeldt/Jörgen Schultze-Krüdener (Hrsg.)
Elternarbeit in der Heimerziehung.
 Ernst Reinhardt-Verlag München 2007
 ISBN 13 978-3-497-01890-1

Wenn Kinder in einem Heimuntergebracht werden müssen, gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendamt und Heim oft schwierig. Wie können Eltern in die Arbeit des Heims einbezogen werden? Welche Methoden haben sich als besonders erfolgversprechend erwiesen? Wie geht man mit schwer erreichbaren Eltern um? Kann man bei knappen personellen Ressourcen eine professionelle Elternarbeit gewährleisten? Die AutorInnen geben praktische Antworten auf diese Fragen und stellen darüber hinaus neues aus Forschung und Wissenschaft zum Thema vor. Das Buch hilft Fachkräften auf dem Weg, die Praxis der Elternarbeit im Heim weiter zu verbessern.

Evangelischer Erziehungshilfeverband e.V. (EREV) (Hrsg.)
Varianten der Finanzierung von Erziehungshilfen

Schriftenreihe Bd. 5/2007
 Eigenverlag Hannover 2007-
 Das SGB VIII regelt die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung. Nach der Deckelung der Pflegesätze von teil- und vollstationären Einrichtungen der Jugendhilfe hat sich das Finanzierungssystem grundlegend gewandelt. Die Verbindung der konkreten pädagogischen Arbeit mit den finanziellen Rahmenbedingungen ist durch die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung hergestellt. Der Evangeli-

sche Erziehungshilfeverband greift daher das Thema Finanzierungen aus unterschiedlichen Perspektiven auf. Die in dieser Schriftenreihe beschriebenen Finanzierungsmodelle müssen vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die Diskussion um die Finanzierungsformen durch die aktuellen Entwicklungen neuen Auftrieb erhalten hat. So wird beispielsweise bei der Darstellung der Finanzierungsmodelle für Tagesgruppen deutlich, dass diese sich aufgrund der regionalen Unterschiedlichkeiten immer wieder neu strukturieren müssen.

Wolf Ritscher

Soziale Arbeit: systemisch. Ein Konzept und seine Anwendung.

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 2007

ISBN 978-3-525-49101-0

Ein gewalttätiger Vater, ein lügendes Kind und wer schützt wen? Wolf Ritscher entwirft einen Rahmen, innerhalb dessen eine Vielzahl originär systemischer und familientherapeutischer Methoden und Haltungen mit solchen verbunden werden, die bislang in der Sozialen Arbeit entwickelt worden sind. Im ersten Teil stellt Ritscher das theoretische Konzept einer Systemischen Sozialen Arbeit vor. Dazu beschreibt er gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, die zentralen Funktionen und Handlungskonzepte einer Systemischen Sozialen Arbeit und den daraus folgenden Hilfeprozess, das Handlungsmodell und die Methoden. Die professionelle systemische Haltung kennzeichnet er als „Interessierte Hinwendung“, die sich unter anderem in Wertschätzung, Toleranz und Neugier äußert. Im zweiten Teil beschreibt Ritscher anhand der stationären Jugendhilfe und der Gemeindefürsorge, wie das Konzept Systemischer Sozialer Arbeit angewendet wird. Zahlreiche Beispiele aus der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit mit Pflegefamilien, Situationen aus dem betreuten Jugendwohnen sowie Fallbeispiele aus der gemeindefürsorgerischen Praxis veranschaulichen die Umsetzung

Peter Eisenmann

Werte und Normen in der Sozialen Arbeit

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2006

ISBN 978-3-17-018443-5

Der Autor beschäftigt sich mit der zentralen Frage nach einem wertorientierten und an Normen ausgerichteten sozialen Handeln und dessen philosophisch-ethischer Grundlegung und will auf die Frage nach dessen Motiven und Zielsetzungen Antwort geben. Neben ethischen Wert- und politischen Grundwertekonzepten, dem Verständnis sozialer Normen und spezifischer Formen ethischen Handelns im Kontext des Sozialen thematisiert das Buch u.a. die kardinale Forderung nach Herstellung und Bewahrung „Sozialer Gerechtigkeit“ als besonderer Herausforderung normorientierter Sozialer Arbeit. Dabei geht es nicht nur um ein theoretisches Fundament, sondern zugleich um eine praxisorientierte Vorgehensweise, indem klare Bezüge zu verschiedenen Handlungsfeldern und Aufgabenbereichen hergestellt werden.

Gabriele Kypta

Burnout erkennen, überwinden, vermeiden

Carl-Auer Verlag Heidelberg 2006

ISBN-10: 3-89670-521-0

ISBN-13: 978-3-89670-521-1

Leistungsdruck, hohes Arbeitstempo, Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und eine allgegenwärtige Schnelllebigkeit lassen viele Menschen aus der Puste geraten. Wer sich nicht vorsieht, dem drohen tiefe Erschöpfung und Ausgebranntsein. Burnout trifft oft die Besten, denn ambitionierte, erstklassige Leistung und Erschöpfung liegen nahe beieinander. Die Ausführungen machen deutlich, dass Burnout kein individuelles Problem ist, auch wenn der oder die Einzelne das Opfer ist: Erschöpfung und Belastungsgrenzen sind zum Tabu geworden und werden deshalb oft erst spät wahrgenommen. Zahlreiche konkrete Tipps und Anregungen fördern und stärken den sorgfältigen und wertschät-

zenden Umgang mit sich selbst. Ein mehrseitiger Serviceteil gibt wertvolle Hinweise auf weitergehende Informationen.

Lee Büchi/Barbara Haldner

Frauen der Sozialen Arbeit in Führungspositionen. Themen, mit welchen sich Frauen in Führungspositionen auseinandersetzen müssen

Edition Soziothek Bern 2005

ISBN 978-3-03796-108-7

Diese Diplomarbeit geht der Frage des Erlebens von Frauen in Führungspositionen der Sozialen Arbeit nach. Sie basiert auf der Quintessenz zahlreicher anderer Untersuchungen, dass sich eine berufliche Karriere für Frauen ungleich schwieriger gestaltet als für Männer. So sind trotz des hohen Frauenanteils in der Sozialen Arbeit Sozialarbeiterinnen in Führungspositionen keine Selbstverständlichkeit. Als Methodik wendeten die Autorinnen den Ansatz der qualitativen Forschung an. Wie Frauen in der Sozialen Arbeit ihre Führungsposition erleben, wird durch die Aussagen von je drei Interviewten beschrieben. Als Gesprächsbasis diente ein Leitfaden, der Fragen zu den Bereichen Berufsbiografie, Arbeitsfeld, Frau-Sein, soziales Umfeld sowie zu Ausblick und Empfehlungen für die Berufspraxis enthält. Aus dem theoretischen Kontext werden Schlussfolgerungen und Erkenntnisse abgeleitet, die Frauen in leitenden Positionen unterstützen und bestärken sollen. So scheint es für Frauen insbesondere wichtig, ihre sozialisationsbedingte Abwehr gegenüber Macht abzulegen und sich positive Konnotationen zu Macht zu erarbeiten. Weitere Themen sind die Auseinandersetzung mit multiplen Rollen, der Aufbau und die Bedeutung eines Selbstkonzeptes sowie die Solidarität unter Frauen.

Energieverluste

Ich stehe vor einer Glastür, drücke und drücke, aber sie geht nicht auf. Da fällt mein Blick auf den Türgriff: "Ziehen", steht da auf einem kleinen Messingschild. Ein leichter Ruck genügt, und sie schwingt auf.

Ich glaube, vor solchen Türen stehen wir im Leben oft. Mühen uns ab, drücken, wollen mit dem Kopf durch die Wand, und dabei geht alle Kraft in die falsche Richtung!

Verbissen kämpfen wir um Anerkennung, streiten um Macht und Besitz, steigern das Tempo unseres Lebens auf der Suche nach Lebensfreude und Glück. Doch die Tür will nicht aufgehen. Dabei wäre die Lösung so einfach: loslassen, statt krampfhaft festzuhalten, kommen lassen, statt atemlos vorwärts zu hetzen, locker lassen, statt sich blind auf die eigenen Wünsche zu versteifen. Ich finde, wir sollten unsere Kraft nicht länger damit vergeuden, gegen Türen zu drücken, auf denen "Ziehen" steht.

Aus: " Gedanken am Wegrand" von Klaus Roos